

# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Antrag gem. BImSchG für die Errichtung und den  
Betrieb einer Windenergieanlage im Windpotenzialgebiet  
nördlich von Uelitz

- überarbeitete Fassung vom 17.12.2020 -



10 / 2019

Ingenieurbüro Oevermann

Freier Landschaftsarchitekt AKN

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
zum Antrag gem. BImSchG für die  
Errichtung und den Betrieb  
einer Windenergieanlagen im Windpotenzialgebiet  
nördlich von Uelitz

**Antragssteller:**

**naturwind schwerin GmbH**  
Schelfstraße 35  
D-19055 Schwerin



**Verfasser:**

**Ingenieurbüro Oevermann**  
Freier Landschaftsarchitekt AKN  
Uphauserstr.59  
49594 Alfhausen  
Tel 05464/3359203  
Fax 05464/3359223  
info@la-oe.de

**Bearbeiter:**

**Sebastian Rucker, Dipl. Biologe**

**Projektnummer:**

**2018W0406**

**Alfhausen, den 17.12.2020**

Bild Titelseite: Überblick über das Vorhaben

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>III</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen .....	2
1.3 Methodik.....	3
1.4 Datengrundlagen.....	4
<b>2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....</b>	<b>8</b>
2.1 Beschreibung des Vorhabens .....	8
2.1.1 Maßnahmen bei Einstellung des Betriebes der WEA .....	8
2.2 Relevante Projektwirkungen.....	8
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	8
2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen .....	10
<b>3 Bestandsdarstellung sowie Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie .....</b>	<b>12</b>
3.1 Bestandsdarstellung .....	12
3.1.1 Brutvögel .....	13
3.1.2 Rast- und Zugvögel.....	15
3.1.3 Externe Daten (Lung M-V 2019, Stalu M-V 2019, BfN 2019) .....	17
3.2 Relevanzprüfung .....	21
3.2.1 Vogelgilde: Gehölzfreibrüter.....	21
3.2.2 Vogelgilde: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter.....	22
3.2.3 Vogelgilde: Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren .....	22
3.2.4 Weitere Brutvögel nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV und der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns.....	22
3.2.5 Windenergiesensible Groß-, Greifvögel und Falken im Brutzeitraum.....	30
3.2.6 Rastvorkommen von Limikolen im UG .....	38
3.2.7 Rastvorkommen von Kranichen und Reiher im UG .....	39
3.2.8 Rastvorkommen von Enten im UG .....	40
3.2.9 Nutzung durch Greifvögel und Falken im Zeitraum der Rast- und Zugvogelkartierung .....	41
3.2.10 Zugeschehen.....	44
3.3 Zusammenfassende Darstellung der Relevanzprüfung ausgewählter (planungsrelevanter) Vogelarten .....	45

3.3.1	Potenzielle, erhebliche Wirkungen durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1.....	46
3.3.2	Potenzielle, erhebliche negative Wirkungen durch Barrierewirkung oder Lebensraumverlust gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 2.....	46
<b>4</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Relevanzprüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>48</b>
4.1	Fledermäuse.....	48
4.1.1	Kollisionsgefährdung/Barotrauma gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 .....	48
4.1.2	Potenzielle erhebliche Störwirkungen gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 .....	49
4.1.3	Potenzielle Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 .....	49
4.1.4	Relevanzprüfung potenziell vorkommender Fledermausarten .....	50
4.2	Weitere Säugetierarten.....	52
4.3	Reptilien .....	53
4.4	Amphibien.....	53
4.5	Schmetterlinge .....	56
4.6	Käfer.....	57
4.7	Libellen.....	58
4.8	Blütenpflanzen .....	59
<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse über mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) .....</b>	<b>60</b>
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie .....	60
5.2	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	60
5.2.1	Fledermäuse.....	60
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Eingriffsminimierung .....</b>	<b>64</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	64
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>66</b>
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>68</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Standort der geplanten WEA .....	1
Abbildung 2:	Geplanter WEA-Standort mit Vorhabenbereich und umliegenden Untersuchungsgebieten.....	6
Abbildung 3:	WEA- Standort mit umliegenden Biotopstrukturen .....	9
Abbildung 4:	GGB und VSG im Betrachtungsraum des Vorhabens .....	17
Abbildung 5:	Vogelrast- und Nahrungsgebiete im Umfeld des UG (LUNG M-V 2019).....	19
Abbildung 6:	Relative Dichte des Vogelzugs im Umfeld des UG (Lung M-V 2019).....	20
Abbildung 7:	Brutrevierzentren der Feldlerche im UG .....	23
Abbildung 8:	Brutrevierzentren der Grauammer im UG .....	24
Abbildung 9:	Brutrevierzentren der Heidelerche im UG .....	25

Abbildung 10: Brutrevierzentren des Neuntöters im UG.....	26
Abbildung 11: Brutrevierzentren des Rebhuhns im UG .....	27
Abbildung 12: Brutrevierzentren des Steinschmätzers im UG.....	28
Abbildung 13: Brutrevierzentren der Stockente im UG Umfeld.....	29
Abbildung 14: Horststandorte mit potenziellem Besatz und Nachweise des Mäusebussards im UG .....	31
Abbildung 15: Ausschluss- und Prüfbereiche (gem. AAB) um Horststandorte des Rotmilans .....	32
Abbildung 16: Flugbewegungen des Schwarzmilans im UG .....	34
Abbildung 17: Ausschluss- und Prüfbereiche (gem. AAB) um Horststandorte des Seeadlers .....	35
Abbildung 18: Ausschluss- und Prüfbereiche (gem. AAB) um Horststandorte des Weißstorchs.	36
Abbildung 19: Rastvorkommen von Limikolen im Umfeld des UG.....	38
Abbildung 20: Rastvorkommen von Kranichen und Reiher im UG.....	39
Abbildung 21: Rastvorkommen von Enten im UG.....	40
Abbildung 22: Potenzielle Amphibienlebensräume im Umfeld des Vorhabens .....	54
Abbildung 23: Potenziell stark frequentiere Fledermaushabitate .....	61
Abbildung 24: Eingriffsumfang Windschutzpflanzung (BWW).....	62

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Zugrunde liegende Untersuchungen .....	4
Tabelle 2: Begehungstermine der Brutvogelkartierung.....	5
Tabelle 3: Begehungstermine der Rast- und Zugvogelkartierung.....	5
Tabelle 4: Übersicht der im UG festgestellten Brutvögel und Nahrungsgäste (OEVERMANN 2019) .....	13
Tabelle 5: Übersicht der im UG erfassten Rast- und Zugvögel (OEVERMANN 2019).....	15
Tabelle 6: Relevanzprüfung ausgewählter Vogelarten und Gilden.....	45
Tabelle 7: Relevanzprüfung der Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	51
Tabelle 8: Relevanzprüfung für Landsäugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	52
Tabelle 9: Relevanzprüfung für Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	53
Tabelle 10: Relevanzprüfung für Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	54
Tabelle 11: Relevanzprüfung für Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	56
Tabelle 12: Relevanzprüfung für Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	57
Tabelle 13: Relevanzprüfung für Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	58
Tabelle 14: Relevanzprüfung für Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.	59

## ANHANG

Anhang I – Formblätter Avifauna

Anhang II – Formblätter Fledermäuse

## Abkürzungsverzeichnis/Begriffsdefinitionen

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NSG	Naturschutzgebiet
UG	Untersuchungsgebiet (im Rahmen der jeweiligen Kartierung betrachteter Bereich)

WEA	Windenergieanlage
WEG	Windenergieeignungsgebiet
WP	Windpark
VSG	Vogelschutzgebiet

**Eingriffsfläche:** Die durch temporäre sowie dauerhafte bauliche Anlagen (Wege, Kran- und Stellflächen, Lagerflächen) in Anspruch genommenen Flächen.

**Vorhabenbereich:** Als Grundlage für die Abgrenzung zugrunde liegender Untersuchungen wurde der geplante Standort der WEA mit 100 m gepuffert und die sich so ergebende Kreisfläche als Vorhabenbereich definiert. Die spezifischen Untersuchungsradien gehen von dieser abgegrenzten Fläche aus.

**Untersuchungsgebiet:** Der, z.B. im Rahmen einer jeweiligen Kartierung betrachtete Bereich. Dieser reicht meist deutlich über den eigentlichen Vorhabenbereich hinaus. Die Ausdehnung ist zudem abhängig von den betrachteten Arten. Für die Brutvogelarten wurde gem. AAB (Lung M-V 2016) ein Radius von 200 m, für Groß- und Greifvögel ein Radius von 2.000 m um den Vorhabenbereich gewählt

**Windenergiegebiet (WEG) Nr. 16/18:** Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 16/18 gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) – Teilfortschreibung, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: November 2018).

**Wirkraum:** Der hinsichtlich des betrachteten Wirkfaktors (z.B. Scheuchwirkung) relevante Betrachtungsraum. Die Ausdehnung ist dabei abhängig vom Wirkfaktor, sowie von der prüfrelevanten Art.

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Fa. naturwind schwerin GmbH plant die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) nördlich der Gemeinde Uelitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim (Abbildung 1). Sie soll in Randlage des bestehenden Windparks Lübesse / Uelitz / Sülte entstehen.

Der Windpark befindet sich innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 16 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs (RREP WM) in der Fassung vom 31.08.2011. Der geplante Standort der WEA befindet sich innerhalb des in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg dargestellten Windeignungsgebiet 16/18 (RPV WM 2018).

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine WEA des Typs Nordex N149/5.X (5,7 MW) mit einer Nabenhöhe von 125,4 m und einem Rotordurchmesser von 149 m. Durch den Antragssteller wird die geplante WEA als WEA 8 bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bildet einen eigenständigen Teil der erforderlichen Antragsunterlagen gem. §4 BImSchG. Ziel dieses Beitrags ist es zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote gem. §44 BNatSchG (1) ausgelöst werden.



Abbildung 1: Standort der geplanten WEA

## 1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in seiner konsolidierten Fassung vom 01.01.2007 und die Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in seiner kodifizierten Fassung vom 30.11.2009 bilden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz.

Demnach verbietet die FFH-Richtlinie gemäß Art. 12 Abs. 1:

- „a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).“

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- „a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.“

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten dann abgewichen werden, wenn keine anderweitig zufriedenstellende Lösung vorhanden ist, die Populationen der betroffenen Art trotz Eingriff in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben oder zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen.

Die europäische Vogelschutzrichtlinie verbietet, gemäß Art. 5:

- „a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“

Abgewichen kann von diesen Verboten laut Art 9 der Vogelschutzrichtlinie werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, es im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen oder Luftfahrtsicherheit geschieht oder die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

Auf nationaler Ebene greift das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner am 01.03.2010 in Kraft getretenen Fassung die europäischen Richtlinien auf und bildet den rechtlichen Rahmen für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG ein genereller artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Der § 44 (5) BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, unter die Vogelschutzrichtlinie fallen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschränkt sich daher auf diese Arten. Weitere (geschützte) Arten, welche durch das Vorhaben betroffen sein können, werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

**Es sind somit prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden Vogelarten gemäß Art. 1 und Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant.**

### 1.3 METHODIK

Die in M-V vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten werden im ersten Schritt einer Relevanzprüfung unterzogen. D.h., dass Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), identifiziert werden und somit keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung mehr bedürfen.

Hierzu werden die Arten hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens im Bereich der artspezifisch zu berücksichtigenden, projektspezifischen Wirkfaktoren überprüft.

Sofern die Habitatausstattung innerhalb dieses Bereichs für die betrachteten Arten ungeeignet ist, kann ein Vorkommen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ist eine geeignete Habitatausstattung vorhanden oder eine Eignung vorhandener Habitatstrukturen zumindest nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob ein Vorkommen der Arten gem. ihrem Status in der Roten Liste bzw. ihrer Verbreitung im Umfeld des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Für Arten, für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist nachfolgend i.d.R. eine Art-für-Art Betrachtung der Bestand- und Betroffenheitssituation erforderlich. Sofern die zu prüfenden Arten jedoch vergleichbare ökologische Ansprüche sowie projektspezifische Empfindlichkeiten aufweisen und somit auch das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist (z.B. bei ubiquitären Vogelarten der Gilden der Gehölzfreibrüter), lassen sich diese Arten bei der Prüfung zusammenfassend betrachten.

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung und der in der Bestandsaufnahme ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 (1) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Die Abprüfung erfolgt in standardisierten Formblättern, getrennt nach Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL, Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten/-gilden.

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gem. § 44 BNatSchG (1) nicht ausschließen, so werden Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, festgesetzt und beschrieben.

Ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht vermeidbar, ist zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erfüllt sind.

#### 1.4 DATENGRUNDLAGEN

Die Daten der im Rahmen des LBP erstellten Biotoptypenkartierung werden auch dem AFB zugrunde gelegt (vgl. Tabelle 1).

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Eingriffsbereich des Vorhabens jedoch nicht vorhanden. Das Gebiet ist durch intensiv ackerbauliche Nutzung geprägt. Innerhalb des Bereichs mittelbarer Wirkungen befindet sich eine Baumreihe aus jüngeren Bergahorn-Einzelbäumen, die im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht wird. Eine Windschutzpflanzung, welche westlich des geplanten Anlagestandorts ungefähr in Nord-Süd Richtung entlang der Uelitzer Straße verläuft, wird im Rahmen der Zuwegungsplanung beansprucht.

Weitere wesentliche Datengrundlagen bilden die Daten der avifaunistischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Oevermann (OEVERMANN 2019). Die Voruntersuchungen von FEIGE (2012), KRIEDEMANN (2017) und MEIER-SCHOMBURG (2018) liefern Vergleichswerte zu den erfassten Brut-, Groß- und Greifvögeln, die bei Bedarf herangezogen werden. Darüber hinaus werden als Bewertungsgrundlage für Horste und Nistplätze von Großvögeln im artspezifischen Wirkungsbereich des Vorhabens neben der eigenständigen Horstkontrolle im Jahr 2019 die Informationen bezüglich bekannter Horststandorte windenergiesensibler Arten des LUNG-MV (2018) sowie die Hinweise des LK Ludwigslust-Parchim (FD 68 – Bereich Naturschutz) zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten herangezogen. Um Planungssicherheit zu erhalten wurde für die Brutsaison 2020 ebenfalls eine Horstbesatzkontrolle durchgeführt (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 1: Zugrunde liegende Untersuchungen**

Untersuchung	Kartierzeitraum	Abschluss - bericht	Verfasser
Brutvogelkartierung	04/2012 – 06/2012	08/2012	CompuWelt-Büro
Horstkartierung	03/2016, 04/2016, 05/2016	05/2016	CompuWelt-Büro
Horstbesatzkontrolle	04/2017	04/2017	Ing.-Büro Kriedemann
Rast- und Zugvogeluntersuchung	09/2018 – 04/2019	09/2019	Ingenieurbüro Oevermann
Brutvogeluntersuchung	03/2019 – 07/2019	09/2019	Ingenieurbüro Oevermann
Horstkartierung	04/2018	08/2018	Ingenieurbüro Oevermann
Horstbesatzkontrolle 2019	05/2019, 06/2019, 07/2019	08/2019	Ingenieurbüro Oevermann
Horstbesatzkontrolle 2020	05/2020, 06/2020	06/2020	Ingenieurbüro Oevermann

Untersuchung	Kartierzeitraum	Abschluss - bericht	Verfasser
Horstsuche	12/2020	12/2020	Ingenieurbüro Oevermann
Biotoptypenkartierung	05/2019	Teil des LBP	Ingenieurbüro Oevermann

Die Brutvogeluntersuchung umfasste zehn, die Rast- und Zugvogeluntersuchung insgesamt zwölf Begehungsgänge (Tabelle 2 und Tabelle 3). Die gewählte Tageszeit orientierte sich an den Brutvögeln mit vorrangiger Planungsrelevanz. Zudem fanden vier Abend/bzw. Nachtbegehungen statt. Bei den Rast- und Zugvogelbegehungen wurde darauf geachtet, die jeweiligen Teilbereiche des UG zu unterschiedlichen Tageszeiten zu kartieren, um etwaige Schwerpunkträume der Nutzung feststellen zu können. So wurden die Erfassungsschwerpunkte der Rast- und Zugvogelkartierung teilweise auf den Morgen- und Abendzeitraum aufeinander folgender Tage gelegt.

**Tabelle 2: Begehungstermine der Brutvogelkartierung**

Begehung - Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	21.03.2019	06:00-14:45	5-11°C, Wind aus W, 1-3 Bft, Bewölkung 100 %
2	03.04.2019	06:45-13:45	7-11°C, Wind aus O, 1-2 Bft, Bewölkung 30-100 %
3	11.04.2019	05:45-12:45	0-8°C, Wind aus O, 1-3 Bft, Bewölkung 30-70 %
4	18.04.2019	06:15-11:30	4-16°C, Wind aus O, 2 Bft, wolkenlos
5	14.05.2019	19:45-22:30	12°C, Wind aus NO, 3 Bft, Bewölkung 25 %
6	17.05.2019	05:30-10:30	7-11°C, Wind aus SO, 1 Bft, Bewölkung 100 %
7	23.05.2017	20:00-22:30	18°C, Wind aus S, 2 Bft, Bewölkung 10 %
8	24.05.2019	07:00-10:00	10-13°C, Wind aus SW, 1 Bft, Bewölkung 25 %
9	06.06.2019	16:30-18:45	18°C, Wind aus NW, 3-5 Bft, Bewölkung 100 %
10	07.06.2019	05:30-11:15	13-17°C, Wind aus W, 1-3 Bft, wolkenlos
11	19.06.2019	22:00-23:45	20°C, windstill, Bewölkung 50 %
12	25.06.2019	06:00-08:00	20°C, Wind aus W, 1-2 Bft, wolkenlos
13	03.07.2017	00:00-00:30	15°C, Wind aus W, 1-2 Bft, Bewölkung 20 %

**Tabelle 3: Begehungstermine der Rast- und Zugvogelkartierung**

Begehung- Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	24.09.2018	09:45-17:30	8-14°C, Wind aus NW, 2-4 Bft, wolkenlos
2	04.10.2018	11:45-15:00	~13°C, Wind aus SW, 2-3 Bft, Bewölkung 100 %
2	05.10.2018	07:00-12:15	10-15°C, Wind aus SW, 1-2 Bft, Bewölkung 0-20 %
3	17.10.2018	09:15-17:00	8-21 °C, windstill, wolkenlos
4	24.10.2018	12:00-18:00	2-11°C, Wind aus NO, 3-4 Bft, Bewölkung 70-80%
4	25.10.2018	08:00-11:00	3-11°C, Wind aus NO, 2-3 Bft, Bewölkung 50%
5	08.11.2018	12:00-16:30	3-9°C, Wind aus N, 1-2 Bft, Bewölkung 30-40%
5	09.11.2018	07:30-12:00	1-6°C, Wind aus N, 1 Bft, Bewölkung 20%
6	16.11.2018	07:00-14:15	3-8 °, Wind aus S, 2-3 Bft, wolkenlos

Begehung-Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
7	11.02.2019	13:30-17:15	3-5°C, Wind aus NW, 4-5 Bft, Bewölkung ~40 %
7	12.02.2019	09:00-13:00	4°C, Wind aus NW, 3 Bft, Bewölkung ~50 %
8	27.02.2019	07:30-14:45	-2-17°C, Wind aus W, 1-2 Bft, wolkenlos
9	08.03.2019	07:45-13:15	5-9°C, Wind aus W, 2-5 Bft, Bewölkung 100 %, Schauer
10	21.03.2019	06:00-14:45	5-11°C, Wind aus W, 1-3 Bft, Bewölkung 100 %
11	03.04.2019	06:45-13:45	7-11°C, Wind aus O, 1-2 Bft, Bewölkung 30-100 %
12	11.04.2019	05:45-12:45	0-8°C, Wind aus O, 1-3 Bft, Bewölkung 30-70 %

Die Erhebungen zielten in erster Linie auf die Artengruppe der Vögel und die Erfassung der Biotopstrukturen. Für die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Vorfeld der artenschutzrechtlichen Bewertung keine Untersuchung im Vorhabenbereich durchgeführt. Die Analyse möglicher erheblicher Beeinträchtigungen erfolgt daher auf Grundlage der Habitatstrukturen im Umfeld des Eingriffsbereichs sowie auf Grundlage der technischen Spezifikationen der geplanten WEA (u.a. Abstand der unteren Rotorblattspitze zum Grund) unter Annahme eines „Worst-Case-Szenarios“.



**Abbildung 2: Geplanter WEA-Standort mit Vorhabenbereich und umliegenden Untersuchungsgebieten**

Weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrelevante Tier- und Pflanzengruppen sind durch die Errichtung von WEA meist in deutlich geringerem Umfang durch die projektspezifischen Wirkungen betroffen. Auf Bestandserhebungen dieser Artengruppen wurde daher im Vorfeld der artenschutzrechtlichen Bewertung verzichtet. Erhebliche Beeinträchtigungen für diese Artengruppen können dennoch, insbesondere im Rahmen des

Wege- und Stellflächenbaus und der Anlagenerrichtung, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn diese Flächen hochwertige Habitatstrukturen aufweisen oder einen ökologischen Zweck erfüllen (z.B. Wanderwege von Amphibien) und durch den Eingriff betroffen sind.

Diese Arten wurden daher jeweils auf Grundlage ihrer spezifischen Verbreitung (u.a. Range-Karten des BfN, Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern, Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage, Artensteckbriefe des LUNG) und der spezifischen Habitatansprüche (im Abgleich mit der Biotoptypenkartierung und der Wege- und Anlagenplanung) hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit geprüft (siehe Kap. 3.4 f).

In Abbildung 2 sind der geplante WEA-Standort mit dem umgebenden Vorhabenbereich (100 m Puffer ab WEA) dargestellt. An diesen Vorhabenbereich schließen sich für die Brutvogelkartierung ein Untersuchungsbereich von 200 m und für die Gastvögel sowie die Brutvögel mit ausgedehntem Raunutzungsverhalten (Groß- und Greifvögel) ein Untersuchungsbereich von 2.000 m an.

## **2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN**

### **2.1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

Die Fa. naturwind schwerin GmbH beabsichtigt in Randlage des bestehenden Windparks Lübesse/ Uelitz/ Sülte südlich von Schwerin, nördlich der Gemeinde Uelitz im Landkreis Ludwigslust Parchim die Errichtung einer WEA des Typs Nordex N149/5.X (5,7 MW) mit einer Nabenhöhe von 125,4 m und einem Rotordurchmesser von 149 m (vgl. LBP). Die Gründung der Anlagen erfolgt in Form eines an die spezifischen Verhältnisse angepassten Fundaments. Das Fundament wird kreisförmig mit einem Durchmesser von 26,4 m ausgebildet.

Aus diesen Vorgaben resultiert bei den WEA ein Mindestabstand der Rotorblattspitze zum Grund von 50,9 m bzw. eine Gesamthöhe der WEA von 199,5 m.

Zur Errichtung der WEA ist eine Kranstellfläche pro Anlage erforderlich. Die entstehende Fläche wird in geschotterter Bauweise ausgeführt und damit teilversiegelt.

Die Erschließung der geplanten Anlagen erfolgt über das örtliche Straßen- und Wegenetz. Um den Standort der geplanten Windenergieanlagen zu erreichen, werden Zuwegungen in einer Breite von etwa 4,0 m bis 6,0 m errichtet. Die Zuwegungen werden in geschotterter Bauweise ausgeführt. Später wird der Weg an seiner höchsten Stelle ca. 10 cm über den anstehenden Mutterboden herausragen. Zu den Seiten hin wird der Weg profiliert.

Da die Errichtung der WEA aufgrund ihres Betriebs geeignet ist, schädliche Umweltwirkungen hervorzurufen, wurde ein entsprechender Antrag für die Genehmigung nach BImSchG gestellt.

#### **2.1.1 MAßNAHMEN BEI EINSTELLUNG DES BETRIEBES DER WEA**

Bei Einstellung des Betriebes der Windkraftanlagen werden diese wieder zurückgebaut, d.h. die Gondel, der Anlagenturm und alle elektro- und maschinenbautechnischen Komponenten der Anlage werden demontiert, abtransportiert und fachgerecht entsorgt oder dem Recyclingkreislauf zugeführt. Bei dem Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass ein Austreten von Wasser gefährdenden Stoffen wie Getriebeöl vermieden wird und diese Gefahrstoffe fachgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet werden.

Neben der Anlage wird das Flachfundament jeder WEA entfernt. Die nur für die WEA erstellten Zuwegungen werden ebenfalls nach Abbau der Windkraftanlagen und Fundamente etc. zurückgebaut. Die entstandenen Hohlräume werden fachgerecht verfüllt und als oberste Schicht wird Mutterboden aufgebracht.

### **2.2 RELEVANTE PROJEKTWIRKUNGEN**

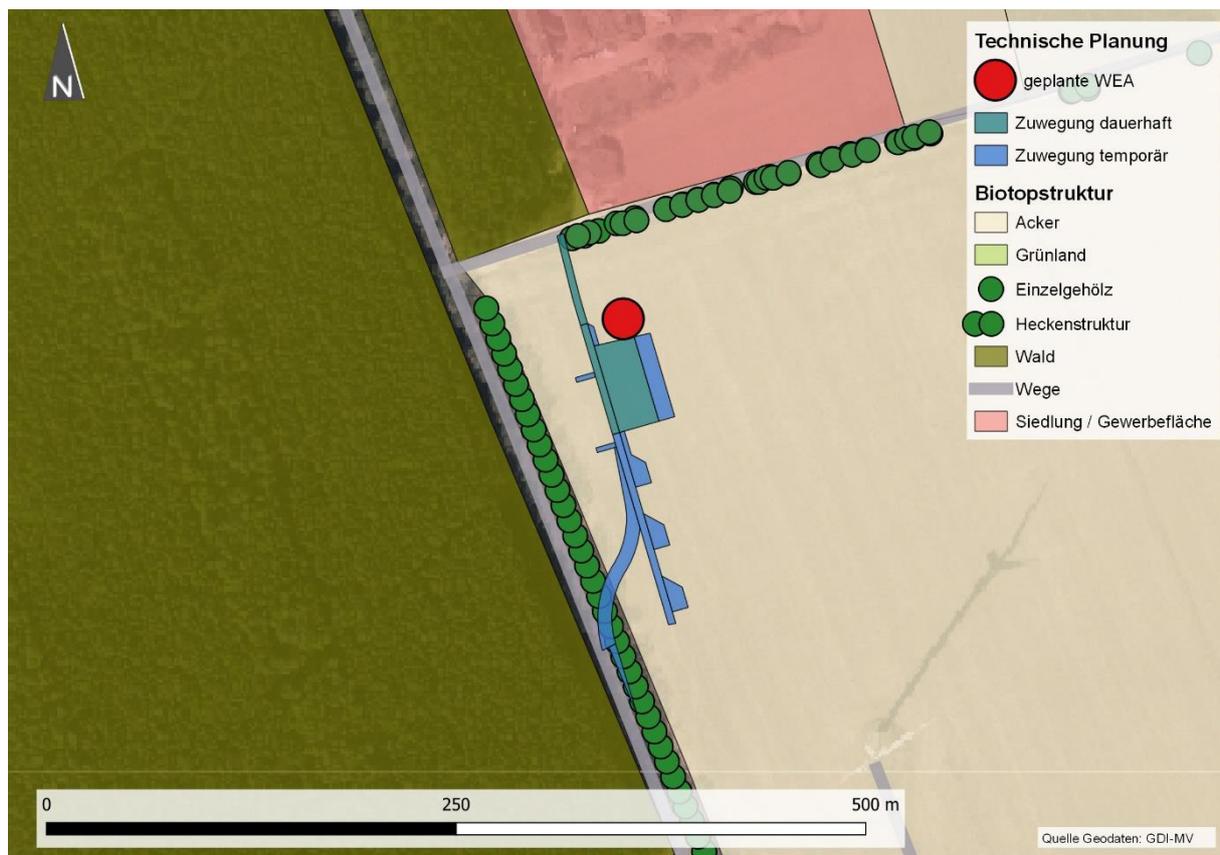
#### **2.2.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN**

Die wesentlichen baubedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG Nr. 1,3 auszulösen entstehen im Rahmen:

- der Baufeldfreiräumung (Habitatverlust) im Bereich der Wege sowie der Kranstellflächen
- der (temporären) Versiegelung des Bodens im Zuge der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und dem damit verbundenen Habitatverlust
- des Baustellenlärms (Störwirkung)
- des Baustellenverkehrs (u.a. Gefährdung wandernder Amphibien)

Neben dem allgemeinen Lebensraumverlust kann hieraus die Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten resultieren.

Abbildung 3 zeigt die vorhabenbedingt durch Zuwegung, Kranstell- und Montageflächen beanspruchten Lebensräume. Innerhalb des Eingriffsbereichs werden überwiegend Ackerflächen beansprucht. Im Bereich der Zuwegung wird darüber hinaus eine straßenbegleitende Hecke beansprucht, die unter für verschiedene Vogelarten ein geeignetes Bruthabitat darstellt. So ist von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Eine besondere Bedeutung käme hierbei etwaig vorhandenen Baumhöhlen zu, welche einem Schutz der Fortpflanzungsstätten über den Brutzeitraum hinaus unterliegen. Einzelbäume, die solche Strukturen enthalten, sind in der Hecke jedoch nicht vorhanden.



**Abbildung 3: WEA- Standort mit umliegenden Biotopstrukturen**

Die Wirkungen sind i.d.R. auf die Eingriffsfläche bzw. das unmittelbar angrenzende Umfeld begrenzt.

Darüber hinaus ist während der Bauphase mit Lärmemissionen (durch verstärkte Transporte und generelle Verkehrsbewegungen sowie die Errichtung der baulichen Anlagen) zu rechnen. Auch die mit der Bautätigkeit verbundene Anwesenheit von Personen ist im Einzelfall geeignet, Störwirkungen auf einige störepfindliche Tierarten zu entfalten. Erheblichen Störwirkungen gem. §44 BNatSchG (1) Nr.2 können daher nicht ausgeschlossen werden, sind in ihrer Wirkreichweite aber abhängig von der betroffenen (Tier-)art und können z.B. bei rastenden Gänsen mehrere hundert Meter betragen.

### **2.2.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN**

Die wesentlichen anlagebedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszulösen entstehen im Rahmen:

- des Habitatverlusts im Bereich der Kran- und Stellflächen sowie der Zuwegungen
- der Versiegelung des Bodens durch Errichtung von Gebäuden und Fundamenten für die technischen Anlagen
- der Silhouettenwirkung der WEA und dem damit verbundenen Meideverhalten insbesondere von störungsempfindlichen Vogelarten (z.B. rastende Gänse)
- der Landschaftszerschneidung durch die WEA (Barrierewirkung im Luftraum) sowie der dazugehörigen Infrastruktur (ggf. Beeinträchtigung von Wanderungsbewegungen)

### **2.2.3 BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN**

Die betriebsbedingten Wirkungen überwiegen bei der Errichtung von WEA i.d.R. die Anlage- und Baubedingten hinsichtlich ihrer möglichen Auslösung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (1).

Die Wirkfaktoren lassen sich hierbei in zwei Wirkungsgruppen unterscheiden:

- mögliche Auslösung der Verbotstatbestände durch die Gefährdung einzelner Individuen (Kollisionsrisiko, Barotrauma) nach §44 BNatSchG (1) Nr. 1
- mögliche Auslösung der Verbotstatbestände durch die Störung (Meidedistanzen) und der daraus resultierenden Lebensraumentwertung nach §44 BNatSchG (1) Nr. 2,3

Wirkfaktoren der ersten Wirkungsgruppe, nämlich eine Gefährdung prüfrelevanter Arten über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, betreffen nach derzeitigem Kenntnisstand v.a. die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse (DÜRR 2017, DÜRR 2018 u.a.).

Während bei den Vögeln das Risiko i.d.R. in einer direkten Kollision mit den sich drehenden Rotoren besteht, ist bei Fledermäusen darüber hinaus die Schädigung von Individuen durch Luftdruckunterschiede (Barotrauma) dokumentiert (BAERWALD ET AL. 2008). Betroffen sind in erster Linie Arten, die keine oder wenig Meideverhalten gegenüber WEA zeigen, und regelmäßig den Luftraum in Höhe der Rotorblätter nutzen. Eine Abschätzung der Konfliktlage kann durch die Erkenntnisse aktueller Untersuchungen (HÖTKER ET AL. 2004, MÖCKEL & WIESNER 2007, STEINBORN ET AL. 2011, DÜRR & LANGGEMACH 2015, u.a.), die Analyse bekannter Schlagopferzahlen (DÜRR 2017, DÜRR 2018) und die Art und Intensität der Nutzung des im Rahmen der Avifaunistischen Untersuchung betrachteten Untersuchungsgebiets (UG) erfolgen. Die AAB (LUNG M-V 2016, LUNG M-V 2016B) nennen für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse die Arten mit besonderer projektspezifischer Konfliktrelevanz. Darüber hinaus ist die Gefährdung abhängig von der gebietsspezifischen Flächennutzung der jeweiligen Art (räumliche Verortung des Brutplatzes, der Nahrungsbereiche sowie der Hauptflugwege). Die konkrete Untersuchung der prüfrelevanten Arten auf diese Wirkfaktoren erfolgt in Kapitel 3 und Kapitel 4.

Wirkfaktoren der zweiten Wirkungsgruppe, können zu einer Meidung von Rastbereichen (z.B. Schlafplätze nordischer Gänse oder Kraniche) führen, so dass diese als Rückzugsraum für die jeweilige Tierart verloren gehen. Sind die WEA im engen räumlichen Zusammenhang verortet (Windpark), kann von der davon ausgehenden Barrierewirkung eine Zerschneidung von Lebensräumen und die Beeinträchtigung faunistischer Funktionszusammenhänge resultieren. Befindet sich der Windpark in einem Konzentrationsbereich des Vogelzugs, sind außerdem möglich negative Wirkungen durch das ausgelöste Ausweichverhalten zu prüfen. Darüber

hinaus können störungsempfindliche Brutvögel (z.B. Weißstorch) betroffen sein, da Nahrungsflächen in Anlagennähe nicht mehr genutzt werden und sich der verfügbare Lebensraum somit verringert.

Des Weiteren ist bei einigen Arten eine Störung der Balz durch von der WEA ausgehende Lärmemissionen möglich. Die konkreten prüfrelevanten Wirkfaktoren werden gebiets- und artspezifisch in Kapitel 3 betrachtet.

Wesentliche betriebsbedingte Wirkungen auf andere Artengruppen sind derzeit nicht bekannt.

### 3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE RELEVANZPRÜFUNG DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Die Vorgehensweise dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags orientiert sich am Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010). Die projektspezifischen Wirkfaktoren dürfen demnach nicht zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), noch zu einer signifikanten Lebensrisikoerhöhung (§ 44 Abs 1 Nr. 1) prüfrelevanter Arten beitragen. Ferner muss die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang auch nach dem Bauvorhaben weiterhin erfüllt sei (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten prüfrelevant (vgl. Kapitel 1.2). Dabei sind jedoch nicht grundsätzlich alle Arten/Artengruppen zu betrachten, sondern nur jene, bei denen aufgrund der projektspezifischen Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 2.2) eine Wirkbetroffenheit durch das Vorhaben gegeben sein kann. Über eine Relevanzprüfung wird so zunächst ermittelt, für welche Arten das Potenzialgebiet innerhalb des Verbreitungsgebiets liegt und für welche dieser Arten gleichzeitig eine projektspezifische Empfindlichkeit zu erwarten ist. Hinsichtlich der möglichen Wirkbetroffenheit der Arten sind dabei sowohl die betriebsbedingten, als auch die anlage- und baubedingten Auswirkungen zu betrachten und eine eventuell angezeigte Konfliktanalyse durchzuführen.

Da die betriebsbedingten Auswirkungen als relevante Wirkfaktoren deutlich überwiegen (vgl. Kapitel 2.2), sind insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Vögel nicht auszuschließen.

Als Grundlage zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte dienen die Brutvogeluntersuchung und die Rast- und Zugvogeluntersuchung (OEVERMANN 2019). Ergänzend werden Ergebnisse avifaunistischer Erhebungen aus den Jahren 2012, 2017 und 2018 berücksichtigt (FEIGE 2012, KRIEDEMANN 2017), sofern diese weiterführende Hinweise auf planungsrelevante Vorkommen im UG enthalten.

Darüber hinaus werden als Bewertungsgrundlage die Informationen bezüglich bekannter Horststandorte windenergiesensibler Arten des LUNG-MV (2018) sowie die Hinweise des LK Ludwigslust-Parchim (FD 68 – Bereich Naturschutz, pers. Mitt.) zum Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten herangezogen. Eine weitere Bewertungsgrundlage stellen die Angaben des LUNG M-V (2019) hinsichtlich der bekannten Vogelzugleitlinien, Rast- und Nahrungsplätze dar.

#### 3.1 BESTANDSDARSTELLUNG

Da alle europäischen Vogelarten als geschützt gelten, sind zunächst alle Arten, mit Ausnahme der Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), zu betrachten. Als **allgemein planungsrelevant** gelten Vogelarten, die:

- eine windkraftspezifische Empfindlichkeit aufweisen (Kollision, Meidung, Sensibilität gem. AAB (LUNG M-V 2016)
- in der Roten Liste Deutschland oder Mecklenburg-Vorpommern geführt werden
- in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (EG-Verordnung Nr. 338/97) geführt werden
- als streng geschützt in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV vom 16.02.2005) Anl. 1 Sp. 3 gelistet sind.

Im Rahmen der Bestandsdarstellung werden diese Arten **fett** markiert. Ob diese Arten tatsächlich durch das Vorhaben betroffen sind, wird erst anschließend bei Prüfung der **projektspezifischen Planungsrelevanz** ermittelt.

### 3.1.1 BRUTVÖGEL

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchung (OEVERMANN 2019) wurden im Verlauf von 10 Begehungsterminen 41 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 4). Die Erfassung ubiquitärer Brutvogelarten erfolgte halbquantitativ. Der Status im UG bildet die Situation vom Frühjahrs- bis zum Sommerzeitraum ab. Nachfolgend wird auf wissenschaftliche Artnamen aufgrund besserer Übersichtlichkeit verzichtet.

**Tabelle 4: Übersicht der im UG festgestellten Brutvögel und Nahrungsgäste (OEVERMANN 2019)**

Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Status im UG	Häufigkeit Brutvogel	RL D	RL M-V	BArt-SchV Anl. 1 Sp.3	EU –VO 338/97 Anh. A
Amsel	<i>Trudus merula</i>						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>						
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>						
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>						
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>						
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>						
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>						
Elster	<i>Pica Pica</i>						
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>						
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>						
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>						
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>						
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>						
<b>Grauammer</b>	<b><i>Emberiza calandra</i></b>					☉	
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>					☉	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>						
<b>Kranich</b>	<b><i>Grus grus</i></b>						●
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>						●
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>						
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>						
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>						
<b>Rebhuhn</b>	<b><i>Perdix perdix</i></b>						
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>						
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>						
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>						
<b>Rohrweihe</b>	<b><i>Circus aeruginosus</i></b>						●
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>						

Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Status im UG	Häufigkeit Brutvogel	RL D	RL M-V	BArt-SchV Anl. 1 Sp.3	EU-VO 338/97 Anh. A
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	[REDACTED]				●
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG					
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BZF					
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG					●
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	BV					●
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG					
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	B					
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV*					
Sumpfrohrsänger	<i>Parus palustris</i>	BZF					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BZF					●
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BZF					
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B* <sup>3</sup>				⊙	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV					

\* außerhalb des 2.000 m UG

\*<sup>2</sup> potenzieller Brutverdacht

\*<sup>3</sup> außerhalb des eigentlichen UG (nachrichtlich)

#### Bedeutung der Abkürzungen/Legende:

Häufigkeit:

Anzahl der Brutreviere (planungsrelevante Arten) bzw. Häufigkeitsklassen I-III (übrige Arten)

I = 1-5, II = 6-25 und III = > 25 Brutpaare.

Status im UG:

Brutvogelstatus nach SÜDBECK ET AL. (2005):

B= Brutnachweis, BV=Brutverdacht, BZF= Brutzeitfeststellung, NG= Nahrungsgast, Z=Durchzügler.

RL Mecklenburg-Vorpommerns, 3.Fassung, Stand Juli 2014 (MV-REGIERUNG 2014)

Gefährdungsgrade: 0= ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, \* = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet.

Rote Liste (RL) Deutschland (D) aus: Berichte zum Vogelschutz, Heft 52 (2015):

Gefährdungsgrade: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste.

BARTSchV: Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3).

⊙ = streng geschützte Art

EG-VO: ● = in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 gelistet

### 3.1.2 RAST- UND ZUGVÖGEL

In Tabelle 5 sind alle 46 im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierung (OEVERMANN 2019) im UG erfassten Vogelarten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Status im UG aufgeführt. Der Status im UG bildet die Situation vom Herbst- bis zum Frühjahrszeitraum ab. Insbesondere Vogelarten, die als Nahrungsgast eingestuft sind, können gleichzeitig als Brutvogel auftreten (vgl. Tabelle 4). Im weiteren Verlauf wird auf wissenschaftliche Artnamen aufgrund besserer Übersichtlichkeit verzichtet.

**Tabelle 5: Übersicht der im UG erfassten Rast- und Zugvögel (OEVERMANN 2019)**

Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Status im UG	Max. Individuenzahl (Rastvogel)	Max. Individuenzahl (Überfliegend)	Bart-SchV Anl. 1 Sp. 3	EU –VO 338/97
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>					
<b>Blässgans</b>	<b><i>Anser albifrons</i></b>					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>					
Elster	<i>Pica pica</i>					
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>					
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>					
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>					
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					
<b>Graugans</b>	<b><i>Anser anser</i></b>					
<b>„Graue Gänse“ *1</b>	<b><i>Anser spec.</i></b>					
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>					
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>					
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>					●
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>					
<b>Kiebitz*2</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>				⊙	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					
<b>Kornweihe</b>	<b><i>Circus cyaneus</i></b>					●
<b>Kranich</b>	<b><i>Grus grus</i></b>					
<b>Krickente*2</b>	<b><i>Anas crecca</i></b>					
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>					●
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>					
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>				⊙	

Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Status im UG	Max. Individuenzahl (Rastvogel)	Max. Individuenzahl (Überfliegend)	BArt-SchV Anl. 1 Sp. 3	EU –VO 338/97
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>					
<b>Raufußbussard</b>	<b><i>Buteo lagopus</i></b>					●
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>					●
<b>Saatgans</b>	<b><i>Anser fabalis</i></b>					
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>					
<b>Seeadler</b>	<b><i>Haliaeetus albicilla</i></b>					●
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>					●
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>					
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>					
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					
<b>Stockente*2</b>	<b><i>Anas platyrhynchos</i></b>					
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>					
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>					●
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>					
<b>Weißstorch*3</b>	<b><i>Ciconia ciconia</i></b>				⊙	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>					
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>					

\*1 Überfliegende Gänsetrupps lassen sich häufig nicht quantitativ einzelnen Arten zuordnen (abhängig von Beobachtungsbedingungen etc.). Häufig bilden sich gemischte Trupps (aus Bläss-, Saat- und Graugänsen). Für die artenschutzrechtliche Bewertung kann auf die Artdifferenzierung an dieser Stelle verzichtet werden, weshalb die beobachteten Trupps i.d.R. der Gruppe der „grauen Gänse“ zugeordnet wurden.

\*2 Knapp außerhalb des 2.000 m UG

\*3 Bei dem im Untersuchungszeitraum festgestellten Weißstorch handelt es sich um einen standorttreuen Brutvogel mit Nistplatz in Lübesse.

**Bedeutung der Abkürzungen/Legende:**

Status im UG:

NG= Nahrungsgast, Z=Durchzügler

BArtSchV: Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3):

⊙ = streng geschützte Art

EG-VO: ● = in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 gelistet

### 3.1.3 EXTERNE DATEN (LUNG M-V 2019, STALU M-V 2019, BFN 2019)

Um eventuelle projektspezifische Empfindlichkeiten der betrachteten Vögel im größeren räumlichen Maßstab einschätzen zu können, wurde das Kartenportal Umwelt M-V (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>) sowie das GeoPortal.MV (<https://www.geoportal-mv.de/portal/>) als externe Grundlagen benutzt. Für die Betrachtung der Schutzgebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens wurde auf Karten des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (<http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2533-301-Sude-mit-Zufluessen>) sowie auf Informationen des Bundesamtes für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete.html>) zurückgegriffen.

So lässt sich die Relevanz des Vorhabenbereichs im Hinblick auf die Beurteilung für das örtliche Rast- und Zugvogelgeschehen, als auch im Gesamtzusammenhang mit Schutzgebieten in weiterer Umgebung einschätzen.

#### 3.1.3.1 Schutzgebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens

Für Schutzgebiete ohne (Tier-)arten mit ausgeprägter projektspezifischer Empfindlichkeit ist der Wirkungsbereich des Vorhabens begrenzt. Außerhalb eines Bereichs von 1.000 m um den WEA-Standort ist eine wesentliche Beeinträchtigung für die meisten Schutzgebiete nicht zu erwarten.



Abbildung 4: GGB und VSG im Betrachtungsraum des Vorhabens

Sind jedoch Schutzgebiete betroffen, die windkraftsensible, hochmobile Arten enthalten, sind sie in die Beurteilung mit einzubeziehen. Im vorliegenden Fall sind davon potenziell Vogelarten betroffen, so dass Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) sowie Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) im Umkreis von 7.000 m um den geplanten Anlagenstandort

(maximaler Prüfbereich einer windenergiesensiblen Vogelart nach AAB- Vögel MV) identifiziert und auf ein Vorkommen projektrelevanter, windenergiesensibler Arten überprüft werden.

Im unmittelbaren Bereich um das Vorhaben (1.000 m) sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Das **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)** „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2533-301) befindet sich in einer Entfernung > 2.800 m südlich des Vorhabensbereichs (vgl. Abbildung 4). Das 2.520 ha große Schutzgebiet bietet als verzweigtes Fließgewässersystem verschiedenste feuchte und trockene Lebensräume. Die FFH-Arten des Gebiets (Gemeine Flussmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Bachneunauge, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter, Biber) sind aquatisch gebunden und stehen in keinem Wirkzusammenhang mit dem Vorhaben. Als managementrelevante Vogelarten sind hier der Weißstorch, der Kranich, der Ziegenmelker, die Heidelerche, der Wendehals, der Neuntöter, der Eisvogel, die Sperbergrasmücke, der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Schwarzspecht, die Rohrweihe, der Wespenbussard, der Mittelspecht und der Grauschnäpper genannt. Für diese Arten lassen sich aufgrund der Entfernung zum Vorhabensbereich Wirkungsbetroffenheiten ausschließen.

Habitats des Schwarzstorchs finden sich gemäß des vom STALU M-V (2019) zur Verfügung gestellten Kartenmaterials entlang der Sude in der Nähe der Gemeinden Garlitz-Quassel-Bandekow und damit > 27 km vom Vorhabensbereich entfernt. Wirkfaktoren, die sich auf eine solche Distanz auswirken sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten (vgl. AAB, LUNG M-V 2016).

Das **Europäische Vogelschutzgebiet** „Lewitz“ (SPA 2535-402) mit einer Gesamtausdehnung von 16.477 ha reicht in Teilbereichen östlich bis ~ 5.000 m an den Eingriffsbereich heran. Für das Schutzgebiet „Lewitz“ wird unter anderem der Seeadler als Brutvogel angegeben, so dass sich der Eingriffsbereich innerhalb des 6 km Prüfbereichs gem. AAB (LUNG M-V 2016) potenziell am Rande des Vogelschutzgebiets brütender Paare befindet. Eine artspezifische Prüfung windenergiesensibler Vogelarten mit Berücksichtigung der Horststandorte, der artspezifischen Tabubereiche gem. AAB (LUNG M-V 2016) sowie der Nutzung des Potenzialgebiets als Nahrungsfläche erfolgt in den Kapiteln 3.2.5 Weitere in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannte Arten mit regelmäßigem Vorkommen sind der Eisvogel, die Rohrdommel, der Weißstorch, die Rohrweihe, der Wachtelkönig, der Zwergschwan, der Singschwan, der Mittelspecht, der Schwarzspecht, der Ortolan, der Zwergschnäpper, der Kranich, der Neuntöter, der Schwarzmilan, der Rotmilan, der Fischadler, der Goldregenpfeifer, das Tüpfelsumpfhuhn und die Sperbergrasmücke. Für diese Arten ist aufgrund der Entfernung und der in der AAB (LUNG M-V 2016) genannten artspezifischen Prüfbereiche nicht von relevanten Wirkungen durch das Vorhaben auszugehen. Relevante Zugvögel, die regelmäßig das VSG aufsuchen sind die Schnatterente, die Blässgans, die Saatgans, die Tafelente, die Uferschnepfe, der Große Brachvogel und der Kiebitz. Auch für diese Arten ist aufgrund der Entfernung zur geplanten Anlage nicht mit anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren auszugehen.

Ähnlich stellt sich die Situation für das in ~ 5.000 m Entfernung südöstlich verortete **Europäische Vogelschutzgebiet** „Wöbbelin-Fahrbinde“ (SPA 2534-402) mit insgesamt 1.326 ha dar. Relevante Vogelarten mit regelmäßigem Vorkommen sind der Weißstorch, die Rohrweihe, der Ortolan, der Neuntöter, die Heidelerche und die Sperbergrasmücke. Artspezifische vorhabenbedingte Wirkungen sind in dieser Entfernung nicht in relevantem Maße zu erwarten.

Für das bis in eine Entfernung von > 3.800 m südlich an den geplanten WEA-Standort heranreichende, 781 ha große **Europäische Vogelschutzgebiet** „Feldmark Rastow-Kraak“ (SPA

2534-401) werden mit dem Weißstorch, der Rohrweihe, dem Ortolan, dem Neuntöter und der Heidelerche gleichfalls keine Arten benannt, für welche in der Entfernung von relevanten, vorhabenspezifischen Wirkungen auszugehen ist (vgl. AAB, LUNG M-V 2016).

### 3.1.3.2 Schlafplätze und Tagesruhegewässer

Gemäß LUNG M-V (2016) ist „für Rastgebiete der Kategorie A und A\* [...] zur Vermeidung des Schädigungsverbotes ein Ausschlussbereich von 3 km erforderlich, für Rastgebiete der Kategorien B, C und D gilt ein Ausschlussbereich von 500 m.“

Abbildung 5 gibt einen Überblick über die umliegenden Schlafplätze und Tagesruhegewässer. Um den mit 100 m gepufferten geplanten Anlagenstandort sind weitere Puffer von 500 m und 3.000 m dargestellt. Bedeutende Rast- und Schlafplätze befinden sich in der Umgebung des geplanten Anlagenstandortes u.a. im Bereich des Schweriner Sees sowie im Bereich der Lewitz. Innerhalb des Ausschlussbereichs von 3 km sind keine Rastgebiete dieser Kategorien verzeichnet, sodass diesbezüglich nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen ist.

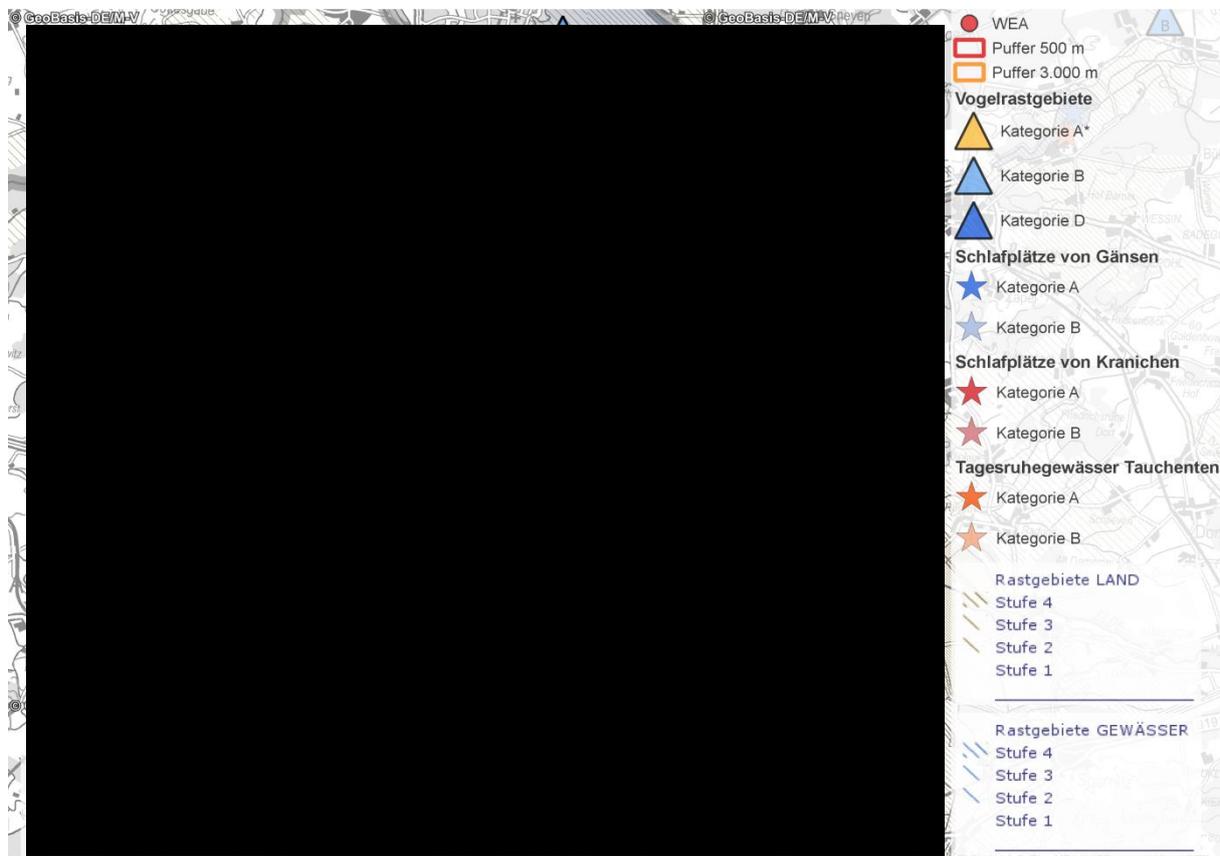


Abbildung 5: Vogelrast- und Nahrungsgebiete im Umfeld des UG (LUNG M-V 2019)

### 3.1.3.3 Nahrungsflächen (Rastgebiete Land)

„Nahrungsgebiete mit ‚sehr hoher Bedeutung‘ (Stufe 4: Nahrungsgebiete von außerordentlich hoher Bedeutung im Nahbereich von Schlaf- und Tagesruheplätzen von Rastgebieten der Kategorie A und A\*) gelten immer als essenzielle oder traditionelle Nahrungsflächen. Errichtung bzw. Betrieb von WEA führen auf diesen Flächen sowie den Flugkorridoren dorthin in der Regel zu einer Schädigung der Ruhestätte.“ (LUNG M-V 2016).

Nahrungsflächen mit dieser sehr hohen Bedeutung (Stufe 4) finden sich südöstlich des Vorhabenbereichs in > 5 km Entfernung im Bereich des Autobahnkreuzes Schwerin (vgl.

Abbildung 5). Eine Nahrungsfläche der Stufe 3 schließt sich östlich von Mirow in > 5 km an das Vorhabengebiet an. Das UG ist jedoch nicht Teil einer eingestuften Nahrungsfläche (vgl. LUNG M-V 2019).

### 3.1.3.4 Gebiete mit erhöhter Vogelzugdichte

„Für die Beurteilung von WEA wird davon ausgegangen, dass in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere signifikant ansteigt.“ (LUNG M-V 2016). Somit sind diese Bereiche von WEA grundsätzlich freizuhalten.

Das UG liegt gänzlich in einem Bereich für den nur eine geringe bis mittlere Vogelzugdichte (Zone C) angenommen wird (vgl. Abbildung 6). Zonen der Kategorie B schließen sich westlich und östlich an. Eine Zone der Kategorie A findet sich östlich des UG entlang des Störtals (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Relative Dichte des Vogelzugs im Umfeld des UG (Lung M-V 2019)

## 3.2 RELEVANZPRÜFUNG

Grundsätzlich sind alle Vogelarten als europäische Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten. In der Praxis bestehen jedoch erhebliche Unterschiede einzelner Arten hinsichtlich ihrer projektspezifischen Empfindlichkeit. Auch im Verlauf des Jahres sind sich ändernde Empfindlichkeiten zu berücksichtigen, sodass die Prüfung getrennt nach Brutsaison bzw. Rast- und Zugvogelzeitraum durchgeführt wird.

Die Brutvogelarten, für welche Beeinträchtigungen durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, oder die als Arten der Roten Liste einer genaueren Betrachtung zu unterziehen sind, werden dargestellt. Ubiquitäre Brutvogelarten werden gildenweise dargestellt und als solche hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren geprüft. Weitere Arten werden in alphabetischer Reihenfolge diskutiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen können bei der Errichtung von WEA für Rast- und Zugvögel durch die Scheuchwirkung der WEA und den damit verbundenen Lebensraumverlust entstehen. Insbesondere wenn bedeutende Rast- und Ruhebereiche im Nahbereich von WEA vorhanden sind, können diese durch die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen entwertet werden. Darüber hinaus ist eine Kollisionsgefährdung (v.a. bei Greifvögeln) auch während des Winterzeitraums nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Rahmen der Rast- und Zugvogeluntersuchung werden die entsprechend der o.g. Empfindlichkeiten identifizierten planungsrelevanten Arten/Artengruppen hinsichtlich möglicher erheblicher Wirkungen in alphabetischer Reihenfolge analysiert (OEVERMANN 2019). Die Zusammenfassende Darstellung der Analyse in zwei Wirkgruppen wird nachfolgend wiederholt. Die Einteilung erfolgt dabei gem. der artspezifischen Empfindlichkeit sowie aufgrund der räumlichen Nutzung des UG und weicht somit in Teilen von der zoologischen Systematik ab.

Eine tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse der Relevanzprüfung windenergiesensibler Arten und Arten der Roten Liste M-V bzw. der Anl. 1 Sp. 3 der BArtSchV findet sich in Kapitel 3.3.

### 3.2.1 VOGELGILDE: GEHÖLZFREIBRÜTER

Vögel mit Brutstatus im UG:

**Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Goldammer, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe**

Die Brutvögel dieser Gilde können hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkfaktoren als weitgehend unempfindlich gelten. Sofern im Rahmen des Anlage- und Wegebbaus geeignete Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust zu erwarten. Der Anlagestandort befindet sich ausschließlich im Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzter Offenlandbiotop, so dass hierbei keine Gehölzverluste auftreten. Im Rahmen des Anlage- und Wegebbaus wird jedoch eine Windschutzpflanzung westlich des geplanten Anlagenstandorts beansprucht (vgl. Abbildung 3), die ein potenzielles Bruthabitat für Vögel dieser Gilde bildet.

**Die Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG (1) kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden.** Für diese Vogelgilde folgt im Rahmen der Konfliktanalyse eine genauere Betrachtung (siehe Anhang I, Formblatt Vogelgilde: Gehölzfreibrüter).

### **3.2.2 VOGELGILDE: GEHÖLZHÖHLEN- UND NISCHENBRÜTER**

Vögel mit Brutstatus im UG:

**Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Star**

Die Brutvögel dieser Gilde entsprechen hinsichtlich ihrer projektspezifischen Empfindlichkeit im Wesentlichen den Gehölzfreibrütern. Sofern Fortpflanzungsstätten im Rahmen des Anlage- und Wegebbaus in Anspruch genommen werden, sind geeignete CEF-Maßnahmen (Nistkästen, Sicherung von Altbäumen) vorzusehen, um die Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG (1) auszuschließen. Da sich im vorliegenden Fall der vorhabenbezogene Eingriff auf Gehölzstruktur auf die Windschutzpflanzung beschränkt, die keine entsprechenden Habitatstrukturen für Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter aufweist, kann auf entsprechende Maßnahmen verzichtet werden.

Für diese Arten ist nicht von wesentlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen.

### **3.2.3 VOGELGILDE: BODENBRÜTER ODER BRUTVÖGEL BODENNAHER GRAS- UND STAUDENFLUREN**

Vögel mit Brutstatus im UG:

**Fitis, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp**

Auch die ubiquitären Brutvögel dieser Gilde können hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkfaktoren als weitgehend unempfindlich gelten. Als Bruthabitat sind sie auf eine hohe Landschaftsvielfalt und das Vorkommen störender Strukturen angewiesen (MICHEL 2012). Solche Strukturen werden im Rahmen des Anlage- und Wegebbaus kaum in Anspruch genommen, da es sich bei den Flächen fast ausschließlich um ausgeräumte Ackerflächen handelt.

Dennoch ist eine mögliche Beeinträchtigung für Vögel dieser Gilde durch Inanspruchnahme potenzieller Bruthabitate bzw. die Störung der Balz durch Lärmemissionen nicht gänzlich auszuschließen.

**Die Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG (1) kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden.** Für diese Vogelgilde folgt im Rahmen der Konfliktanalyse eine genauere Betrachtung (siehe Anhang I, Formblatt Vogelgilde: Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Staudenfluren).

### **3.2.4 WEITERE BRUTVÖGEL NACH ANL. 1 SP. 3 BARTSCHV UND DER ROTEN LISTE MECKLENBURG-VORPOMMERNS**

#### **3.2.4.1 Feldlerche**

Die Feldlerche besetzte ■ Brutreviere innerhalb des ■ (vgl. Abbildung 7). Die Brutrevierzentren sind ■.

Mit ■ ■ ist die Bestandsdichte im Vergleich zu den in Deutschland bekannten Mittelwerten von 1,2 – 19,5 (max. 35) Revieren / 100 ha (BAUER ET AL. 2012) leicht erhöht. Die randständige Lage der festgestellten Reviere im Vergleich zu den weiten, offenen Bereichen des bestehenden WP sowie die angrenzenden Biotopstrukturen (vgl. Abbildung 3), die einen weitgehend freien Horizont verhindern, setzen die Eignung der Flächen des UG als Bruthabitat für die Feldlerche herab. Waldrandbereiche werden von dieser Vogelart als Brutstandort eher gemieden.

Eine mögliche Beeinträchtigung für die Feldlerche durch Inanspruchnahme potenzieller Bruthabitat bzw. die Störung durch Lärmemissionen ist dennoch nicht gänzlich auszuschließen.

**Die Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG (1) kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden.** Für die Feldlerche folgt im Rahmen der Konfliktdanalyse eine genauere Betrachtung (siehe Anhang I, Formblatt Feldlerche).

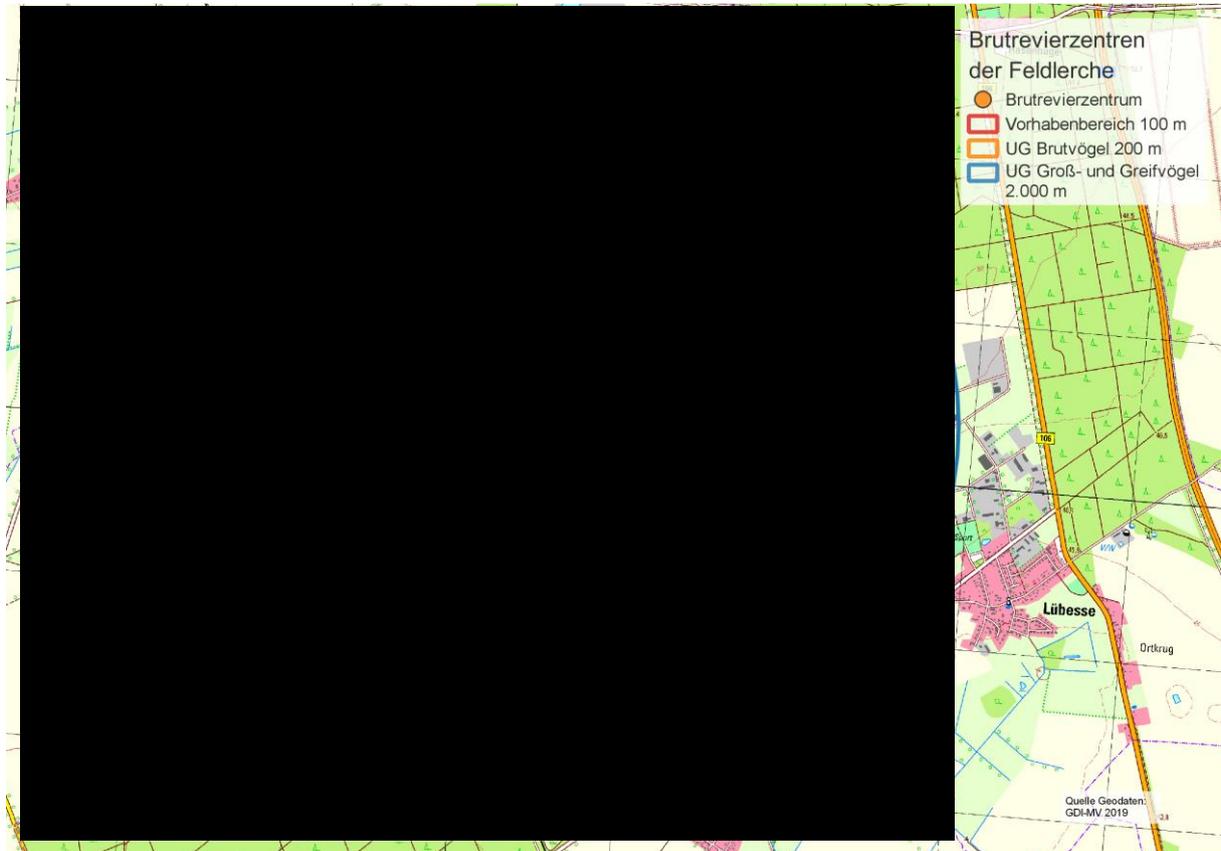


Abbildung 7: Brutrevierzentren der Feldlerche im UG

### 3.2.4.2 Feldsperling

Der Feldsperling trat im UG selbst nur als Nahrungsgast auf. Artspezifische Wirkfaktoren mit größerer Reichweite gehen von dem Vorhaben nicht aus, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Feldsperlings ausgeschlossen werden kann.

### 3.2.4.3 Grauammer

Knapp [REDACTED] wurde ein Brutrevierzentrum der Grauammer ermittelt. Die Lage lässt sich mit hoher Sicherheit im [REDACTED] (vgl. Abbildung 8). Artsspezifische Wirkfaktoren mit größerer Reichweite gehen von dem Vorhaben nicht aus, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Grauammer ausgeschlossen werden kann.

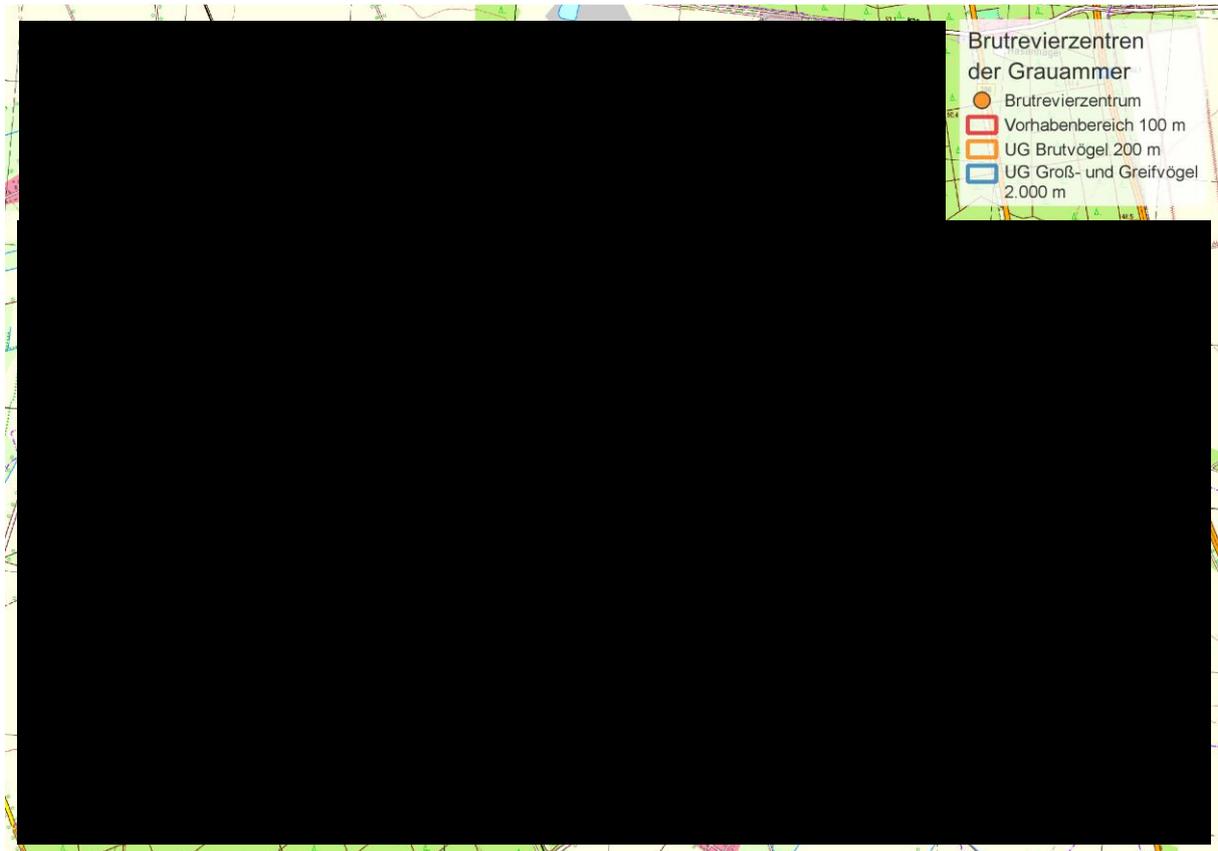


Abbildung 8: Brutrevierzentren der Grauammer im UG

### 3.2.4.4 Heidelerche

Die Heidelerche ist [REDACTED] im UG vertreten (vgl. Abbildung 9). Da diese Art vorwiegend in halboffenen Landschaften brüdet, ist als Revierzentrum der [REDACTED] [REDACTED] wahrscheinlich.

Die Vorhabenfläche ist als Bruthabitat deutlich ungeeigneter. Die angrenzenden Waldstücke sind dort von den Ackerflächen durch intensiv befahrene, teilweise asphaltierte Straßen getrennt. Von einer Brutrevieretablierung im Bereich des geplanten WEA-Standortes ins nicht auszugehen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Heidelerche ausgeschlossen werden kann.

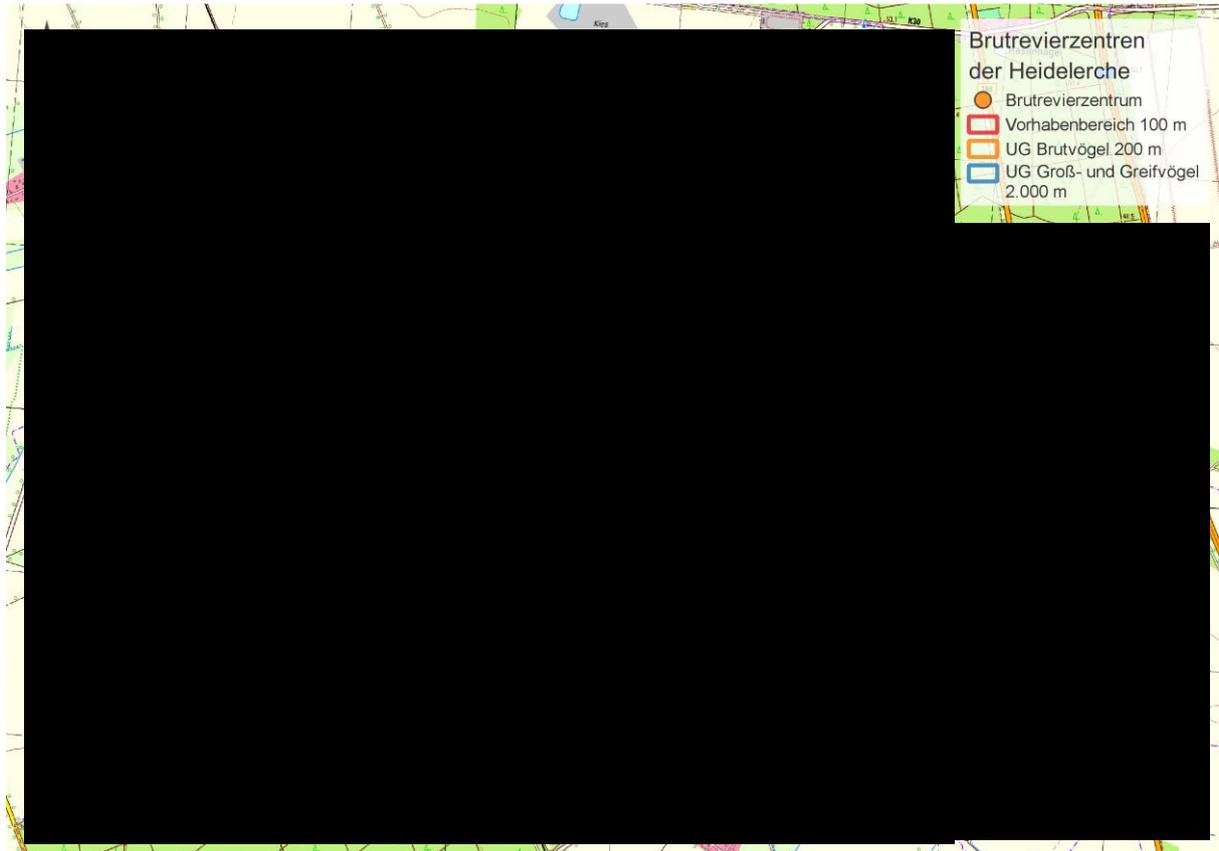


Abbildung 9: Brutrevierzentren der Heidelerche im UG

### 3.2.4.5 Neuntöter

Ein Brutrevier des Neuntöters liegt außerhalb des [REDACTED] UG. Das Brutrevierzentrum lässt sich klar auf [REDACTED] (vgl. Abbildung 10).

DÜRR (2019) gibt für die Art 22 bekannte Schlagopfer an. Eine Kollisionsgefährdung kann für die Art daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei der geplanten WEA befindet sich das untere Ende der Rotorblattspitze 68,5 m über Grund, was die Kollisionsgefährdung für Arten mit geringen Flughöhen, wie den Neuntöter, reduziert. Das Revier ist [REDACTED] vom geplanten WEA Standort entfernt und somit außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens. Die dazwischen liegenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen stellen kein attraktives Habitat für den Neuntöter dar, so dass nicht von einer erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus auszugehen ist.

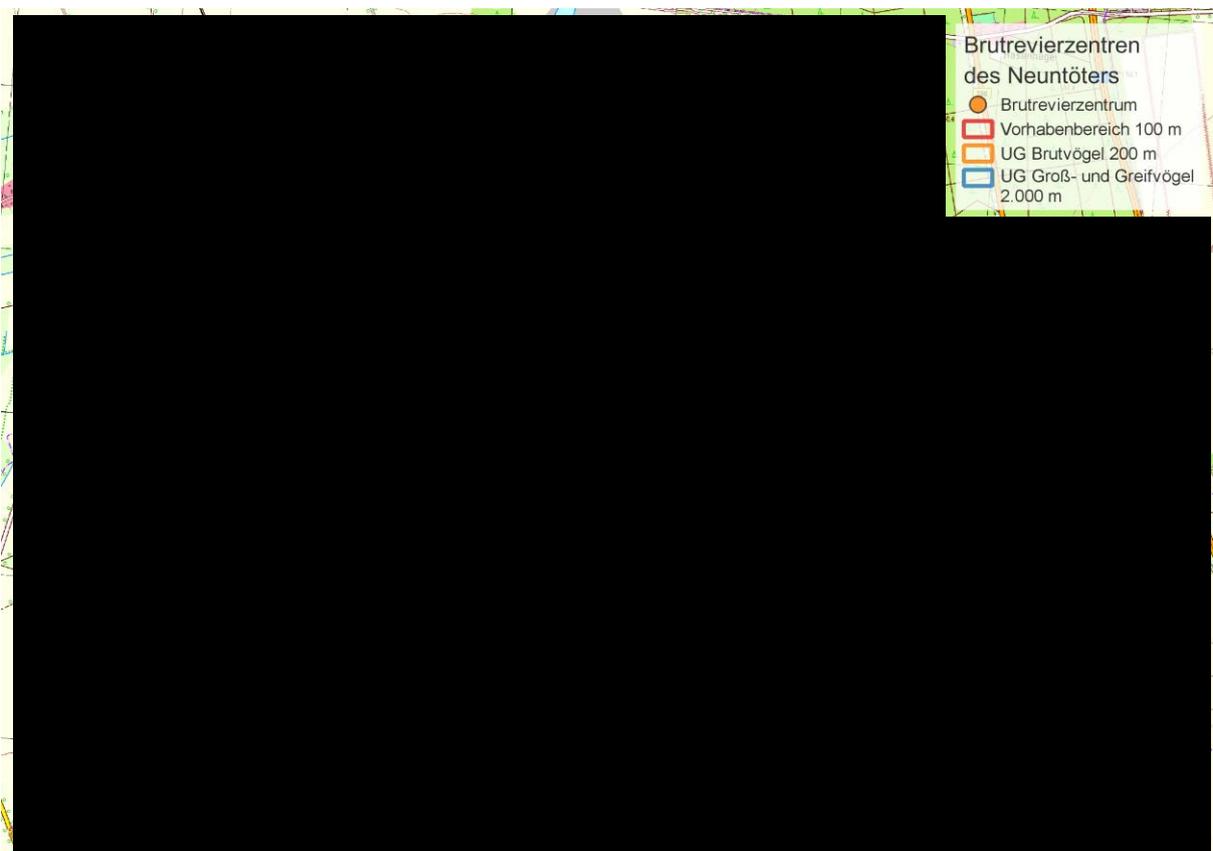


Abbildung 10: Brutrevierzentren des Neuntöters im UG

### 3.2.4.6 Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe trat im UG selbst nur als Nahrungsgast auf. Als Kulturfolger ist sie auf Gebäudestrukturen als Brutplatz angewiesen. Derartige Biotope werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Auch wenn eine Brut außerhalb des eigentlichen UG wahrscheinlich ist, gehen keine artspezifischen Wirkfaktoren mit größerer Reichweite vom Vorhaben aus, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Rauchschwalbe ausgeschlossen werden kann.

### 3.2.4.7 Rebhuhn

Das Rebhuhn besetzt ein Brutrevier innerhalb [REDACTED] (vgl. Abbildung 11). Im Vergleich zu den deutschlandweiten Mittelwerten ist im UG eine geringe Siedlungsdichte vorhanden (vgl. BAUER ET AL. 2012) Die im Vorhabenbereich in Anspruch genommenen, wenig gegliederten Ackerflächen bieten darüber hinaus nicht das ganze Jahr Nahrung und Deckung.

Von einer Wirktbetroffenheit durch die Errichtung der WEA an dem geplanten Standort ist für das Rebhuhn daher nicht auszugehen.

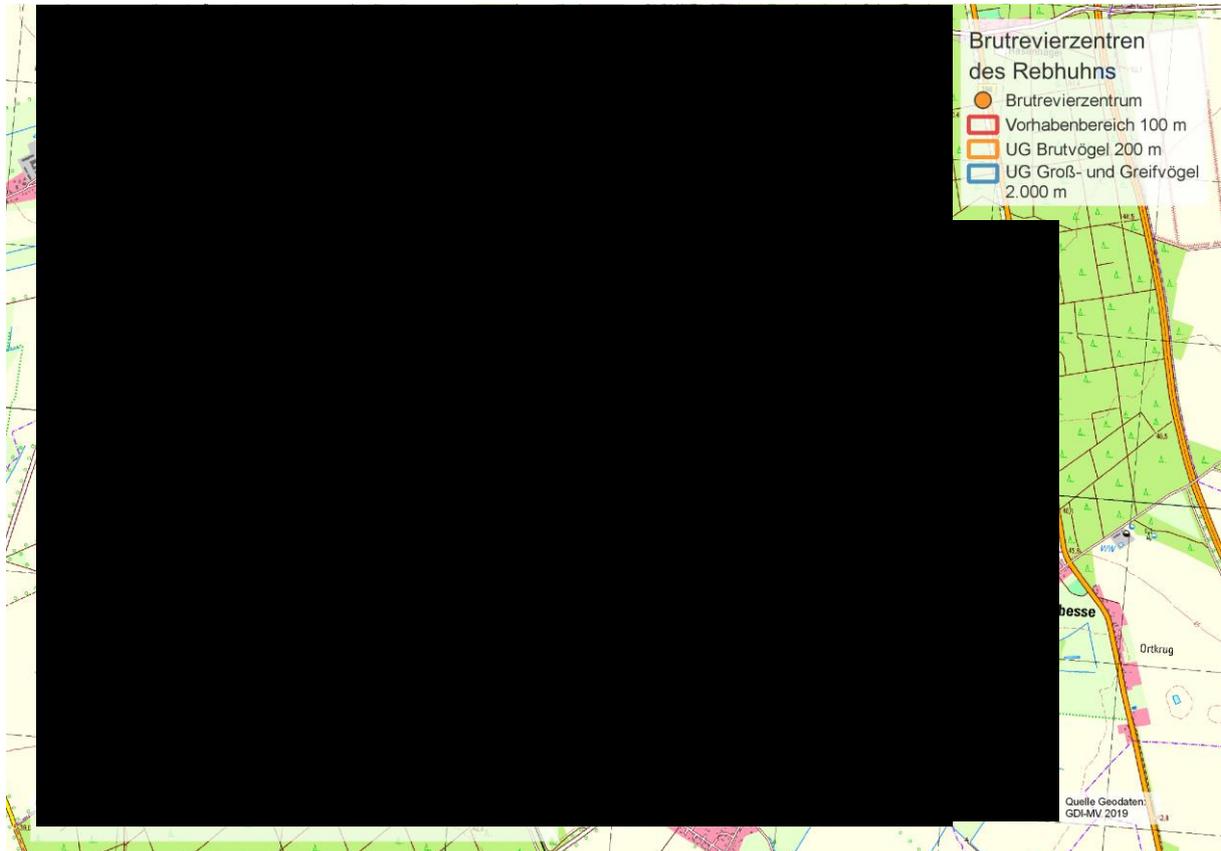


Abbildung 11: Brutrevierzentren des Rebhuhns im UG

### 3.2.4.8 Steinschmätzer

Im Rahmen der Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2019) wurde für den Steinschmätzer eine Brut im Bereich [REDACTED] nachgewiesen (vgl. Abbildung 12).

Der Steinschmätzer zählt nicht zu den Arten mit einer ausgeprägten Empfindlichkeit hinsichtlich betriebsbedingter Wirkfaktoren. DÜRR (2019) gibt für die Art deutschlandweit 3 bekannte Schlagopfer an. Aufgrund der geringen Stetigkeit des Auftretens ist für die Art nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen.

Eine Beeinträchtigung durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn strukturreiche potenzielle Bruthabitate durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

**Die Auslösung von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG (1) kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden.** Für den Steinschmätzer folgt im Rahmen der Konfliktanalyse eine genauere Betrachtung (siehe Anhang I, Formblatt Steinschmätzer).

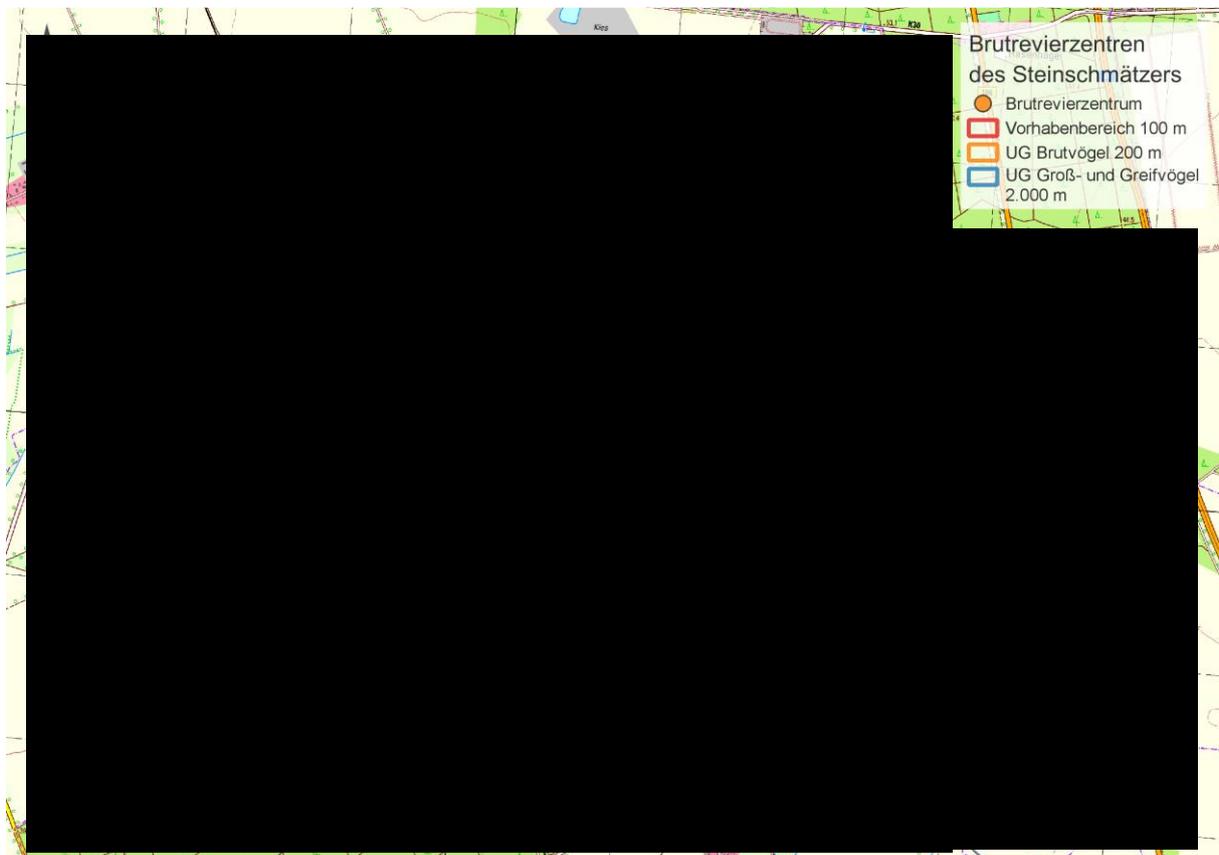


Abbildung 12: Brutrevierzentren des Steinschmätzers im UG

### 3.2.4.9 Stockente

Ein Brutrevier der Stockente wurde [REDACTED] nachgewiesen (vgl. Abbildung 13). Die Windenergiesensibilität der Stockente wird mit deutschlandweit 189 Schlagopfern an WEA unterstrichen (DÜRR 2019). Es kann jedoch von einer geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Stockenten im Bereich des Vorhabens ausgegangen werden, da die intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenflächen des UG als Nahrungshabitat deutlich weniger geeignet sind als die Grünlandbereiche südlich von Lübesse und Uelitz. Ebenso fehlen stehende oder fließende Gewässer im Wirkumfeld des Vorhabens, die als Tagesruhegewässer dienen könnten. Von erheblichen negativen Wirkungen durch das Vorhaben ist für die Stockente nicht auszugehen.

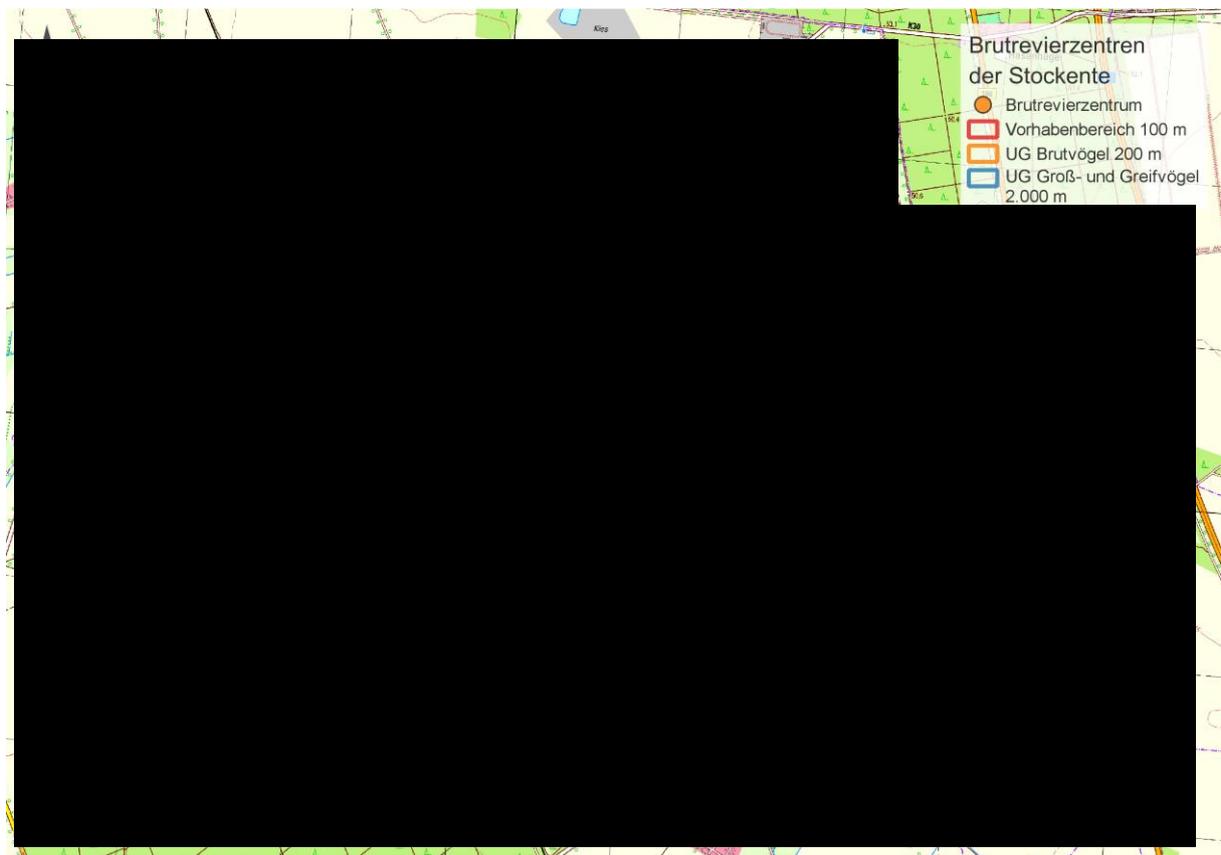


Abbildung 13: Brutrevierzentren der Stockente im UG Umfeld

### 3.2.5 WINDENERGIESENSIBLE GROß-, GREIFVÖGEL UND FALKEN IM BRUTZEITRAUM

Auf Grundlage der Brutvogelkartierung, der im Zusammenhang damit durchgeführten Horstkartierung, der durch das LUNG (2016D, 2019) zur Verfügung gestellten Informationen sowie der Hinweise des LK Ludwigslust-Parchim (FD 68 – Bereich Naturschutz, pers. Mitt.) ergibt sich eine umfangreiche Datenlage hinsichtlich der Horststandorte planungsrelevanter Groß- und Greifvogelarten für den Vorhabenbereich.

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Seeadler und den Rotmilan sind zunächst nicht grundsätzlich auszuschließen, da sich der geplante WEA Standort [REDACTED] der jeweiligen Art befindet (gem. AAB, LUNG M-V 2016).

Für Brutplätze des Mäusebussards werden gem. AAB keine pauschalen Ausschluss- oder Prüfbereiche genannt. Dennoch ist die Art aufgrund ihrer Windenergiesensibilität im Hinblick auf ihr Vorkommen im UG auf eine Betroffenheit zu prüfen.

Der Horststandort des Weißstorchs befindet sich außerhalb der artspezifischen Prüfradien (gem. AAB, LUNG M-V 2016). Im Rahmen der Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2019) trat der Weißstorch nur mit geringer Stetigkeit [REDACTED] auf.

#### 3.2.5.1 Kranich

Der Kranich trat im Zeitraum der Brutvogelkartierung als Nahrungsgast im UG auf. Eine Betrachtung des Rastvorkommens und der Planungsrelevanz folgt in Kapitel 3.2.7.

#### 3.2.5.2 Mäusebussard

Während der Kartierung wurden Mäusebussarde meist bei Nahrungsflügen in < 50 m Höhe beobachtet (OEVERMANN 2019). Schwerpunkträume lassen sich [REDACTED] erkennen (vgl. Abbildung 14).

Im UG trat die Art mit einer insgesamt eher geringen Nutzungsfrequenz auf. Die Beobachtungen im mittelbaren Vorhabenbereich fanden überwiegend im Nahbereich des Waldrandes statt.

Innerhalb des UG befinden sich zwei Horste [REDACTED] von der geplanten WEA entfernt, die dem Mäusebussard zugeordnet werden können (vgl. Abbildung 14). Für den Horststandort [REDACTED] belegt. [REDACTED]

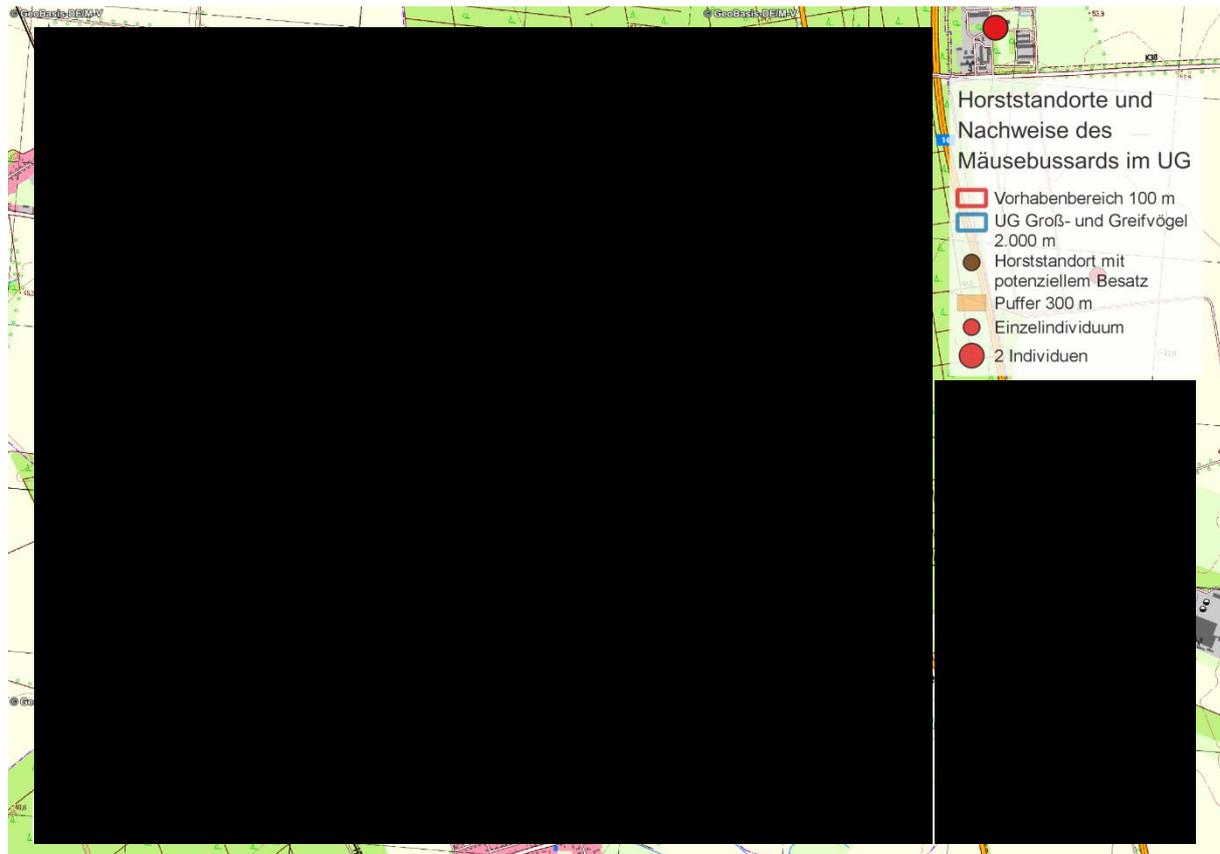
[REDACTED] Artenschutzrechtlich ergeben sich hieraus keine Kenntnislücken.

Insbesondere im unmittelbaren Umfeld der Horste (< 300 m) ist im Brutzeitraum mit hoher Flugaktivität zu rechnen. Für beide Standorte konnte ein eindeutiger Brutnachweis im Begehungsjahr nicht erbracht werden, ein Besatz ist jedoch wahrscheinlich.

Der Mäusebussard gehört mit 562 bekannten Schlagopfern (DÜRR 2019) zu den Vögeln mit ausgeprägtem Kollisionsrisiko. Windenergieanlagen werden meist nicht gemieden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die Art daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die AAB (LUNG M-V 2016) nennt für den Mäusebussard keinen Ausschlussbereich. Stattdessen wird eine Einzelfallprüfung gefordert. Diese Bewertung kann lediglich über die Abschätzung der Frequentierung der anlagennahen Bereiche erfolgen. Die UNB des LK Ludwigslust-Parchim

empfiehlt, einen Bereich von 300 m um die Horststandorte von WEA freizuhalten (mdl. Mitt. vom 31.07.2019).



**Abbildung 14: Horststandorte mit potenziellem Besatz und Nachweise des Mäusebussards im UG**

Im Nahbereich (< 300 m) der geplanten WEA befinden sich derzeit (OEVERMANN 2019) keine Horststandorte des Mäusebussards. Da ein Großteil der Flüge in Rotorhöhe im Nahbereich des Horstes stattfindet, reduziert sich das Kollisionsrisiko durch den Abstand erheblich.

**Dennoch kann eine signifikante Beeinträchtigung des Mäusebussards im Anlagenumfeld zunächst nicht ausgeschlossen werden.** Für diese Art folgt im Rahmen der Konfliktanalyse eine genauere Betrachtung (siehe Kapitel 5.1, Anhang I Formblatt Mäusebussard).

### 3.2.5.3 Rohrweihe

FEIGE (2012) und KRIEDEMANN (2017B) konnten die Rohrweihe als Nahrungsgast im Bereich des UG nachweisen. Auch 2019 konnte die Nutzung als Nahrungshabitat beobachtet werden (OEVERMANN 2019). Brutplätze innerhalb des Prüfbereichs (1.000 m gem. AAB, LUNG M-V 2016) um die geplante WEA konnten, wie in den vorangegangenen Untersuchungen, nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten.

DÜRR (2019) nennt für die Rohrweihe 36 bekannte Schlagopfer. Dabei ist eine erhöhte Kollisionsgefährdung vor allem im Nahbereich des Brutplatzes festzustellen (DÜRR & LANGGEMACH 2015), da Rohrweihen dort verstärkt Flüge in Rotorhöhe zeigen (Balzflüge). Da das UG ausschließlich als Nahrungshabitat genutzt wird, ist aufgrund der arttypischen bodennahen Suchflüge nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

### 3.2.5.4 Rotmilan

Der Rotmilan besetzte im Untersuchungsjahr [REDACTED] (vgl. Abbildung 15). Die Brut an diesem Standort war im Beobachtungsjahr 2019 erfolgreich (OEVERMANN 2019). Auch im Jahr 2020 war die Fortpflanzungsstätte besetzt und die Brut erfolgreich (OEVERMANN 2020).

Weitere Horststandorte bzw. arttypische Wechselhorste befinden sich [REDACTED] (vgl. Abbildung 15, MEIER-SCHOMBURG 2018). Dieses Revier kann jedoch mit hinreichender Sicherheit als aufgegeben betrachtet werden. Rotmilane zeigen i.d.R. eine hohe Nestreivertreue und erfolgreiche Nester der Vorjahre werden gerne wiederverwendet (vgl. BAUER ET AL. 2012). Da ein letzter Besatz für das Jahr 2016 nachgewiesen ist (FEIGE 2016) und KRIEDEMANN (2017) sowie OEVERMANN (2018, 2019) in den folgenden Jahren keinen Besatz mehr feststellen konnten, spricht die Besatzsituation für eine Revieraufgabe.

Für das Jahr 2020 wurde ebenfalls kein Besatz von Horststrukturen [REDACTED] festgestellt. Der Baum mit der Horststruktur ist witterungsbedingt umgestürzt (OEVERMANN 2020), der Erhaltungszustand der beiden weiteren (Wechsel-)Horste ist nur rudimentär. Im Rahmen einer im Dezember 2020 im 2.000 m Radius um die geplante WEA durchgeführten Hortsuche wurden keine Horste mit rotmilantypischer Ausprägung (ausgenommen [REDACTED]) festgestellt. Gem. LUNG M-V (2016c) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 BNatSchG (1) für den Rotmilan mit der Aufgabe des entsprechenden Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität) bzw. nach 3 Jahren für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren.

Somit besteht für diese Horststandort kein Schutz als Fortpflanzungsstätte nach § 44 BNatSchG (1) mehr.

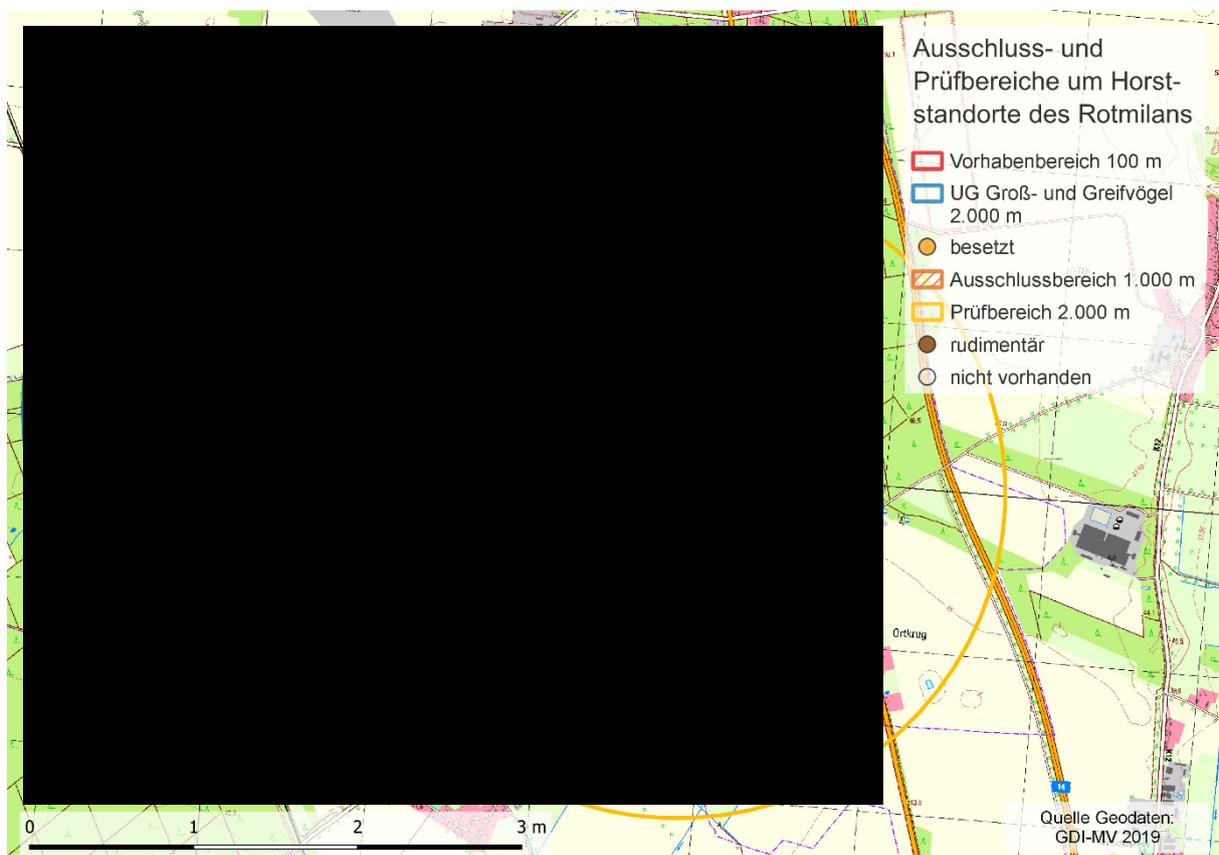


Abbildung 15: Ausschluss- und Prüfbereiche (gem. AAB) um Horststandorte des Rotmilans

Auch die im Rahmen der Brutvogeluntersuchung (OEVERMANN 2019) festgestellten Nutzungsmuster sprechen für den Besatz des Horstes [REDACTED], jedoch nicht [REDACTED]. Die Nutzungsbereiche konzentrierten sich auf das [REDACTED] [REDACTED] (vgl. OEVERMANN 2019, Anhang I). Flugbewegungen im Umfeld [REDACTED] [REDACTED] wurden hingegen nicht festgestellt. Aufgrund der hohen Mobilität der Art kann davon ausgegangen werden, dass [REDACTED] mehr oder weniger stark von einem Brutpaar frequentiert wird.

DÜRR (2019) nennt für den Rotmilan 458 Schlagopfer. Im Vergleich zu den Bestandszahlen kann diese Vogelart daher als besonders kollisionsgefährdet angesehen werden. Die Vorhabenfläche liegt zum Teil innerhalb des 2.000 m Prüfbereichs um den besetzten Rotmilanhorst. Innerhalb dieses Prüfbereichs ist ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

**Eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben kann so für den Rotmilan zunächst nicht ausgeschlossen werden.** Für diese Art folgt im Rahmen der Konfliktanalyse eine genauere Betrachtung (siehe Kapitel 5.1, Anhang I Formblatt Rotmilan).

### 3.2.5.5 Schwarzmilan

Der Schwarzmilan trat im Brutzeitraum vereinzelt als Nahrungsgast im UG auf (OEVERMANN 2019). Von einer Schwerpunktnutzung im Bereich des Vorhabens lässt sich aufgrund der geringen Stetigkeit und der ausschließlichen Beobachtung von Einzelindividuen nicht ausgehen (vgl. Abbildung 16).

FEIGE (2016) konnte keinen Horststandort im Umfeld des UG feststellen. Auch nach der aktuellen Horstkontrolle im Jahr 2018 befanden sich keine Niststandorte im prüfrelevanten Umfeld (< 2.000 m gem. AAB, LUNG M-V 2016) der geplanten WEA.

Nach DÜRR (2019) wurden Schwarzmilane 43mal als Schlagopfer von WEA registriert. Eine grundsätzliche Gefährdung ist für diese Art daher gegeben.

Da die Art die Randbereiche des bestehenden WP während des Brutzeitraums nur sporadisch nutzte und im Rahmen der Zug- und Rastvogeluntersuchung nicht nachgewiesen werden konnte (vgl. Tabelle 5), ist bei Errichtung der geplanten WEA nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus auszugehen.

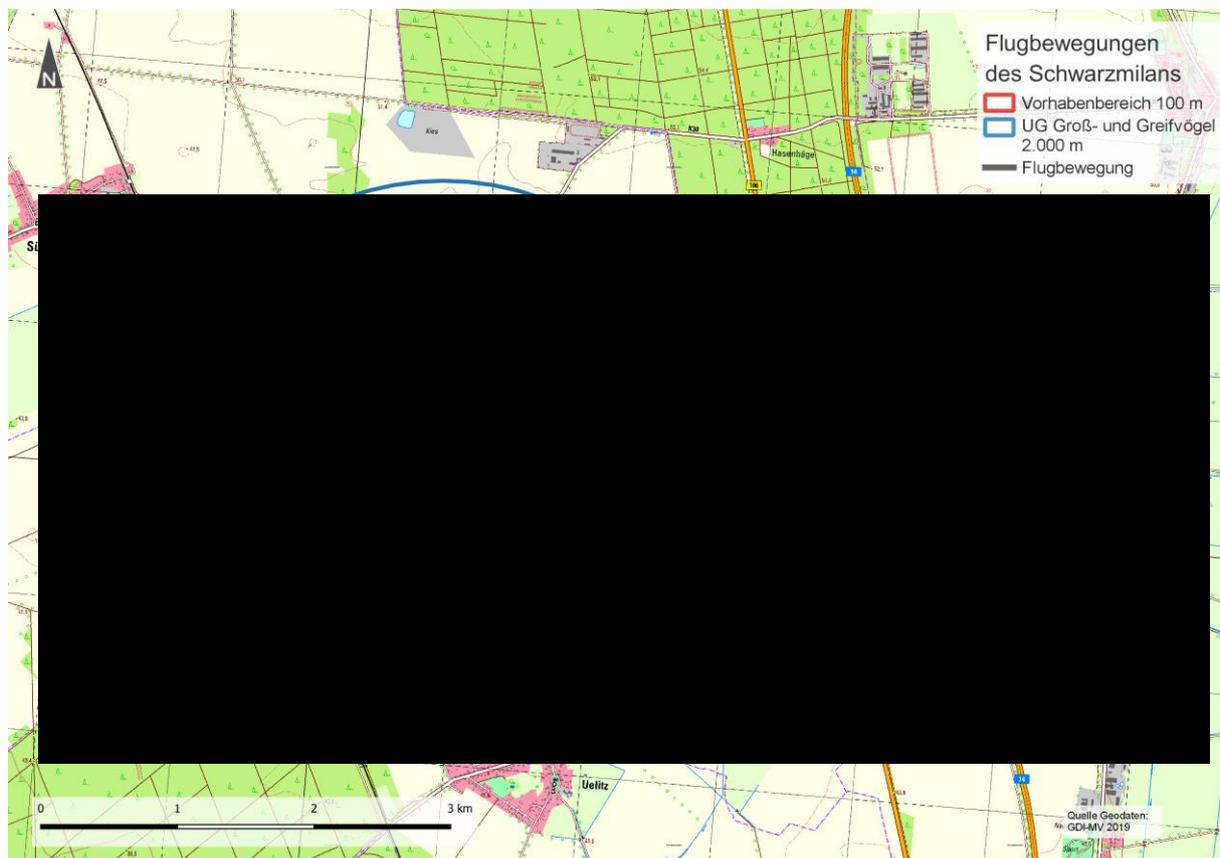


Abbildung 16: Flugbewegungen des Schwarzmilans im UG

### 3.2.5.6 Seeadler

Ein bekannter Horststandort des Seeadlers befindet sich d [REDACTED] (LUNG M-V 2018, zuständiger Seeadlerhorstbetreuer). Ein weiterer Horst befindet sich nach Erkenntnissen der UNB [REDACTED] (vgl. Abbildung 17). Horste der Art werden i.d.R. mehrjährig, z.T. auch mit Unterbrechungen, genutzt. Für das Jahr 2020 ist nachrichtlich kein Besatz belegt (mdl. Mitteilung zuständiger Seeadlerhorstbetreuer 05.06.2020). Gem. LUNG M-V (2016C) gilt für den Seeadler ein Schutz der Fortpflanzungsstätte bis fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers, bzw. nach 10 Jahren für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren. Für die Brutjahre 2016 und 2017 ist die Anwesenheit von Altvögeln belegt (MEIER-SCHOMBURG 2017). Eine Berücksichtigung der Horststandorte ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung somit obligatorisch.

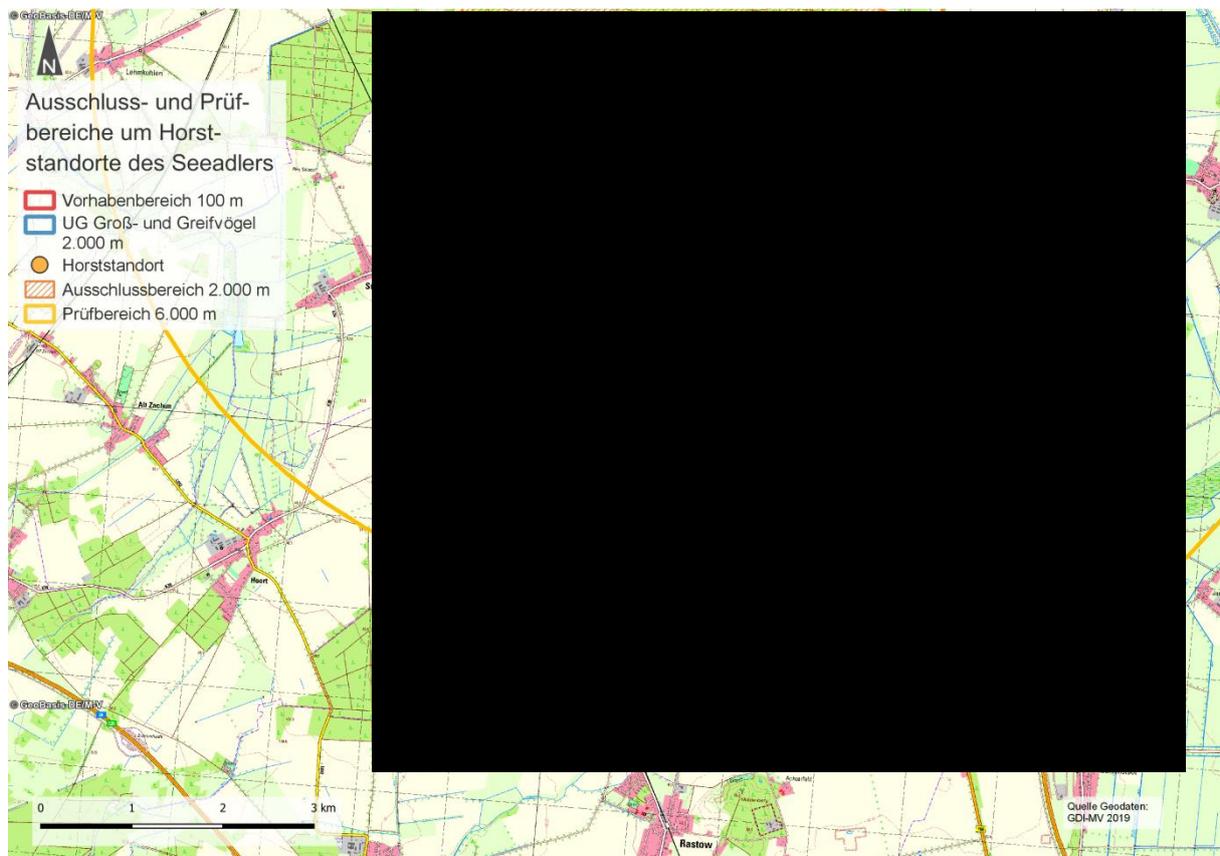


Abbildung 17: Ausschluss- und Prüfbereiche (gem. AAB) um Horststandorte des Seeadlers

Da jedoch durch zusätzliche Untersuchungen im horstnahen Bereich keine entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind, und solche Begehungen mit z.T. erheblichen Störwirkungen für die brütenden Tiere verbunden sind, wurde auf das Aufsuchen der Horstnahbereiche in den Untersuchungs Jahren verzichtet.

Die Vorhabenfläche befindet sich vollständig innerhalb [REDACTED] (LUNG M-V 2016) [REDACTED]. In diesem Bereich ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen (vgl. Abbildung 17). DÜRR (2019) nennt für den Seeadler deutschlandweit 158 Schlagopfer. Damit gilt diese Art als an WEA besonders kollisionsgefährdet.

Auch wenn im Rahmen der Brutvogeluntersuchung (OEVERMANN 2019) keine Flugbewegungen innerhalb des UG festgestellt werden konnten, **kann eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben für den Seeadler zunächst nicht ausgeschlossen werden.** Für diese Art folgt im

Rahmen der Konfliktanalyse eine genauere Betrachtung (siehe Kapitel 5.1, Anhang I Formblatt Seadler).

### 3.2.5.7 Turmfalke

Der Turmfalke wurde während der Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2019) im UG nachgewiesen. Eine Turmfalkenbrut konnte innerhalb des UG nicht nachgewiesen werden. FEIGE (2012) geht im Umfeld von 1 – 2 Brutpaaren aus. Turmfalken sind auf Kunstbauten oder Bäume als Nistplätze angewiesen.

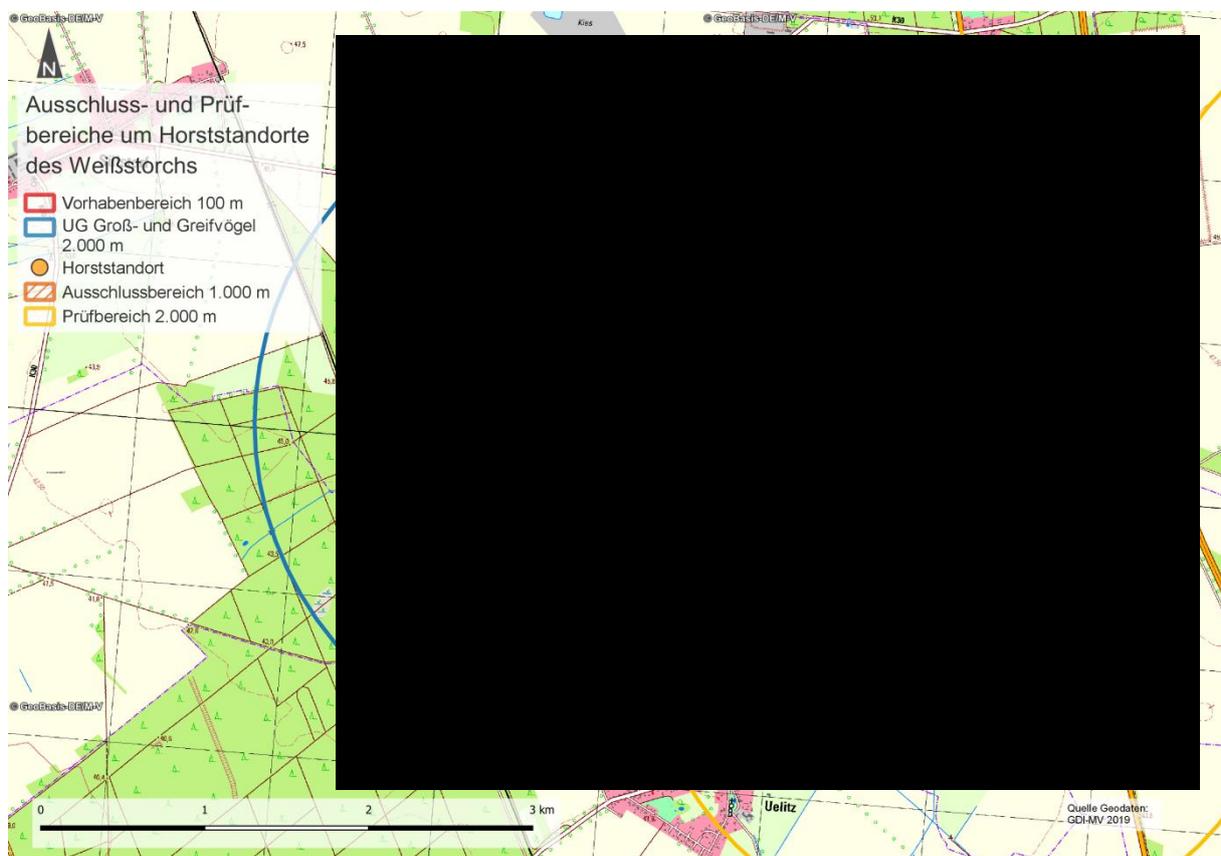
Während der Brutsaison gelangen Nachweise von Turmfalken insgesamt jedoch nur in geringer Stetigkeit. Die in weiten Teilen des UG vorhandenen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten sich als Nahrungshabitat nur bedingt an, da diese Art auf freie Flächen mit niedriger oder lückenhafter Vegetation angewiesen sind (vgl. BAUER ET AL. 2012).

Als häufige Falkenart ist der Turmfalke nach DÜRR (2019) deutschlandweit mit 123 Schlagopfern verzeichnet. Aufgrund der allgemeinen Bestandszahlen ist dem Turmfalken daher eine geringe bis mittlere Kollisionsgefährdung zuzuordnen.

Von einer erheblichen Betroffenheit durch das Vorhaben ist so für den Turmfalken nicht auszugehen.

### 3.2.5.8 Weißstorch

Bekannte Horststandorte des Weißstorchs befinden sich [REDACTED] (vgl. Abbildung 18). Während der Brutvogeluntersuchung (OEVERMANN 2019) konnten Tiere [REDACTED] beobachtet werden.



**Abbildung 18: Ausschluss- und Prüfbereiche (gem. AAB) um Horststandorte des Weißstorchs**

Die AAB (LUNG M-V 2016) gibt für Horststandorte des Weißstorchs einen Ausschlussbereich von 1.000 m und einen Prüfbereich von 2.000 m an. Innerhalb dieser Bereiche ist von einem

erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA auszugehen, wenn Grünland oder andere Nahrungsflächen überbaut werden, oder durch die WEA eine Barrierewirkung erzeugt wird.

DÜRR (2019) nennt deutschlandweit 67 Weißstörche als Schlagopfer von WEA. Im vorliegenden Fall liegen sowohl der Ausschluss- als auch der Prüfbereich außerhalb der Vorhabenfläche.

Weißstörche bevorzugen v.a. feuchte Niederungen, Feuchtwiesen sowie landwirtschaftlich extensiv genutztes Grünland und Viehweiden in Horstnähe als Nahrungshabitat (vgl. BAUER ET AL. 2012). Derartige Lebensräume finden sich auf der dem bestehenden WP abgewandten Seite, so dass ein Flugkorridor über den Standort der geplanten WEA unwahrscheinlich erscheint. Hochwertige Nahrungsflächen werden durch das Vorhaben selber nicht überbaut.

Erhebliche negative Wirkungen durch die Errichtung der WEA am geplanten Standort sind somit für den Weißstorch nicht zu erwarten.

### 3.2.6 RASTVORKOMMEN VON LIMIKOLEN IM UG

Während der Rastvogelbegehungen konnte als einzige Limikolenart der Kiebitz an 2 Terminen [REDACTED] außerhalb des eigentlichen UG nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 19). Für diese Art bestehen vorhabenbedingt Beeinträchtigungen i.d.R. in den durch Störung ausgelösten Meideverhalten und dem daraus resultierenden Lebensraumverlust.

Die Nutzung fand insgesamt in geringer Stetigkeit und Individuenzahl statt. Bereiche mit regelmäßigen Rastvorkommen größerer Trupps sind im UG offenbar nicht vorhanden. Als Brutvogel trat der Kiebitz im UG nicht in Erscheinung (vgl. Tabelle 4).

Bedeutende Rastplätze der Art befinden sich in > 10 km Entfernung innerhalb [REDACTED] [REDACTED] (vgl. Abbildung 5). Damit befindet sich das UG deutlich außerhalb der durch die AAB (LUNG M-V 2016) geforderten Ausschlussbereiche.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind daher für den Kiebitz nicht gegeben.

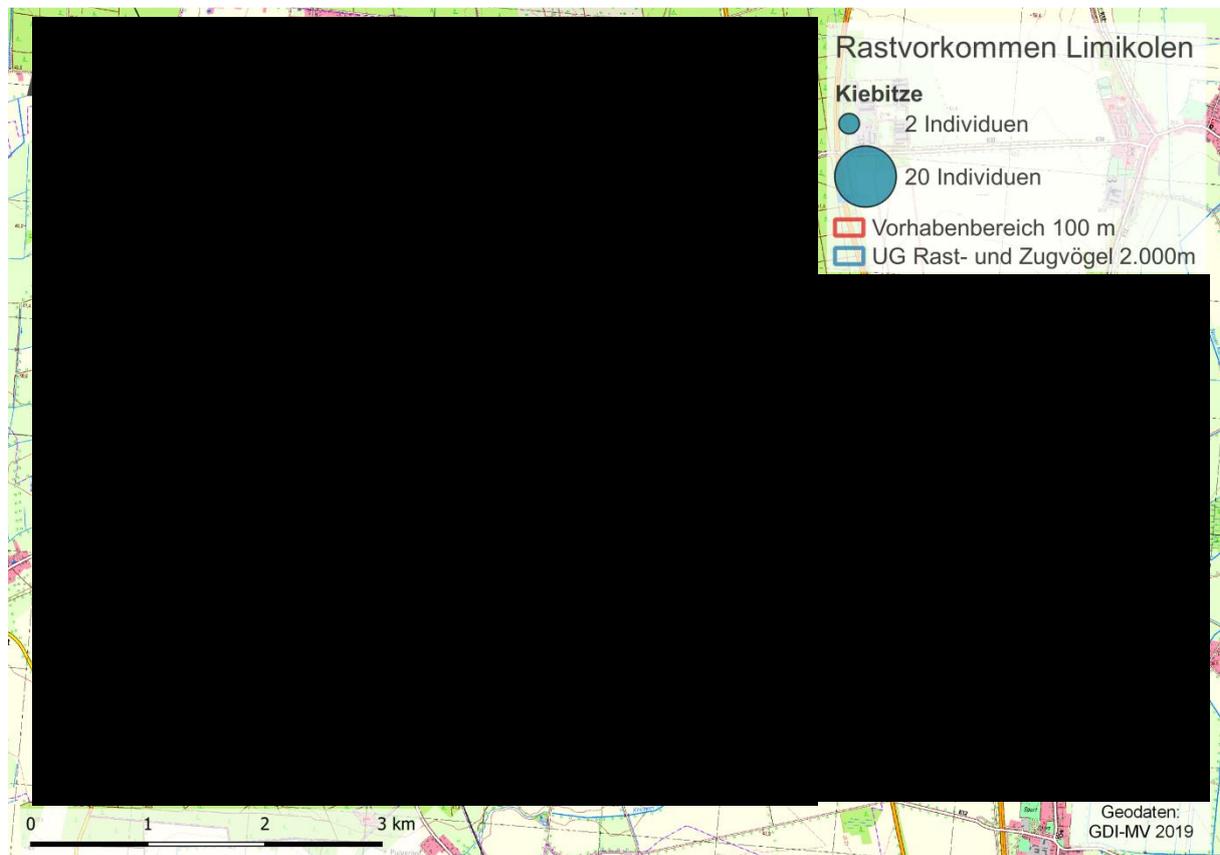


Abbildung 19: Rastvorkommen von Limikolen im Umfeld des UG

### 3.2.7 RASTVORKOMMEN VON KRANICHEN UND REIHERN IM UG

Nahrungssuchenden bzw. ruhende Kranichpaare wurden an 3 Terminen festgestellt (vgl. Abbildung 20). Als einzige Reiherart wurde der Graureiher ebenfalls an 3 Terminen beobachtet. Ein Nutzungsschwerpunkt lag [REDACTED]

[REDACTED]. Die Nachweise innerhalb des UG [REDACTED]

[REDACTED]. Im Bereich der ausgeräumten Ackerflächen traten die beiden Arten aufgrund der geringen Bedeutung des Bereichs als Nahrungshabitat nicht in Erscheinung.

DÜRR (2019) nennt für den Kranich deutschlandweit 21 Schlagopfer und für den Graureiher 14. Der Kollisionsgefährdung beider Arten kann damit ein mittleres Niveau zugeordnet werden. Die Stetigkeit der Nutzung und die Individuenzahl waren im Umfeld des UG jedoch sehr gering. Rastende Trupps wurden nicht festgestellt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus kann, bei Errichtung der WEA, für den Kranich und den Graureiher daher ausgeschlossen werden.

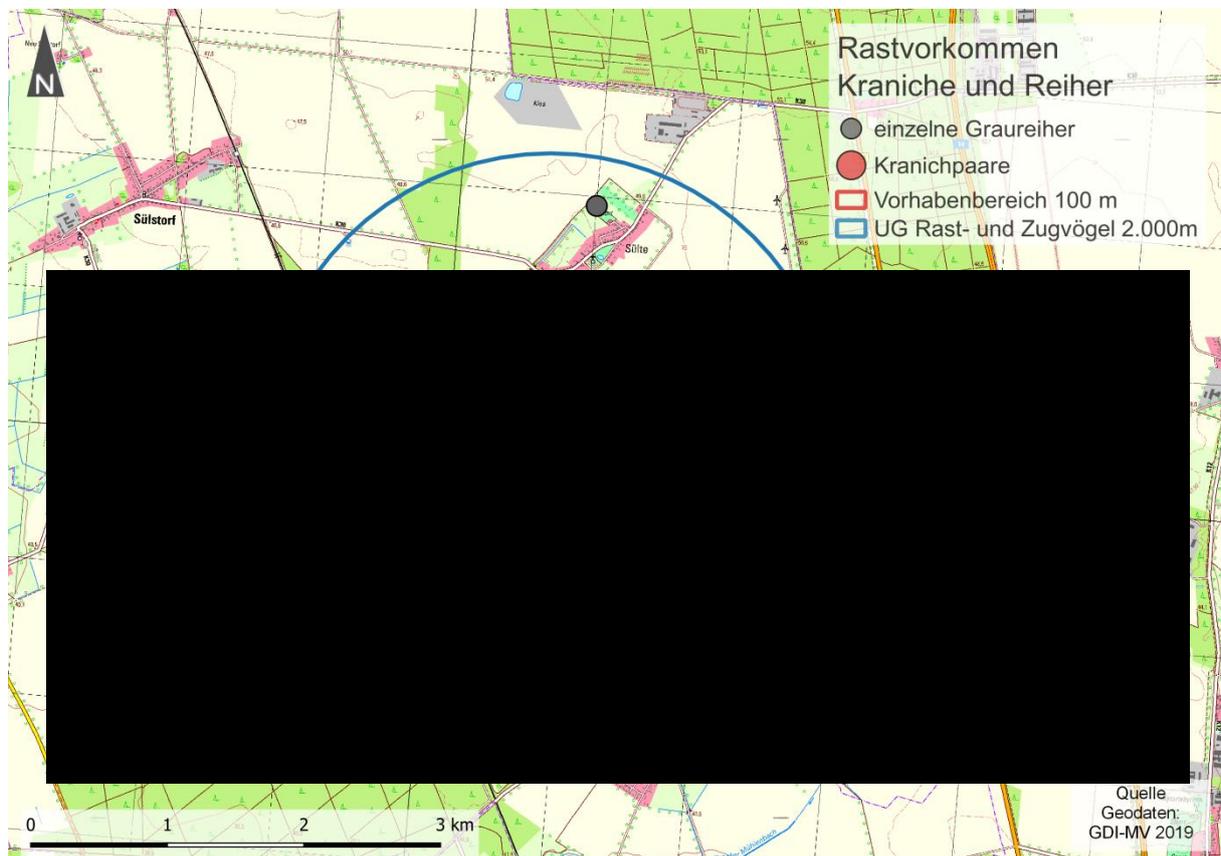


Abbildung 20: Rastvorkommen von Kranichen und Reihern im UG

### 3.2.8 RASTVORKOMMEN VON ENTEN IM UG

Entenvögel auf Nahrungssuche wurden an 4 Kartierungsterminen ausschließlich außerhalb des eigentlichen UG festgestellt (vgl. Abbildung 21). Es handelte sich dabei um Paare bzw. kleine Trupps von Stock- und Krickenten.

Die Schlagopferzahlen liegen nach DÜRR (2019) für die Stockente deutschlandweit bei 189, für die Krickente bei 6. Auch wenn eine grundsätzliche Kollisionsgefährdung von Stockenten nicht auszuschließen ist, ist für das UG aufgrund der geringen beobachteten Nutzungsfrequenz und der Habitatausstattung nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Insgesamt konnte im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierung (OEVERMANN 2019) eine enge Bindung der Entenarten an die Grünlandflächen südlich von Lübesse festgestellt werden. Damit nutzen diese Arten Strukturen außerhalb bekannter, vorhabenbedingter Wirkbereiche. Da die Vorhabenfläche sich zudem außerhalb der gem. AAB (LUNG M-V 2016) einzuhaltenden Abstände zu bedeutenden Rast- und Überwinterungsgebiete befindet (vgl. Abbildung 5), ist von einer Wirktbetroffenheit für Stock- und Krickenten im Bereich des Vorhabens nicht auszugehen.

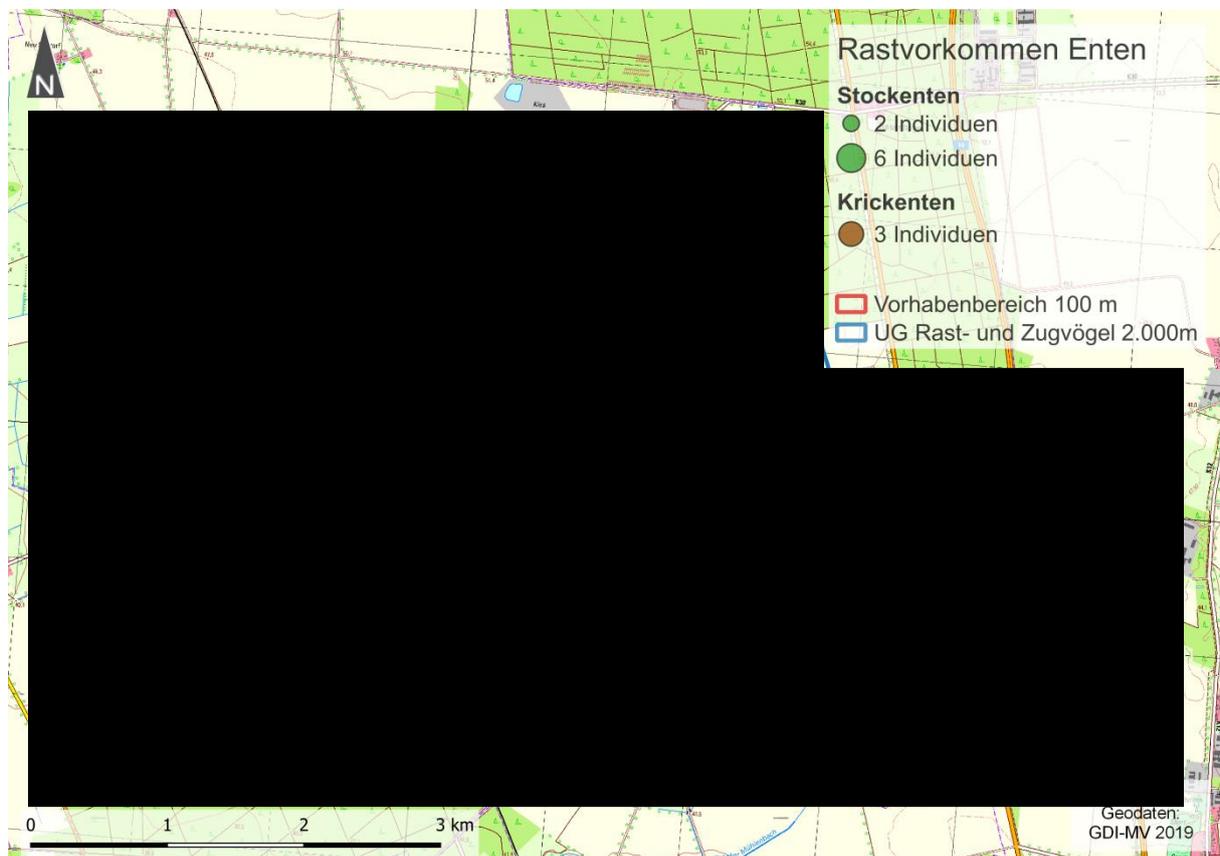


Abbildung 21: Rastvorkommen von Enten im UG

### **3.2.9 NUTZUNG DURCH GREIFVÖGEL UND FALKEN IM ZEITRAUM DER RAST- UND ZUGVOGELKARTIERUNG**

Aufgrund der Beobachtungen im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierung (OEVERMANN 2019) kann geschlossen werden, dass das UG durch Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke regelmäßig genutzt wird. Eindeutige Schwerpunkträume der Nutzung konnten dabei lediglich für den Rotmilan festgestellt werden.

Die Mehrzahl der weiteren in Tabelle 5 genannten Greifvögel traten überwiegend während des Zugzeitraums mit geringer Stetigkeit im UG auf. Für Kornweihe, Raufußbussard, Seeadler, Sperber und Habicht beschränkten sich die Beobachtungen jeweils auf wenige Einzelergebnisse.

Eine ausführlichere Beschreibung der während der Rast- und Zugvogelkartierung beobachteten Greifvögel und Falken ist im Ergebnisbericht dargestellt (vgl. OEVERMANN 2019), sodass hier nur kurz auf die Prüfrelevanz der einzelnen Arten eingegangen wird.

#### **3.2.9.1 Kornweihe**

Ein Kornweihen-Männchen wurde einmalig am [REDACTED] festgestellt. Da Nachweise für den Zeitraum der Brutvogelkartierung fehlen, kann lediglich von einer sporadischen Nutzung als Nahrungshabitat ausgegangen werden. Wie für Weihen typisch wurde der Nahrungsflug in geringer Höhe durchgeführt, während regelmäßige Flugwege, die auch in größeren Höhen beflogen werden, im UG nicht vorhanden zu sein scheinen.

Eine erhebliche negative Wirkung durch die Errichtung der WEA ist somit für die Kornweihe nicht zu erwarten.

#### **3.2.9.2 Mäusebussard**

Im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierung (OEVERMANN 2019) wurden Individuen des Mäusebussards mit vergleichsweise hoher Stetigkeit im Bereich des UG bei der Nahrungssuche beobachtet.

Fast alle Offenlandbereiche im UG wurden erwartungsgemäß als Nahrungsfläche genutzt, jedoch nur in geringer bis mittlerer Individuendichte. In Abhängigkeit von Witterung und Nahrungsangebot kann die Individuendichte jedoch stark schwanken (vgl. BAUER ET AL. 2012). Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Art liegt im Bereich des UG insgesamt nicht über der Normallandschaft.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist in Bereichen mit überdurchschnittlicher Nutzungsintensität nicht auszuschließen. Solche Bereiche sind innerhalb des UG jedoch nicht auszumachen, sodass erhebliche negative Wirkungen durch die Errichtung der WEA am gepalten Standort für den Rast- und Zugvogelzeitraum nicht zu erwarten sind.

**Erhebliche negative Wirkungen durch die Errichtung von WEA an den geplanten Standorten sind jedoch innerhalb des Brutzeitraums nicht auszuschließen.**

#### **3.2.9.3 Raufußbussard**

Individuen des Raufußbussards konnten an nur 2 Begehungsterminen während des Rast- und Zugvogelzeitraums im UG festgestellt werden. Auch wenn diese Art in Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig als Wintergast nachgewiesen wird, ist es aufgrund der wenigen Nachweise im UG unwahrscheinlich, dass diese Art hier ein Winterrevier etabliert hat.

Greifvögel, die wie der Raufußbussard im Flug Höhenbereiche von WEA-Rotoren nutzen, können grundsätzlich einer erhöhten Kollisionsgefährdung unterliegen. DÜRR (2019) gibt für den

Raufußbussard innerhalb Deutschlands die vergleichsweise geringe Zahl von 6 bekannten Schlagopfern an. Bei Arten mit wenigen Kollisionsnachweisen verbleibt jedoch eine gewisse Prognoseunsicherheit hinsichtlich der allgemeinen Kollisionsgefährdung. Dies fällt im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Nutzung des UG durch Raufußbussarde nicht stark ins Gewicht.

Erhebliche negative Wirkungen durch die Errichtung von WEA an den geplanten Standorten sind für diese Art somit nicht zu erwarten.

#### **3.2.9.4 Rotmilan**

Während des Rast- und Zugvogelzeitraums gab es von November bis Februar keine Sichtungen des Rotmilans. Während der anderen Monate konnte die Art mehr oder weniger häufig beobachtet werden (vgl. OEVERMANN 2019). Insbesondere die Sichtungen im Frühjahrszeitraum sind mit hoher Wahrscheinlichkeit des [REDACTED] ansässigen Brutpaares zuzuordnen. Die Beobachtungen konzentrierten sich in diesem Zeitraum auf die unmittelbare Umgebung des [REDACTED]. Da in den Wintermonaten keine Beobachtungen der Art erfolgten, ist davon auszugehen, dass die im UG brütenden Rotmilane erwartungsgemäß der Zugpopulation zuzuordnen sind.

Für das UG beschränkt sich die Nutzung für den Herbst- und Winterzeitraum somit wahrscheinlich auf wenige durchziehende Individuen. Damit ist eine erhebliche Gefährdung der Art im UG trotz ihres allgemein hohen Kollisionsrisikos (vgl. DÜRR 2019 u.a.) für den Herbst- und Winterzeitraum auszuschließen.

**Erhebliche negative Wirkungen durch die Errichtung von WEA an den geplanten Standorten sind jedoch innerhalb des Brutzeitraums nicht auszuschließen.**

#### **3.2.9.5 Seeadler**

Im Rahmen der Rast- und Zugvogeluntersuchung wurde der Seeadler an drei Terminen im Herbst und Frühjahr im UG beobachtet (vgl. OEVERMANN 2019). Adulte Seeadler wurden hierbei einmalig nachgewiesen. Da diese in der Regel Standvögel sind, ist von einem Bezug zu den Horststandorten im Umfeld des UG auszugehen. Die weiteren Beobachtungen beschränkten sich auf immature Seeadler. Diese können weite Strecken ziehen, wenn sie das Revier der Elterntiere verlassen.

Die Nutzung des UG erfolgte insgesamt nur sporadisch. Aufgrund der geringen Stetigkeit im Auftreten des Seeadlers, ist die Aufenthaltsdauer im Bereich der geplanten WEA als gering zu bewerten.

Damit ist eine erhebliche Gefährdung der Art im UG trotz ihres allgemein hohen Kollisionsrisikos (vgl. DÜRR 2019) für den Herbst- und Winterzeitraum auszuschließen.

**Erhebliche negative Wirkungen durch die Errichtung von WEA an den geplanten Standorten sind jedoch innerhalb des Brutzeitraums nicht auszuschließen.**

#### **3.2.9.6 Sperber und Habicht**

Sowohl der Sperber als auch der Habicht konnten lediglich im Rahmen der Rast- und Zugvogeluntersuchung festgestellt werden. Der Sperber wurde dabei bei fünf Begehungen im UG nachgewiesen, der Habicht lediglich einmalig (vgl. OEVERMANN 2019).

Durch die gemachten Einzelbeobachtungen lässt sich das UG als potenzielles Jagdgebiet für beide Arten einordnen. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise und ihrer vorwiegend

strukturelbundenen Flugwege, lässt sich eine intensive Nutzung im Bereich der geplanten WEA ausschließen, da solche Habitate nicht vorhanden sind.

DÜRR (2019) nennt für den Sperber 27 Schlagopfer, was aufgrund der Häufigkeit dieses Vogels in Deutschland kaum ins Gewicht fällt. Der Habicht ist mit 9 Totfunden noch seltener gelistet (DÜRR 2019).

Erhebliche negative Wirkungen durch die Errichtung der WEA am geplanten Standort sind somit für Sperber und Habicht nicht zu erwarten.

### **3.2.9.7 Turmfalke**

Im Rahmen der Rast- und Zugvogeluntersuchung konnten Turmfalken häufiger nachgewiesen werden als während der Brutvogelsaison (vgl. Kapitel 3.2.5.7, OEVERMANN 2019).

Erwartungsgemäß wurden hierbei vor allem die [REDACTED] als Nahrungshabitat genutzt. Aufgrund der Häufigkeit und der Art der Beobachtungen kann von Winterrevieren dieser Art ausgegangen werden.

Als häufige Falkenart ist der Turmfalke nach DÜRR (2019) deutschlandweit 123-mal als Schlagopfer von WEA nachgewiesen. Wenn man die Häufigkeit von Turmfalken zugrunde legt, ist diese Art daher als deutlich weniger windenergiesensibel einzustufen als etwa der Rotmilan oder der Mäusebussard.

Aufgrund dieser geringen bis mittleren Kollisionsgefährdung sowie der nicht überdurchschnittlichen Winterdichte (vgl. BAUER ET AL. 2012), sind negative Wirkungen durch die Errichtung von WEA an den geplanten Standorten nicht zu erwarten.

### **3.2.10 ZUGGESCHEHEN**

#### **3.2.10.1 Gänse**

Ziehende Gänsetrupps wurden an 6 Begehungsterminen während des Herbstzugs im UG beobachtet. Ein Frühjahrszug wurde nicht festgestellt.

Da abhängig von den Sichtbedingungen und der Truppstärke eine Artzuordnung, insbesondere bei gemischten Trupps und großer Flughöhe, nicht immer erfolgen kann, wurden die beobachteten Gänse als „Graue Gänse“ erfasst (vgl. OEVERMANN 2019). Grau-, Bläss- und Saatgänse unterscheiden sich beim Meideverhalten an WEA kaum, sodass von einer gleichmäßigen Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Die erfassten Trupps nutzten überwiegend einen Höhenbereich bis ca. 200 m über dem Grund, während die Truppstärke zwischen < 10 und 180 Individuen variierte. Insgesamt erscheinen die Flugbeobachtungen jedoch wenig gerichtet und die Individuenzahl befand sich erwartungsgemäß auf einem geringen. Das UG befindet sich in einer C-Zone der Vogelzugdichte (vgl. Abbildung 6), in der überwiegend von einem geringen bis mittleren Aufkommen ziehender Vögel auszugehen ist (LUNG M-V 2019).

Von erheblichen negativen Wirkungen durch die Errichtung der WEA am geplanten Standort ist für das Zuggeschehen der Gänse aufgrund des geringen Zugniveaus nicht auszugehen.

#### **3.2.10.2 Kraniche**

Durchziehende Individuen oder Trupps dieser Art konnten an 5 Begehungsterminen während des Herbstzugs beobachtet werden (vgl. OEVERMANN 2019). Im Frühjahr gelang nur eine Einzelbeobachtung ziehender Kraniche.

Die größte gleichzeitig beobachtete Individuenzahl lag bei 120 Tieren, die das UG in Höhen von 500 m – 1000 m überflogen. Die festgestellte Zugrichtung lag hierbei bei West bis Südwest, was dem westeuropäischen Zugweg entspricht.

Insgesamt war die beobachtete Zugaktivität der Art im Vergleich zur gesamten flyway-Population von ~ 150.000 Tieren (<http://wpe.wetlands.org/search> - Daten von 2014) eher gering und spricht für eine untergeordnete Bedeutung des UG im alljährlichen Zuggeschehen. Dies entspricht auch der Einordnung des UG als C-Zone der Vogelzugdichte (vgl. Abbildung 6).

Die Errichtung der WEA im geplanten Vorhabenbereich hat daher auf das Zuggeschehen, bzw. das Kollisionsrisiko oder Störungsrisiko von Kranichen, aller Voraussicht nach, keinen Einfluss.

### 3.3 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER RELEVANZPRÜFUNG AUSGEWÄHLTER (PLANUNGSRELEVANTER) VOGELARTEN

Für die in Tabelle 4 und Tabelle 5 hervorgehobenen Vogelarten erfolgte in Kapitel 3.2 eine Relevanzprüfung hinsichtlich ihres projektspezifischen Konfliktpotenzials. Auch Vogelgilden ubiquitärer Arten wurden im Rahmen dieser Analyse auf eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben hin überprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Tabelle 6 dargestellt.

Zum einen wurden die artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben berücksichtigt. Zum anderen wurde untersucht, ob für die Art im Projektgebiet aufgrund der räumlichen Verteilung, der Stetigkeit und/oder der Individuenzahl des Vorkommens eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden kann.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher auszuschließen, wird die Art einer vertiefenden Konfliktanalyse unterzogen (siehe Kapitel 5.1, Anhang I).

**Tabelle 6: Relevanzprüfung ausgewählter Vogelarten und Gilden**

Art (Dt. Name)	Tötungsverbot §44 Abs. 1 Nr.1*	Störungsverbot §44 Abs. 1 Nr.2*	WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelart (AAB)	Vorkommen im UG mit prüferelev. Individuenzahl bzw. Stetigkeit	Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben gegeben → Konfliktanalyse
Blässgans	(x)	x	x*2		
<b>Feldlerche</b>	<b>(x)</b>	<b>(x)</b>			
Feldsperling					
Grauammer					
Graugans	(x)	x	x*2		
Graureiher	x		x*2		
Heidelerche		(x)			
Kiebitz	(x)	x			
Kornweihe	x		x		
Kranich	(x)	x	x		
Krickente	(x)				
<b>Mäusebussard</b>	<b>x</b>		<b>x</b>		
Neuntöter	(x)				
Rauchschwalbe					
Raufußbussard	(x)				
Rebhuhn					
Rohrweihe	x		x		
<b>Rotmilan</b>	<b>x</b>		<b>x</b>		
Saatgans	(x)	x	x		
Schwarzmilan	x		x		
<b>Seeadler</b>	<b>x</b>		<b>x</b>		

Art (Dt. Name)	Tötungs- verbot §44 Abs. 1 Nr.1*	Störungs- verbot §44 Abs. 1 Nr.2*	WEA- empfindliche Brut- und Rast- vogelart (AAB)	Vorkommen im UG mit prüfrelev. Individuenzahl bzw. Stetigkeit	Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben gegeben → Konfliktanalyse
Steinschmätzer	(x)	(x)			
Stockente	(x)				
Turmfalke	x				
Weißstorch	x	x	x		
<b>Vogelgilde:</b> Gehölzfreibrüter					
<b>Vogelgilde:</b> Bodenbrüter oder Brutvögel boden- naher Gras- und Staudenfluren					

\* Die Einschätzung der Betroffenheit der Arten in Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot basiert auf den Angaben der AAB. Davon abweichend wird weiteren Arten eine diesbezügliche Empfindlichkeit zugeordnet, sofern aktuelle Untersuchungen entsprechende Erkenntnisse liefern (vgl. DÜRR 2019, DÜRR & LANGGEMACH 2015, HÖTKER ET AL. 2004, STEINBORN 2011).

\*<sup>2</sup> Brutkolonien bzw. Schlafplätze

\*<sup>3</sup> negative Wirkungen durch das Vorhaben lassen sich durch eine geeignete Bauzeitenregelung (V 01) sicher vermeiden, eine vertiefende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

### 3.3.1 POTENZIELLE, ERHEBLICHE WIRKUNGEN DURCH EIN SIGNIFIKANT ERHÖHTES TÖTUNGSRISIKO GEM. § 44 BNATSCHG (1) NR. 1

Für Vogelarten, die gegenüber WEA ein gering ausgeprägtes Meideverhalten zeigen, die häufig den Luftraum im Bereich der WEA-Rotoren nutzen, und für die daher häufig ein allgemein hohes Kollisionsrisiko besteht, lassen sich signifikant erhöhte Tötungsrisiken nicht immer grundsätzlich ausschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Individuen mit einem hohen artspezifischen Kollisionsrisiko, bestimmte Landschaftsbereiche besonders intensiv nutzen.

**Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind signifikante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für den Mäusebussard, den Rotmilan und den Seeadler nicht auszuschließen, sodass für diese Arten eine Konfliktanalyse im Rahmen von Formblättern angezeigt ist (siehe Anhang I).**

### 3.3.2 POTENZIELLE, ERHEBLICHE NEGATIVE WIRKUNGEN DURCH BARRIEREWIRKUNG ODER LEBENSRAUMVERLUST GEM. § 44 BNATSCHG (1) NR. 2

Vogelarten, die bekanntermaßen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zeigen, können durch eine Barrierewirkung der WEA oder einen aus der Meidung resultierenden Lebensraumverlust betroffen sein. Insbesondere wenn WEA im Bereich von regelmäßig frequentierten Flugwegen zwischen Schlafplätzen oder Ruhebereichen und den präferierten Nahrungsflächen, oder im Nahbereich dieser Flächen errichtet werden, können erhebliche Beeinträchtigungen von Rast- und Zugvögeln nicht ausgeschlossen werden.

Für den Vorhabenbereich können gem. der Daten des Kartenportals-Umwelt (LUNG M-V 2019) sowie der im Rahmen der Begehungstermine erhobenen Daten, solche wichtigen

Lebensbereiche (bzw. Flugkorridore zwischen diesen) ausgeschlossen werden. Für keine der planungsrelevanten Arten weist das Potenzialgebiet eine besondere Bedeutung als Rast- und Ruhebereich, Schlafplatz oder präferierte Nahrungsfläche auf.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Zugvögel sind durch die Errichtung von WEA innerhalb des Potenzialgebiets in Bezug auf einen möglicherweise ausgelösten Störungstatbestand gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 somit nicht zu erwarten.

Die Bestandsdichte der Feldlerche ist im Bereich der Potentialfläche als leicht überdurchschnittlich zu bewerten. **Durch Inanspruchnahme von Offenlandflächen geht geeigneter Lebensraum für die Feldlerche verloren und es bedarf daher einer gesonderten Konfliktanalyse im Rahmen eines Formblatts (siehe Anhang I Formblatt Feldlerche), da im Zeitraum der Brutsaison eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren für die Feldlerche nicht gänzlich auszuschließen ist.**

Der Steinschmätzer besetzt ein Bruthabitat im Bereich des Kompostierwerks Sülte. Eine Beeinträchtigung durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn strukturreiche potenzielle Bruthabitate durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. **Es bedarf daher einer gesonderten Konfliktanalyse im Rahmen eines Formblatts (siehe Anhang I Formblatt Steinschmätzer), da im Zeitraum der Brutsaison eine erhebliche Beeinträchtigung für den Steinschmätzer nicht gänzlich auszuschließen ist.**

Die Vogelgilden der Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter / Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren könnten ebenfalls erheblich gestört werden bzw. Lebensraum verlieren. **Aufgrund der geringen Stetigkeit im Vorhabenbereich können Verbotstatbestände jedoch mithilfe einer geeigneten Bauzeitenregelung vermieden werden (siehe Anhang I Formblätter Vogelgilden).**

## 4 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE RELEVANZPRÜFUNG DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Die Arten wurden zunächst in Abhängigkeit ihrer Verbreitung auf ein mögliches Vorkommen im Vorhabengebiet hin überprüft (Habitatausstattung, Lebensweise, etc.). Als Quelle dienten hierbei die Informationen des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2007) sowie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2019B). Lag das Gebiet grundsätzlich im Verbreitungsbereich der jeweiligen Art, wurde sie im Hinblick auf die projektspezifischen Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer Relevanz überprüft.

Für die ausschließlich mit aquatischen Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Gruppen der Mollusken, Fische und Rundmäuler wurde auf eine Prüfung verzichtet, da keine entsprechenden Gewässerlebensräume im Vorhabenbereich vorhanden sind.

### 4.1 FLEDERMÄUSE

Neben den Vögeln zeigt die Artengruppe der Fledermäuse eine hohe Windkraftsensibilität. Sämtliche, in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und bedürfen daher einer Überprüfung auf mögliche Verbotstatbestände durch die Wirkfaktoren der geplanten WEA. Insbesondere das Kollisionsrisiko und das Barotrauma sind hierbei zu betrachten und sowohl von der Fledermausaktivität im Gebiet, als auch vom Standort und den Betriebsstunden der WEA abhängig.

Für diesen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen derzeit keine gebiets- und artspezifischen Verbreitungsdaten vor. In Hinblick auf die mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen ist daher für die Artengruppe gem. AAB (LUNG M-V 2016B) ein „Worst-Case-Szenario“ anzuwenden. Dabei wird für das Vorhaben davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind. Die vertiefende Konfliktanalyse findet in Kapitel 5.2 statt.

#### 4.1.1 KOLLISIONSGEFÄHRDUNG/BAROTRAUMA GEM. § 44 BNATSchG (1) NR. 1

Die artspezifische Lebensweise ist entscheidend bei der Einschätzung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen. Insbesondere Arten, die den offenen Luftraum nutzen sind demnach weit öfter als Schlagopfer dokumentiert als strukturgebundene Arten (DÜRR 2017). Tödliche innere Verletzungen aufgrund der starken Druckunterschiede in Rotornähe (Barotrauma) treten bei Arten des offenen Luftraums ebenfalls häufiger auf (BAERWALD ET AL. 2008). Jahreszeitlich besonders kollisionsreich ist im Norddeutschen Tiefland die Zeit zwischen ca. dem 10. Juli und dem 30. September, also während der Zugperiode der Fledermäuse (BEHR ET AL. 2011B). Aber auch residente Arten sind vom Kollisionsrisiko betroffen.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern können 8 Fledermausarten als potenziell kollisionsgefährdet angesehen werden (LUNG M-V 2016B). Bis auf die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), die hier nur sehr selten überhaupt nachgewiesen werden konnte, betrifft dies die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Verbotstatbestände können sich also für alle genannten Arten ergeben.

Die deutschlandweit festgestellten Kollisionsopferzahlen für die einzelnen Fledermausarten schwanken dabei jedoch deutlich. Für den Großen Abendsegler werden seit Bestehen der Liste

für Fledermausverluste an Windenergieanlagen 1185 getötete Individuen angegeben, davon 42 in Mecklenburg-Vorpommern (DÜRR 2019B). Als ebenfalls stark betroffen darf die Rauhauffledermaus angesehen werden, von der deutschlandweit 1057 Kollisionsopfer, in Mecklenburg-Vorpommern 40 Opfer angegeben werden (DÜRR 2019B). Bei der Zwergfledermaus wurde mit 700 getöteten Individuen in ganz Deutschland schon eine deutlich geringere Kollisionsopferzahl festgestellt. Bei dieser Art sind es 26 Totfunde in Mecklenburg-Vorpommern belegt (DÜRR 2019B). Arten der Gattung *Pipistrellus* (*Pipistrellus spec.*) wurden deutschlandweit in 90 Fällen als Kollisionsopfer von WEA registriert, wobei in Mecklenburg-Vorpommern allein 20 Fälle zur Statistik beigetragen haben (DÜRR 2019B).

Bei allen anderen Arten ist nach derzeitigem Wissensstand von keinem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LUNG M-V 2016B). Auch in der Kollisionsopferstatistik schlagen sie deutlich weniger zu Buche (DÜRR 2019B). So ist eine erhebliche Gefährdung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus für *Myotis* und *Plecotus*-Arten nicht zu erwarten, da diese vergleichsweise selten mit WEA kollidieren oder ein Barotrauma erleiden (DÜRR 2016B U.A.).

#### **4.1.2 POTENZIELLE ERHEBLICHE STÖRWIRKUNGEN GEM. § 44 BNATSCHG (1) NR. 2**

Ein ausgeprägtes Meideverhalten von Fledermäusen ist für WEA mit großen Nabenhöhen und großen Abständen der unteren Rotorblattspitze zum Boden nicht bekannt und aufgrund der hohen Anzahl nachgewiesener Kollisionsopfer auch nicht plausibel.

Darüber hinaus ist laut LUNG M-V eine Störung artenschutzrechtlich nur dann als relevant an, wenn sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führt. Eine derart umfangreiche Störung von Fledermäusen im Umfeld von WEA ist jedoch zumeist nicht zu erwarten (LUNG M-V 2016B).

Die geplante WEA wird im Bereich einer intensiv genutzten Ackerfläche errichtet, von der keine übergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat anzunehmen ist. Allerdings bilden der angrenzende Wald und die Hecke / Windschutzpflanzung an der Straße Uelitz - Sülte potenzielle Leitlinien für den Fledermausflug.

Im Rahmen der Zuwegung wird ein Teil der Windschutzpflanzung beansprucht. Der Funktionszusammenhang als Leitlinie wird dadurch jedoch nur unwesentlich beeinträchtigt, da der Waldrand weiterhin als Leitlinie dienen kann. Eine Fragmentierung der Leitlinie fällt so kaum ins Gewicht (FREY-EHRENBOLD ET AL. 2013).

Eine erhebliche Störwirkung für die Artengruppe der Fledermäuse ist daher nicht als gegeben zu sehen.

#### **4.1.3 POTENZIELLE SCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN GEM. § 44 BNATSCHG (1) NR. 3**

Ein potenzieller Verbotstatbestand liegt hier vor, wenn es im Zuge der Standorterschließung oder Baufeldfreiräumung zur Zerstörung von Lebensstätten kommt (LUNG M-V 2016B). Im vorliegenden Fall wird durch den Eingriff eine Windschutzpflanzung beansprucht. Aufgrund ihrer Beschaffenheit und fehlender Baumhöhlen, ist sie jedoch nicht als potenzieller Quartierstandort für Fledermäuse geeignet. Eine Auslösung eines Verbotstatbestandes ist so nicht zu erwarten.

Um den Funktionszusammenhang der potenziellen Lebensstätten zu wahren, darf es ebenfalls nicht zu einer indirekten Schädigung durch den baubedingten Verlust essenzieller Lebensräume, insbesondere von Jagdhabitaten, kommen. Eine solche Schädigung durch eine WEA ist auf Ackerstandorten jedoch meist nicht zu befürchten (LUNG M-V 2016B).

#### **4.1.4 RELEVANZPRÜFUNG POTENZIELL VORKOMMENDER FLEDERMAUSARTEN**

Acht Fledermausarten können in Mecklenburg-Vorpommern als kollisionsgefährdet angesehen werden (vgl. LUNG M-V 2016B). Von diesen Arten darf die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) in Mecklenburg-Vorpommern als Irrgast angesehen werden (DIETZ & KIEFER 2014). Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) kann im vorliegenden Fall ebenfalls als windkraftsensibel, insbesondere durch Barotrauma, angesehen werden, da sie bei der Jagd durchaus in den Baumkronenbereich vordringen kann (BUDENZ ET AL. 2017). Allerdings befindet sich das Gebiet des Bauvorhabens am Rande der nordöstlichen Verbreitung dieser Art und von einem Vorhandensein wird daher eher nicht ausgegangen.

Für die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) wird von einem Vorhandensein im Untersuchungsgebiet ausgegangen.

Die weniger windkraftsensiblen weiteren *Myotis*- und *Plecotus*-Arten könnten dennoch von baubedingten Wirkfaktoren, z.B. der Zerstörung von Quartieren, beeinflusst werden. Als Arteninventar des Untersuchungsgebietes sind hier Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) anzunehmen. Auch ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) scheint potenziell möglich, während von einem Vorhandensein der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) im Untersuchungsgebiet aufgrund der geographischen Verbreitung der Art eher nicht auszugehen ist.

**Die im Vorhabensbereich potenziell vorkommenden Arten, bei denen eine Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 nicht grundsätzlich auszuschließen sind, sind in Tabelle 7 dargestellt.**

**Tabelle 7: Relevanzprüfung der Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Potenzialgebiet = mögliches Vorkommen aufgrund der „Range der Art“ (BfN 2007)	Erhebliche potenzielle Beeinträchtigungen durch		Konflikt-potenzial mit dem Vorhaben gegeben
			Kollisions-gefährdung/ Barotrauma	Lebensraum-verlust	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mops-fledermaus	nein	ja	nein	-
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	nein	nein	-
<b><i>Eptesicus serotinus</i></b>	<b>Breitflügel-fledermaus</b>	<b>(ja)</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>x</b>
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechstein-fledermaus	nein	nein	nein	-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(ja)	nein	nein	-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	(ja)	nein	nein	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-fledermaus	(ja)	nein	nein	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	(ja)	nein	nein	-
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	(ja)	nein	nein	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen-fledermaus	(ja)	nein	nein	-
<b><i>Nyctalus leisleri</i></b>	<b>Kleiner Abendsegler</b>	<b>(ja)</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>x</b>
<b><i>Nyctalus noctula</i></b>	<b>Großer Abendsegler</b>	<b>(ja)</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>x</b>
<b><i>Pipistrellus nathusii</i></b>	<b>Rauhaut-fledermaus</b>	<b>(ja)</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>x</b>
<b><i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>	<b>Zwerg-fledermaus</b>	<b>(ja)</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>x</b>
<b><i>Pipistrellus pygmaeus</i></b>	<b>Mücken-fledermaus</b>	<b>(ja)</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>x</b>
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	(ja)	nein	nein	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	nein	nein	nein	-

## 4.2 WEITERE SÄUGETIERARTEN

Im Bereich der geplanten WEA bzw. im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der geographischen Lage in Westmecklenburg 4 Säugetierarten anzusprechen (BFN 2007, LUNG M-V 2019B). Von diesen ist bei zweien ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet denkbar (vgl. Tabelle 8).

Eine Betroffenheit des Fischotters (*Lutra lutra*) ist jedoch nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine geeigneten Habitate in Anspruch genommen werden. Für den Wolf (*Canis lupus*) ist eine potenzielle Verbreitung sowohl im UG, als auch im Vorhabensbereich denkbar. Baubedingte Wirkfaktoren fallen aufgrund des großen Aktivitätsradius sowie der unspezifischen Lebensraumsansprüche des Wolfes nicht ins Gewicht. Anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kommen nicht hinzu. So kann höchstens von einer unerheblichen vorhabenspezifischen Empfindlichkeit des Wolfs ausgegangen werden.

**Tabelle 8: Relevanzprüfung für Landsäugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten-zielles Vorkom-men im UG / Vor-haben-bereich [po]	Empfindlich-keit gegen-über Pro-jektwirk-ungen / Be-einträch-tigungen durch Vor-haben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands-erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	-/-		nein	nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Lutra lutra</i>	Fisch-otter	x	2	po/-	ja, bei Inan-spruchnah-me art-spezifisch-er Habitate	nein	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Hasel-maus	x	0	-/-		nein	nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Canis lupus</i>	Europä-ischer Wolf	x	0	po/po		nein	nein, geringe vorhaben-spezifische Empfindlichkeit

### 4.3 REPTILIEN

Einem Vorkommen der einzigen im westlichen Mecklenburg-Vorpommern rezenten planungsrelevanten Reptilienart, der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ist im Umfeld des Vorhabenbereichs nicht gänzlich auszuschließen, da die Art nach Datenlage im entsprechenden Raster nachgewiesen wurde (BFN 2007, LUNG M-V 2017, LUNG M-V 2019B). Da die Habitatausstattung des vom Vorhaben beeinträchtigten Gebietes jedoch aufgrund seiner fehlenden Kleinflächigkeit nicht als Lebensraum geeignet ist und ferner geeignete Sonn- und Versteckplätze fehlen, ist von einem Vorkommen nicht auszugehen (vgl. Tabelle 9).

**Tabelle 9: Relevanzprüfung für Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Pot. Vorkommen im UG / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	-/-		nein	nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	po/-	ja, bei Inanspruchnahme artspezifischer Habitate	nein	nein, keine artspezifischen Habitate vorhanden
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-/-		nein	nein, kein Vorkommen zu erwarten

### 4.4 AMPHIBIEN

Bis auf den Springfrosch (*Rana dalmatina*) und den Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten im Umfeld des Vorhabenbereichs aufgrund der angegebenen Range nicht auszuschließen (BFN 2007, LUNG M-V 2019B). Der Kammolch (*Triturus cristatus*) wurde nach Datenlage im entsprechenden Raster nachgewiesen (LUNG M-V 2017). Eine Übersicht über die potenziell vorkommenden Amphibien liefert Tabelle 10.

Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Fortpflanzung Laichgewässer, die in entsprechender Qualität vorhanden sein müssen. Entsprechende Lebensräume sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Potenzielle Habitate im weiteren Umfeld des Vorhabenbereichs sind in Abbildung 22 dargestellt. Als Bezugsraum der potenziellen Vorkommen wird ein Puffer von 1.000 m um die entsprechenden Gewässer angenommen (vgl. BFN, BLAK 2015).

Die zeitlich begrenzten Wanderungsbewegungen werden durch die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen nicht negativ beeinflusst. Baubedingte Wirkfaktoren, v.a. der Baustellenverkehr, sind jedoch geeignet, Verbotstatbestände auszulösen (vgl. Kapitel 2.2.1).

Eine Wirkungsbetroffenheit der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Amphibien ist jedoch aufgrund der Entfernung geeigneter Gewässer (< 1.000 m) sowie der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs nicht zu erwarten.

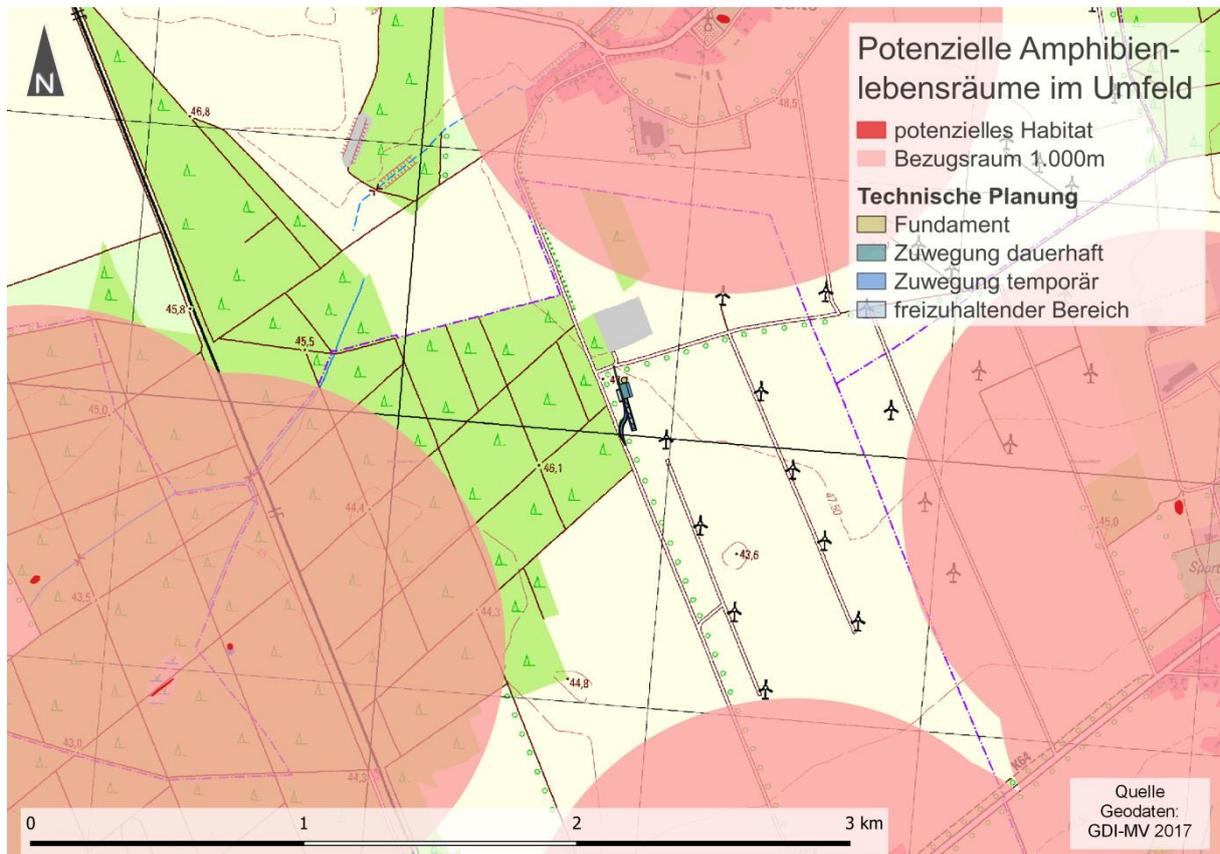


Abbildung 22: Potenzielle Amphibienlebensräume im Umfeld des Vorhabens

Tabelle 10: Relevanzprüfung für Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	po/-	ja, bei Inanspruchnahme artspezifischer Habitate	nein	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	po/-	ja, bei Inanspruchnahme artspezifischer Habitate	nein	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	po/-	ja, bei Inanspruchnahme artspezifischer Habitate	nein	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten-zielles Vorkommen im UG / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	po/-	ja, bei Inanspruchnahme artspezifischer Habitate	nein	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	po/-	ja, bei Inanspruchnahme artspezifischer Habitate	nein	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	po/-	ja, bei Inanspruchnahme artspezifischer Habitate	nein	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	-/-		nein	nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-/-		nein	nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	po/-		nein	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate

#### 4.5 SCHMETTERLINGE

Von den prüferelevanten rezenten Tag- und Nachtfaltern in Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund seiner Verbreitung lediglich der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht gänzlich als Bestandsart im Umfeld des Vorhabenbereichs auszuschließen (vgl. BFN 2007, LUNG M-V 2019B). Geeignete Habitatstrukturen, bzw. Wirtspflanzen sind im Eingriffsbereich jedoch nicht vorhanden, sodass dort nicht von einem Vorkommen und einer möglichen Beeinträchtigung auszugehen ist (vgl. Tabelle 11).

**Tabelle 11: Relevanzprüfung für Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten- zielles Vorkom- men im UG /Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlich- keit gegen- über Projekt- wirkungen / Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit bzw. Aus- schluss der Art]
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	-/-			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Lycaena helle</i>	Blauschil- lernder Feuerfalter	x	0	-/-			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen- schwärmer	x	4	(po)/-	ja, bei Inan- spruchnah- me art- spezifischer Habitate	nein, keine Erfassung der Artengruppe	nein, aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, kein Vorkommen zu erwarten

## 4.6 KÄFER

Die Anhang IV-Arten der Käfer, die rezent in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen werden in Tabelle 12 dargestellt. Von diesen sind jedoch nur für Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sowie Eremit (*Osmoderma eremita*) Vorkommen im westlichen Mecklenburg denkbar (BFN 2007, LUNG M-V 2019B). Aufgrund fehlender Gewässer und alter, totholzreicher Wälder im Vorhabenbereich, ist für alle Arten jedoch keine geeignete Habitatstruktur gegeben und nicht von einem Vorkommen auszugehen.

**Tabelle 12: Relevanzprüfung für Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1, Sp.3	RL M-V	Poten- zielles Vorkom- men im UG /Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlich- keit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträch- tigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfass. nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz- begründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	x	1	-/-			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-/-			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	-/-			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<b><i>Grapho- derus bilineatus</i></b>	<b>Schmal- bindiger Breitflügel- Tauchkäfer</b>	x	-	po / -	ja, bei Inanspruch- nahme artspezifischer Habitats	nein, keine Erfassung der Artengruppe	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitats
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	x	2	po/-	ja, bei Inanspruch- nahme artspezifischer Habitats	nein, keine Erfassung der Artengruppe	nein, aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen kein Vorkommen zu erwarten
<i>Osmo- derma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	3	po/-	ja, bei Inanspruch- nahme artspezifischer Habitats	nein, keine Erfassung der Artengruppe	nein, aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen kein Vor- kommen zu erwarten

## 4.7 LIBELLEN

Nach Überprüfung der Verbreitung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Libellen ist ein potenzielles Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie der Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) im Umfeld des Vorhabenbereichs denkbar (vgl. BFN 2007, LUNG M-V 2019B). Beide Arten sind sich in ihren Habitatansprüchen ähnlich und verlangen nach flachen, in Verlandung befindlichen Gewässern. Diese Habitate sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden, sodass kein Verbotstatbestand zu erwarten ist (vgl. Tabelle 13).

**Tabelle 13: Relevanzprüfung für Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten- zielles Vor- kom- men im UG / Vor- hab- ens- gebiet [po]	Empfindlich- keit gegen- über Projekt- wirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nach- gewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaik- jungfer	x	2	-/-			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	-/-			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moos- jungfer	x	1	-/-			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moos- jungfer	x	0	po/-	ja, bei Inanspruch- nahme art- spezifischer Habitate	nein, keine Erfassung der Artengruppe	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moos- jungfer	x	2	po/-	ja, bei Inanspruch- nahme art- spezifischer Habitate	nein, keine Erfassung der Artengruppe	nein, keine Inanspruchnahme artspezifischer Habitate
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winter- libelle	x	1	-/-			nein, kein Vorkommen zu erwarten

## 4.8 BLÜTENPFLANZEN

Unter den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten finden sich ausschließlich Gefäßpflanzen. Für diese Relevanzprüfung wurden nur die in Mecklenburg-Vorpommern rezenten Arten und somit nur Blütenpflanzen betrachtet (LUNG M-V 2019B).

Von den in Tabelle 14 aufgeführten Pflanzen ist anzunehmen, dass sie im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes potenziell vorkommen könnten. Aufgrund der intensiven agrarischen Nutzung des Eingriffsgebietes sowie nicht erfüllter Habitatbedingungen wird jedoch von keiner der aufgeführten Arten ein Vorkommen im Bereich der geplanten WEA erwartet.

**Tabelle 14: Relevanzprüfung für Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	- / -			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	x	2	- / -			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	x	R	- / -			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	- / -			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpfglanzkrout	x	2	- / -			nein, kein Vorkommen zu erwarten
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	- / -			nein, kein Vorkommen zu erwarten

## 5 KONFLIKTANALYSE ÜBER MÖGLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 BNATSCHG (1)

### 5.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

In Kapitel 3 wurden die möglichen Wirkbetroffenheiten der europäischen Vogelarten im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der WEA überprüft. Als Ergebnis der Relevanzprüfung wurde für die **Feldlerche**, den **Mäusebussard**, den **Rotmilan**, den **Seeadler** sowie den **Steinschmätzer** eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen. Daher ist eine Art-für-Art Konfliktanalyse obligatorisch.

Ubiquitäre Arten der Vogelgilden der **Gehölzfreibrüter** sowie der **Bodenbrüter / Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren** können ebenfalls durch die baubedingte bzw. anlagenbedingte Wirkfaktoren beeinflusst sein.

Die detaillierte Konfliktanalyse findet für diese Vogelarten auf art- bzw. gildenspezifischen Formblättern in Anhang I statt.

### 5.2 TIER- UND PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Kapitel 4 wurden die Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind auf eine mögliche Wirkbetroffenheit durch das Vorhaben hin untersucht. Im Rahmen dieser Relevanzprüfung konnte für die Artengruppe der Fledermäuse potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Amphibien wird mit geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kapitel 6.1) keine Wirkbetroffenheit unterstellt. Eine vertiefende Konfliktanalyse für diese Artengruppe entfällt daher.

Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL sind aufgrund der Biotopstruktur der Vorhabenfläche nicht betroffen. Bestandteil der nachfolgenden Konfliktanalyse sind somit die Fledermausarten welchen im Ergebnis der Relevanzprüfung ein Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben zugeordnet wurden (vgl. Tabelle 7). Artspezifische Formblätter finden sich in Anhang II.

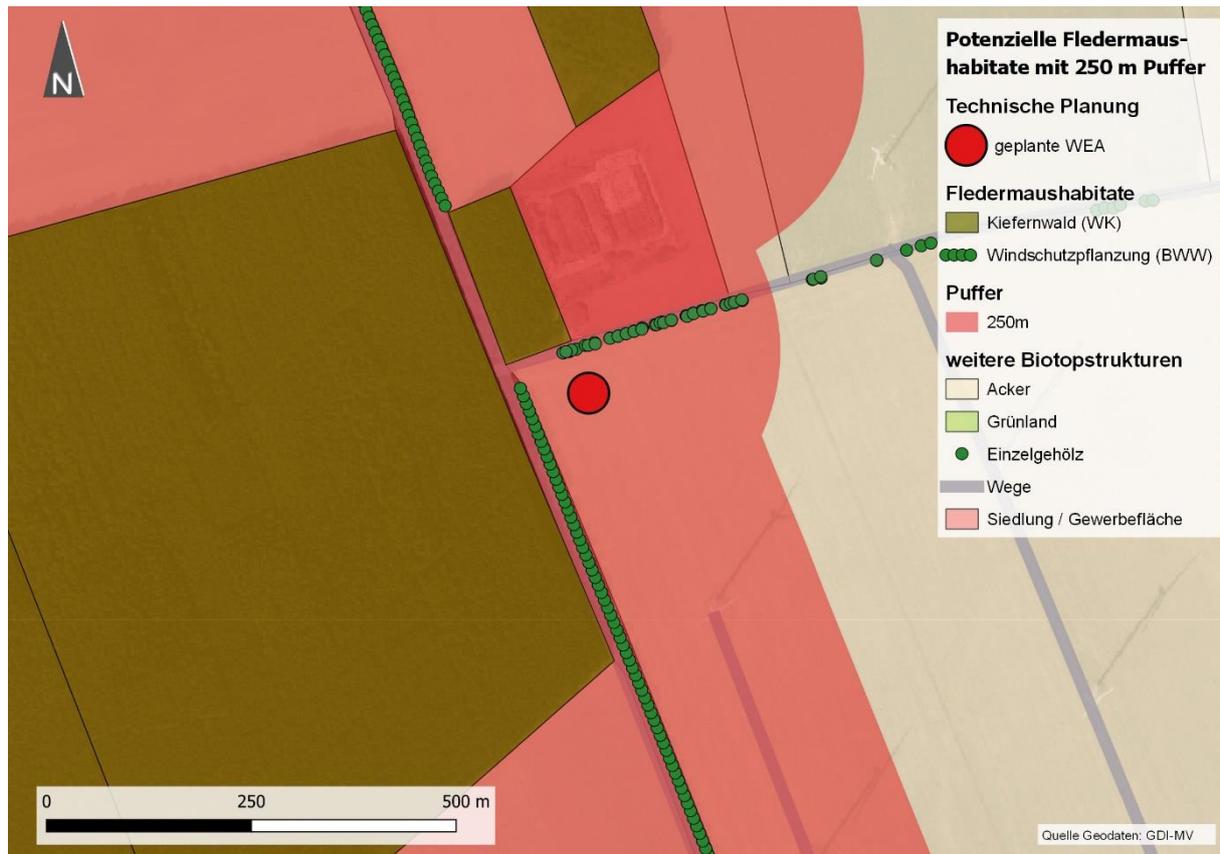
#### 5.2.1 FLEDERMÄUSE

Die Annahme eines „Worst-Case-Betrachtung“ (gem. AAB, LUNG M-V 2016B) ist bei Errichtung der vorliegenden WEA deutlich angezeigt, da potenzielle Fledermauslebensräume in unmittelbarer Umgebung der geplanten WEA identifiziert werden können (vgl. Abbildung 23).

Aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos sind pauschale Abschaltzeiten erforderlich. Innerhalb von 250 m zu bedeutenden Lebensräumen betreffen die erweiterten pauschalen Abschaltzeiten gem. AAB (LUNG M-V 2016B) die gesamte Aktivitätsperiode der Tiere.

An den Vorhabenbereich grenzt beim vorliegenden Fall in unmittelbarer Nähe ein Kiefernwald (WK) an. Dieser muss als stark frequentiert angesehen werden und so ist ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben. Insbesondere kollisionsgefährdete Arten jagen unter anderem bevorzugt an Waldrändern (SEICHE ET AL. 2008, BUDENZ ET AL. 2017). Im Übergangsbereich von Waldstruktur und Offenland dürften die Fledermäuse den Insekten in windgeschützte Bereiche folgen, auch wenn der Vorhabenbereich, aufgrund seiner Habitatausstattung, infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, eher nicht als Jagdgebiet geeignet ist.

Flugstraßen scheinen neben dem Waldrand auch im Bereich der als Leitstruktur dienenden Windschutzpflanzung (BWW) potenziell möglich zu sein.



**Abbildung 23: Potenziell stark frequentiere Fledermaushabitate**

Aufgrund der geplanten Lage der WEA innerhalb des als hoch frequentiert angesehenen Bereichs, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für residente Tiere, die sich entlang der vertikalen Leitstrukturen bewegen, angenommen werden. Eine Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 ist so nicht auszuschließen.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 sind für die windkraftsensiblen als auch die anderen Fledermausarten jedoch nicht zu erwarten. Bäume, die als Quartiere geeignet wären (BHD > 30cm) sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Der im Rahmen der Zuwegung beanspruchte Teil der Windschutzpflanzung (vgl. Abbildung 24) enthält keine derartigen Strukturen. Auch bleibt der Funktionszusammenhang als Leitlinie erhalten, da der unmittelbar angrenzende Waldrand weiterhin als Leitstruktur fungiert. Ein signifikanter Verlust von Lebensraum ist nicht gegeben.



**Abbildung 24: Eingriffsumfang Windschutzpflanzung (BWV)**

„In Bezug auf die Verwirklichung des Tötungsverbotes von Fledermäusen durch den Betrieb von WEA wirkt sich die im Zuge von Kartierungen vorab erfasste Fledermausaktivität nicht darauf aus, ob die WEA grundsätzlich genehmigungsfähig ist, da auch im Falle einer sehr hohen Fledermausaktivität das Eintreten des Tötungsverbotes durch Abschaltzeiten vermieden werden kann.“ (LUNG M-V 2016B)

### 5.2.1.1 Geeignete Vermeidungsmaßnahmen

Um die Kollisionsgefährdung (sowie die Gefährdung durch Barotrauma) unter das allgemeine Lebensrisiko zu senken, sind für die in Tabelle 7 hervorgehobenen Fledermausarten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Geeignet sind hierbei die pauschalen Abschaltzeiten gem. AAB (LUNG M-V 2016B). Diese umfassen für die geplante WEA im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume (vgl. Abbildung 23) die Abschaltung während der folgendermaßen definierten Zeiträume:

- 01. Mai bis 30. September
- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei < 6,5 m/Sek. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
- bei Niederschlag < 2mm/h

#### **5.2.1.2 Anpassung der pauschalen Abschaltzeiten an die Aktivität im Rotorbereich**

„Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WEA). Dafür werden Horchboxen an der errichteten WEA installiert, die die Fledermausrufe im Rotorbereich erfassen. Die Erfassungen laufen während der ersten beiden Betriebsjahre.“ (LUNG M-V 2016B)

Die Erfassungsmethoden sowie die Bewertung hinsichtlich des Kollisionsrisikos ergeben sich aus den Angaben der AAB. (LUNG M-V 2016B)

## **6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND EINGRIFFS-MINIMIERUNG**

### **6.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG**

#### **V 01 - Bauzeitenregelung**

Um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (1) durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für die Artengruppe der Vögel sicher ausschließen zu können, hat die Baufeldräumung, sowie die Anlage von Wegen, Kran- und Stellflächen außerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.07.) zu erfolgen.

Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Absperrband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Absperrband versehen. Das Absperrband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden.

Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V 04) kontrolliert. Die Beobachtungsergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

#### **V 02 – Abschaltzeiten (Fledermäuse)**

Um eine Erhöhung des Tötungsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ für alle Fledermausarten sicher ausschließen zu können, sind die in der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe“ (AAB, LUNG MV 2016B) angegebenen „pauschalen“ Abschaltzeiten umzusetzen.

Diese umfassen für die im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume geplanten WEA die Abschaltung während der folgendermaßen definierten Zeiträume:

- 01. Mai bis 30. September
- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei < 6,5 m/Sek. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
- bei Niederschlag < 2mm/h

#### **Anpassung der pauschalen Abschaltzeiten an die Aktivität im Rotorbereich**

„Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WEA). Dafür werden Horchboxen an der errichteten WEA installiert, die die Fledermausrufe im Rotorbereich erfassen. Die Erfassungen laufen während der ersten beiden Betriebsjahre.“ (LUNG M-V 2016B)

Die Erfassungsmethoden sowie die Bewertung hinsichtlich des Kollisionsrisikos ergeben sich aus den Angaben der AAB (LUNG M-V 2016B).

### **V 03 – Ökologische Baubegleitung**

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

**Werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG (1) auszulösen.**

Eine Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgt daher nicht.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Firma naturwind schwerin GmbH plant die Errichtung einer WEA innerhalb des WEG Nr. 16 im LK Ludwigslust-Parchim nördlich der Gemeinde Uelitz. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob das Vorhaben geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (1) auszulösen.

Als Beurteilungsgrundlage werden die Verbreitungsdaten des BfN (2007), die Angaben des Kartenportals Umwelt (LUNG M-V 2018), Geowebdienste des GeoPortals MV, Karten des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (STALU 2019) sowie die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen (FEIGE 2012, KRIEDEMANN 2017, MEIER-SCHOMBURG 2018, OEVERMANN 2019) herangezogen.

Im Rahmen einer Abschichtung wurde zunächst festgestellt, für welche prüfrelevanten Arten eine potenzielle Beeinträchtigung aufgrund der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Hierbei wurden sowohl die jeweiligen artspezifischen Empfindlichkeiten, als auch die Art und Intensität der Nutzung der Vorhabenfläche berücksichtigt. Da sich die Konfliktlage gegenüber dem Vorhaben bei vielen Arten (z.B. Arten verschiedener Gilden ubiquitärer Vogelarten) stark ähnelt, und sich für diese die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung artübergreifender Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, wurden die betroffenen Vogelarten gruppenweise abgearbeitet.

Arten, welche eine projektspezifische Empfindlichkeit aufweisen, wurden im Rahmen einer weiteren Abschichtung u.a. dahingehend näher betrachtet, ob die Nutzungsintensität des UG potenziell erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erwarten lässt. Die Feldlerche, der Mäusebussard, der Rotmilan, der Seeadler, der Steinschmätzer sowie die Vogelgilden der Gehölzfreibrüter und der Bodenbrüter bzw. die Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren wurden dieser vertiefenden Prüfung unterzogen (Anhang I).

Da für die Artengruppe der Fledermäuse keine Erfassung für das UG vorliegt, wurde pauschal eine „Worst-Case-Betrachtung“ angewendet. Hierbei wird für alle Fledermausarten, für die sich das Potenzialgebiet in der Range der Art befindet, zunächst von einer möglichen Auslösung der Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG (1) ausgegangen. Entsprechende Abschaltalgorithmen (V 02) sowie der Erhalt von geeigneten Lebensraumstrukturen sind geeignet, artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (Kapitel 5.2.1, Anhang II).

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wurden Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet.

Hinsichtlich der **anlage- und baubedingten Wirkfaktoren** sind eine Bauzeitenregelung (V 01), eine ökologische Baubegleitung (V 03) während der Bauzeit geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Hinblick auf das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden (vgl. Kapitel 6.1).

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren** in signifikantem Ausmaß gehen durch das Vorhaben vor allem in Form von Kollisionsrisiken für die Artengruppe der Vögel und Kollisionsrisiken oder der Auslösung eines Barotrauma für die Artengruppe der Fledermäuse aus.

Im Ergebnis der Konfliktanalyse lässt sich für die Artengruppe der Vögel kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ feststellen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse kann eine Erhöhung des Tötungsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ durch eine temporäre Nachtabstaltung der WEA vermieden werden (V 02).

**Werden die genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG (1) auszulösen.**

## 8 LITERATURVERZEICHNIS

- BAERWALD, E.F., D'AMOURSA, G.H., BRANDON, KLUGA, J. & M.R. BARCLAY (2008): Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. - *Current Biology* 18, 695-696.
- BAUER H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, Sonderausgabe in einem Band. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BERNOTAT, V. & D. DIERSCHKE (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten - Stand 01.12.2012.
- BFN (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie.
- BFN, BLAK (2015, Hrsg): Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring – Stand 08.06.2015 .
- BUDENZ, T., GESSNER, B., LÜTTMSNN, J., MOLITOR, F., SERVATIUS, K. & VEITH, M. (2017): Up and down: Western barbastellas actively explore lattice towers – implications for mortality at wind turbines? – *Hystrix* 28: 272-276.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas.- kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DÜRR, T (2019): Vogelperluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg - Stand 07.01.2019.
- DÜRR, T (2019B): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg - Stand 07.01.2019.
- DÜRR, T. & T. LANGGEMACH (2015): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Staatliche Vogelschutzwarte - Stand 16.12.2015.
- DRV (2015, Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.
- EUROPEAN COMMISSION (EDS.) 2010: Guidance Document. Wind energy developments and NATURA 2000. Report, October 2010. ([http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind\\_farms.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms.pdf))
- FEIGE, R. (2012): Abschlussbericht zur Brutbestandserhebung der Vögel im Untersuchungsgebiet Lübesse. CompuWelt-Büro, Matzlow-Garwitz.
- FEIGE, R. (2016): Abschlussbericht zur Horst-Kartierung im Untersuchungsgebiet Lübesse-Uelitz. CompuWelt-Büro, Matzlow-Garwitz.
- FEIGE, K.-D. (2017): GIS-basierte Analyse zum Brutvorkommen des Seeadlers bei Hasenhäge (Mecklenburg-Vorpommern). CompuWelt-Büro, Matzlow-Garwitz.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

- FROELICH, O. & J. SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FREY-EHRENBOLD, A., BONTADINA, F., ARLETTAZ, R. & OBRIST, M.K. 2013: Landscape connectivity, habitat structure and activity of bat guilds in farmland-dominated matrices. – *Journal of Applied Ecology* 50: 252-261.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring & DDA, Münster.
- HANDKE, K., J. ADENA, P. HANDKE & M. SPRÖTGE (2004A): Räumliche Verteilung ausgewählter Brut- und Rastvogelarten in Bezug auf vorhandene Windenergieanlagen in einem Bereich der küstennahen Krummhörn (Groothusen/Ostfriesland). *Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz* 7: 11-46.
- HANDKE, K., J. ADENA, P. HANDKE & M. SPRÖTGE (2004C): Untersuchungen an ausgewählten Brutvogelarten nach Errichtung eines Windparks im Bereich der Stader Geest (Landkreis Rotenburg/Wümme und Stade). *Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz* 7: 69-76.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse. *BfN-Skripten* 142.
- ILLNER, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. – *Eulen-Rundblick* Nr. 62 (April 2012): 83-100.
- KRIEDEMANN (2017): Horstkontrolle für zwei Rotmilan-Brutpaare im Umfeld des Windeignungsgebietes Nr. 16 Lübesse für die WEA Nr. 6, WEA Nr. 7 und WEA Nr. 8. Kriedemann Ing-Büro für Umweltplanung, Schwerin.
- KRIEDEMANN (2017B): Errichtung einer WEA (Nr. 5) des Typs Nordex N 131 in Lübesse (Landkreis Ludwigslust-Parchim). Kap. 13.4 Ergänzender Artenschutzfachbeitrag (AFB). Kriedemann Ing-Büro für Umweltplanung, Schwerin.
- LUNG M-V (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.
- LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern:
- LUNG M-V (2015): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Juli 2014:
- LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel – Stand 01.08.2016.
- LUNG M-V (2016B): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Fledermäuse – Stand 01.08.2016.
- LUNG M-V (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016:

- LUNG M-V (2019): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Stand 05.08.2019).  
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>
- LUNG M-V (2019B): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH- Richtlinie (Stand 03.06.2019).  
[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_artem.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_artem.htm)
- MEIER-SCHOMBURG, S., KRANHOLD, J & PETZNICK, A. (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Erweiterung Windpark Lübesse. Planung kompakt Landschaft, Neubrandenburg.
- MICHEL, E. & WALZ, U. (2012): Landschaftsstruktur und Artenvielfalt – art- und lebensraumspezifische Untersuchungen am Fallbeispiel der Bodebrüter. Landschaftsstruktur und Artenvielfalt – Landschaft Sachsen 2050.
- MLU (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin.
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15 (Sonderheft): 1-133.
- NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015).
- OEVERMANN, A. (2019): Abschlussbericht zur Kartierung der Avifauna auf der WEA-Vorhabensfläche bei Lübesse/Uelitz.
- OEVERMANN, A. (2019B): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Errichtung und dem Betrieb einer WEA im Windpotenzialgebiet nördlich von Uelitz.
- OEVERMANN A. (2019C): Horstkontrolle für zwei Horste des Rotmilans im Umfeld des WP Lübesse.
- OEVERMANN A. (2020): WP Lübesse/Uelitz – Ergebnisse der Horstbesatzkontrolle 2020.
- RAHMEL, U.; BACH, L.; BRINKMANN, R.; DENSE, C.; LIMPENS, H.; MÄSCHER, G.; REICHENBACH, M.; ROSCHEN, A. (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse - Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz. Bd.4. 155-161.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar 2016), Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, Schwerin.
- SEICHE, K., ENDL, P. & LEIN, M. (2008): Fledermäuse und Windenergie in Sachsen 2006- Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden. – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Bundesverband für Windenergie, Vereinigung zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien e.V. (Hrsg).
- SINNING (2004): Bestandsentwicklung von Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) im Windpark Lahn (Niedersachsen, Lkrs. Emsland). Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 7: 97-106.
- SINNING, F. & A. THEILEN (1999): Empfehlungen zur Erfassungsmethodik und zur Darstellung von Ergebnissen ornithologischer Fachbeiträge im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen. Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 4: 143-154.

STALU M-V (2019): Karte 2c: Habitate der relevanten Vogelarten: 5 Blätter (Stand 15.10.2019). <http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2533-301-Sude-mit-Zufluessen>

STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume, Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH, Oldenburg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (EDS.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell: 47-53.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland - betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse, Frankfurt am Main.

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **Anhang I**

**Konfliktanalyse (Art-für-Art Protokoll) von Vogelarten mit vorhabensspezifischer  
Empfindlichkeit (im Ergebnis der Relevanzprüfung).**

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### Schutzstatus



europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Lebensraumsprüche/ Biologie (BAUER ET AL. 2012, NLWKN 2011, SÜDBECK ET AL. 2005)

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen
- Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen)
- Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet.
- Bodenbrüter, Neststandorte in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe: 15-20 cm
- Häufig 2 Jahresbruten, Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage
- Kurzstreckenzieher, Eiablage der Erstbrut ab Anfang April
- Durchschnittliche Revierdichte von 2-4 Revieren auf 10 ha Ackerfläche

#### Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern

##### Deutschland (GEDEON ET AL. 2014):

- V.a. im Tiefland sehr häufiger und verbreiteter Brutvogel.
- Nahezu in ganz Deutschland verbreitet.
- Häufigstes großräumiges Auftreten in Agrarlandschaften im Osten.
- Fehlt weitgehend in den höchsten (meist bewaldeten) Mittelgebirgsregionen.
- 1.300.000 – 2.000.000 Brutpaare

##### Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2006):

- Häufigster Bewohner der Agrarlandschaft ist die Feldlerche flächendeckend in M-V verbreitet.
- 150.000 – 175.000 Brutpaare

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Im UG wurden während der Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2019) 2 Brutreviere der Feldlerche festgestellt (vgl. Abbildung 1). Die Revierzentren lagen hierbei [REDACTED]. Randständige Reviere in der Nähe der westlich in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Heckenstruktur sowie im nördlichen Bereich in der Nähe des Kompostierwerks wurden nicht festgestellt. Innerhalb des Vorhabenbereichs von 100 m um die geplante WEA wurden keine Brutreviere festgestellt.

Die Bestandsdichte der Feldlerche liegt im UG mit 11-12 Brutrevieren pro 100 ha Ackerfläche leicht über den für Deutschland bekannten Mittelwerte (vgl. BAUER ET AL. 2012) von 1,2 – 19,5 (max. 35) Revieren / 100 ha.

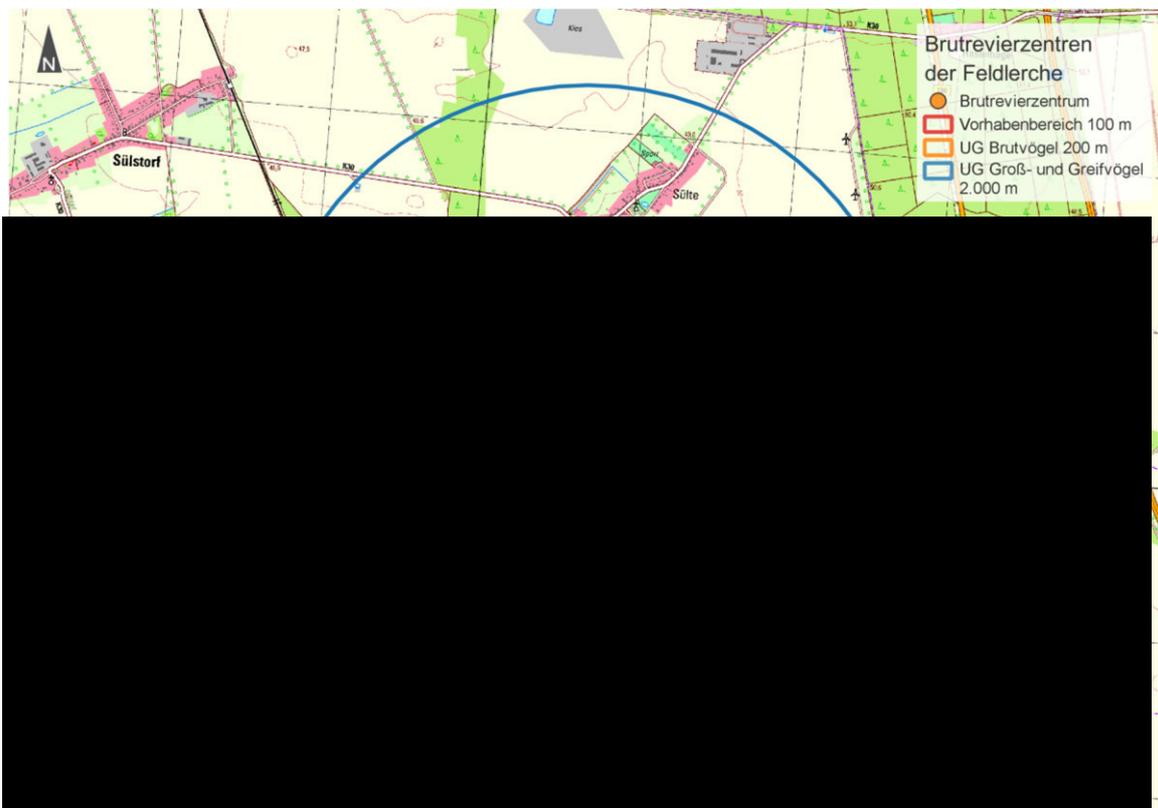


Abbildung 1: Brutrevierzentren der Feldlerche im UG

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### V 01 – Bauzeitenregelung

Um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (1) durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausschließen zu können, hat die Baufeldräumung, sowie die Anlage von Wegen, Kran- und Stellflächen außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. – 31.07.) zu erfolgen. Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Absperrband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Absperrband versehen. Das Absperrband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden.

Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V 03) kontrolliert. Die Beobachtungsergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vögeln und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren kann dadurch vermieden werden.

#### V 03 – Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

DÜRR (2019) gibt 111 bekannte Schlagopfer für die Feldlerche an. Damit kann die Art nicht als völlig unempfindlich gegenüber Kollisionsrisiken durch WEA gelten. In Bezug zum Gesamtbestand (zwischen 1,6 – 2,7 Mio. BP, BAUER ET AL. 2012) gehört die Feldlerche damit jedoch nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten, zumal das Kollisionsrisiko voraussichtlich mit zunehmender Anlagenhöhe sinkt.

Das UG weist eine leicht überdurchschnittliche Dichte der Feldlerchen-Population auf. Allerdings verringert die, im Vergleich zu den weiten, offenen Bereichen des bestehenden WP, randständige Lage der geplanten WEA die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Feldlerche in diesem Bereich.

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerchen bevorzugen einen freien Horizont an ihren Brutstandorten, wo die Männchen ihre Singflüge ausführen. Die vorhandenen Strukturen im Vorhabenbereich (Hecke, Baumreihe) lassen eine Brutrevieretablierung im unmittelbaren Anlagenumfeld unwahrscheinlich erscheinen.

Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher für die Feldlerche nicht auszugehen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Baubedingte Störwirkungen während der Brutzeit werden durch die Bauzeitenregelung (V 01) vermieden.

Darüber hinausgehende Störwirkungen durch die Anlage und den Betrieb der WEA sind bezogen auf die Gesamtpopulation nicht in erheblichem Maße zu erwarten. STEINBORN ET AL. (2011) erkennt „(keinen) negativen Einfluss der [untersuchten] Windparks auf die Bestandsentwicklung.“ Eine (nicht signifikante) Meidung stellt er individuenbezogen in einem Bereich bis 100 m fest. HANDKE (2004B) stellt eine geringfügige Unterschreitung der Erwartungswerte im Nahbereich von WEA fest (nicht signifikant). Bei einer weiteren Untersuchung (HANDKE 2004A) kann er keine Meidung des anlagennahen Bereichs feststellen. Eine Meidung anlagennaher Bereiche tritt somit insgesamt nicht oder nur in geringem Umfang auf. Ein möglicher (anteiliger) Lebensraumverlust einzelner Brutpaare erreicht nicht populationsrelevante Dimensionen.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Die erfassten Revierzentren befinden sich ca. 130 - 170 m von der geplanten WEA entfernt. Im Falle einer Revierverlagerung in den Eingriffsbereich wird eine Beschädigung der Nistplätze sowie ein damit verbundenes Tötungsrisiko durch die Bauzeitenregelung (V 01) und die ökologische Baubegleitung (V 03) vermieden. Gem. LUNG M-V (2016) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, so dass die Auslösung eines entsprechenden Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Mäusebussard (*Buteo buteo*)

### Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Lebensraumsprüche/ Biologie (BAUER ET AL. 2012, NLWKN 2011, SÜDBECK ET AL. 2005)

- Wälder und Gehölze aller Art, im Wechsel mit offener Landschaft, auch im Inneren geschlossener großflächiger Wälder
- Baumbrüter, Bodenbruten nachgewiesen, Baumarten zum Nestbau meist nach Angebot
- Brutzeit: Ende März bis Ende Juni, 1 Jahresbrut, Gelege: 2-3 Eier, Brutdauer: 33-35 Tage, Nestlingsdauer 6-7 Wochen
- Jagdgebiete offene großflächige Landschaften
- Nahrung bodenbewohnende tagaktive Kleintiere
- Kurzstreckenzieher, Überwinterungsgebiet von Süd Skandinavien bis zum Mittelmeer

#### Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern

##### Deutschland (GEDEON ET AL. 2014):

- flächendeckende in ganz Deutschland
- 80.000 – 135.000 Brutreviere

##### Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2006):

- häufigste und am weitesten verbreitete Greifvogelart in M-V
- Besiedelung aller vorkommenden Naturräume
- 150.000 – 175.000 Brutpaare

## Mäusebussard (*Buteo buteo*)

### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell vorkommend

Im Rahmen der laufenden Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2019) wurden mehrmals Individuen der Art im UG beobachtet. Im Nahbereich des Vorhabens fanden die Beobachtungen [REDACTED] statt. Innerhalb des UG befinden sich zwei Horste > 1 km von der geplanten WEA entfernt, die dem Mäusebussard zuzuordnen werden können (vgl. Abbildung 1). Für den Horststandort [REDACTED] ist ein Besatz im Jahr 2019 und im Jahr 2020 belegt. Für den Horststandort [REDACTED] ist im Jahr 2016 ein Besatz belegt (Kriedemann 2016). Im Untersuchungsjahr 2019 ist aufgrund festgestellter Flugbewegungen ein Besatz wahrscheinlich. Im Jahr 2020 wurde auf eine Besatzkontrolle verzichtet, um den [REDACTED] brütenden Rotmilan nicht zu stören. Artenschutzrechtlich ergeben sich hieraus keine Kenntnislücken. Der Horststandort wird im Folgenden als besetzt gewertet.

Beide Horste befinden sich jedoch > als 1 km von der geplanten WEA entfernt, so dass der Bereich höchster Flugaktivität im unmittelbaren Umfeld des Horstes (< 300 m) sich nicht mit dem Vorhabenbereich bzw. den geplanten WEA überschneidet.

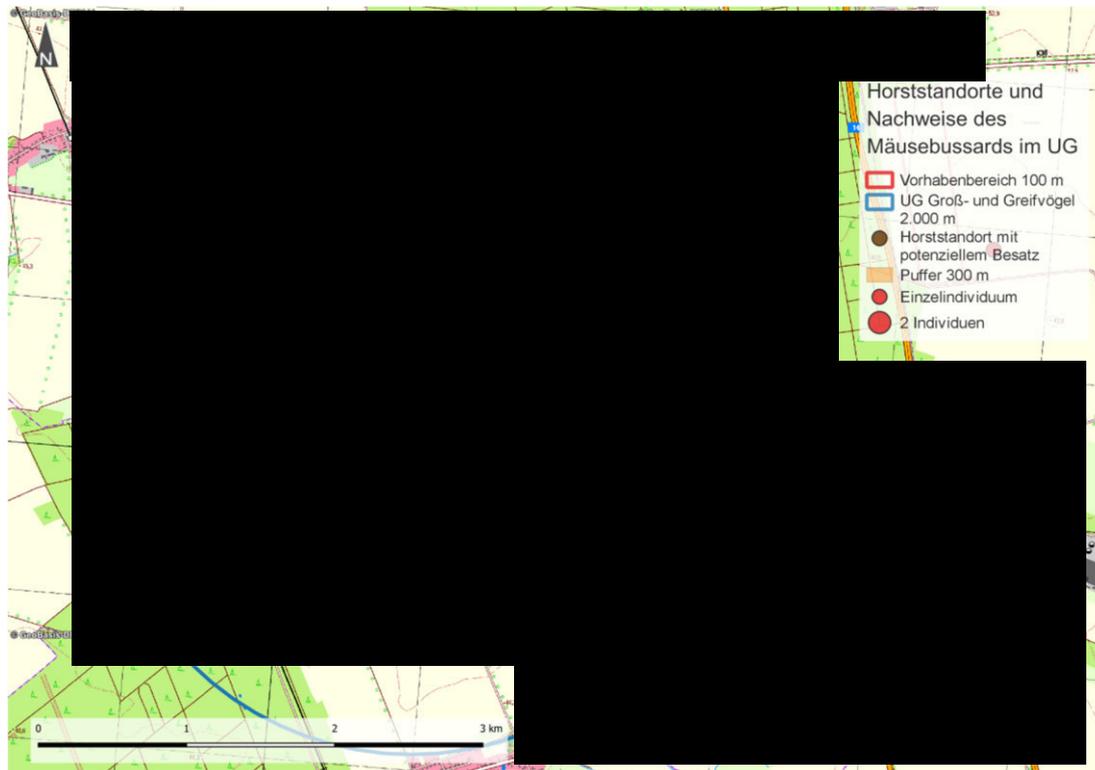


Abbildung 1: Horststandorte mit potenziellem Besatz und Nachweise des Mäusebussards im UG

## Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

DÜRR (2019) gibt 562 bekannte Schlagopfer für den Mäusebussard an. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ordnen ihm ein sehr hohes Kollisionsrisiko an WEA zu. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die Art daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die AAB (LUNG M-V 2016) nennt für den Mäusebussard keinen Ausschlussbereich. Stattdessen wird eine Einzelfallprüfung gefordert. Diese Bewertung kann lediglich über die Abschätzung der Frequentierung der anlagennahen Bereiche erfolgen. Die UNB des LK Ludwigslust-Parchim empfiehlt, einen Bereich von 300 m um Horststandorte des Mäusebussards von WEA freizuhalten (mdl. Mitt. vom 31.07.2019).

Im Nahbereich (< 300 m) der geplanten WEA befinden sich derzeit (OEVERMANN 2019) keine Horststandorte des Mäusebussards (vgl. Abbildung 1). Vielmehr sind die nächsten (potenziell von Mäusebussarden besetzten) Horste deutlich über 1.000 m von den geplanten WEA entfernt. Da ein Großteil der Flüge in Rotorhöhe im Nahbereich des Horstes stattfindet, reduziert sich das Kollisionsrisiko durch den Abstand erheblich.

Darüber hinaus werden die Vorhabenfläche sowie insbesondere der Bereich des unmittelbaren Anlagenumfeldes nur mit geringer Stetigkeit durch Individuen der Art als Nahrungsfläche genutzt. Die großflächigen Offenlandbereiche stellen kein attraktives Nahrungshabitat für den Mäusebussard dar. Auch im Winterhalbjahr wurde eine nur geringe Nutzung festgestellt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko für den Mäusebussard nach Inbetriebnahme der WEA als gering zu bewerten ist. Von einem signifikant erhöhten kollisionsbedingten Tötungsrisiko gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 nach Errichtung der WEA nicht auszugehen.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Mäusebussarde zeigen kein Meideverhalten gegenüber WEA, was unter anderem die hohen Schlagopferzahlen belegen. Bau-, anlagen oder betriebsbedingte Wirkfaktoren sind daher nicht geeignet, erhebliche Störungen im Hinblick auf diese Art auszulösen.

## Mäusebussard (*Buteo buteo*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:**

Eine Beschädigung der Nistplätze sowie ein damit verbundenes Tötungsrisiko sind aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabengebietes nicht zu erwarten.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Rotmilan (*Milvus milvus*)

### Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Lebensraumsprüche/ Biologie (BAUER ET AL. 2012, NLWKN 2011, SÜDBECK ET AL. 2005)

- Vielfältig strukturierte Landschaften, Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen
- Offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage
- Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen.
- Baumbrüter, Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, im Bereich von großräumigen Ackergebieten
- 1 Jahresbrut, Gelege: 2-3 Eier, Brutdauer: 31-38 Tage, Nestlingsdauer: 45-50 Tage
- Legeperiode ab Ende März
- Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern
- Nahrung, breites Nahrungsspektrum: v.a. Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische
- Ein Teil der Population zieht ab September auf die iberische Halbinsel und kehrt von dort ab Ende Februar zurück
- Verstärkter Trend zur Überwinterung

#### Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern

##### Deutschland (GEDEON ET AL. 2014):

- Rund 12.000-18.000 Brutpaare

##### Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2006):

- Der Rotmilan ist in M-V in allen Naturräumen verbreitet. Obwohl im Küstenbereich immer noch deutliche Verbreitungslücken bestehen.
- 1.400-1.900 Brutpaare

## Rotmilan (*Milvus milvus*)

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       potenziell vorkommend

Ein Horststandort des Rotmilans befindet sich [REDACTED] (vgl. Abbildung 1). Der Horst war 2019 durch ein Brutpaar besetzt und die Brut war erfolgreich (OEVERMANN 2019). Auch während der Kontrollen 2020 konnte ein Besatz der Fortpflanzungsstätte sowie eine erfolgreiche Brut festgestellt werden (OEVERMANN 2020). Damit befindet sich das Vorkommen außerhalb des in der AAB (LUNG M-V 2016) geforderten Ausschlussbereichs jedoch knapp innerhalb des Prüfbereichs von 2.000 m.

Weitere Horststandorte bzw. arttypische Wechselhorste befinden sich [REDACTED] (vgl. Abbildung 1). Dieses Revier kann jedoch mit hinreichender Sicherheit als aufgegeben betrachtet werden. Rotmilane zeigen i.d.R. eine hohe Nestreivertreue und erfolgreiche Nester der Vorjahre werden gerne wiederverwendet (vgl. Bauer et al 2012). Da ein letzter Besatz für das Jahr 2016 nachgewiesen ist (FEIGE 2016) und KRIEDEMANN (2017) sowie OEVERMANN (2018, 2019) in den folgenden Jahren keinen Besatz mehr feststellen konnten, spricht die Besatzsituation für eine Revieraufgabe. Während der Besatzkontrollen im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass der ehemalige Horstbaum witterungsbedingt umgestürzt ist. Der Erhaltungszustand der beiden weiteren Horste im selben Waldbereich ist nur rudimentär und ein aktueller Besatz ausgeschlossen. Im Rahmen einer im Dezember 2020 im 2.000 m Radius um die geplante WEA durchgeführten Hortsuche wurden keine Horste mit rotmilantypischer Ausprägung (ausgenommen [REDACTED]s) festgestellt. Dies kann als weiteres Indiz für ein nicht mehr besetztes Revier gelten. Gem. Lung M-V (2016c) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 BNatSchG (1) für den Rotmilan mit der Aufgabe des entsprechenden Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) bzw. nach 3 Jahren für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren.

Somit besteht für diese Horststandorte kein Schutz als Fortpflanzungsstätte mehr, sodass diese in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden.

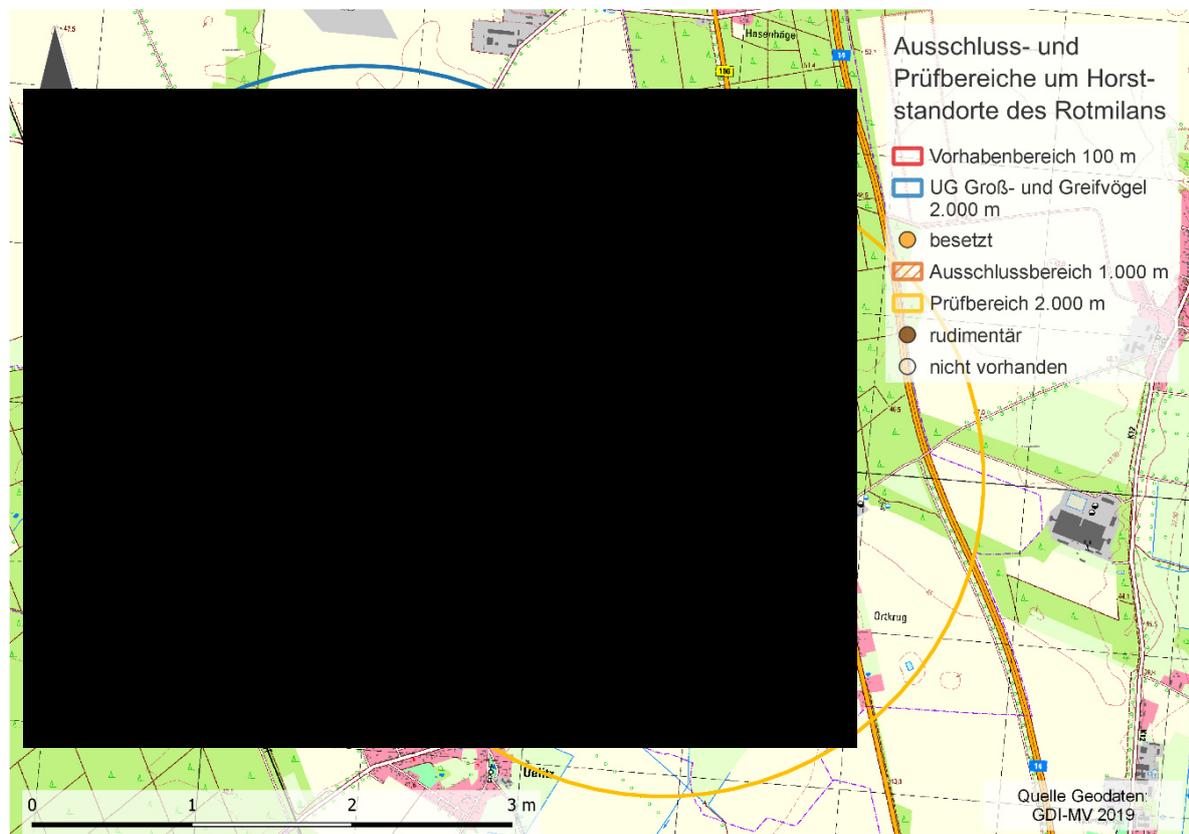


Abbildung 1: Ausschluss- und Prüfbereiche (gem. AAB) um Horststandorte des Rotmilans (OEVERMANN 2019, OEVERMANN 2020)

## Rotmilan (*Milvus milvus*)

Flugbewegungen des Rotmilans wurden im UG regelmäßig nachgewiesen (vgl. Abbildung 2). Während der Erfassungen im Rahmen der Rast- und Zugvogeluntersuchung (OEVERMANN 2019) lagen Nutzungspunkte im [REDACTED]. Die direkte Umgebung des Horststandortes wurde hingegen wenig genutzt, ebenso die Offenlandbereiche des bestehenden WP.

Auch während der Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2019) ließ sich erneut ein Nutzungspunkt bei den Grünlandflächen feststellen. Gleichzeitig war eine erhöhte Aktivität in der Nähe des Horstes zu verzeichnen. Hier sprechen die Nutzungsmuster für ein Revier im UG. Flugbewegungen im Umfeld des Waldstücks südlich von Sülte (vgl. Abbildung 1) wurden nicht beobachtet (vgl. Abbildung 2).

Der Vorhabenbereich wurde nicht überflogen. Insgesamt ist auch aufgrund der Habitatverteilung von einer vergleichsweise geringen Nutzungsintensität der Fläche, bzw. einer geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen im Bereich der geplanten WEA auszugehen. Biotopstrukturen mit hoher Eignung als Nahrungshabitat bestehen in Form von Grünlandflächen südöstlich des Vorhabenbereichs bei Lübesse sowie nördlich im Gemeindegebiet von Sülte. Auch stärker befahrene Verkehrswege werden von Rotmilanen regelmäßig patrouilliert. Die Eignung der im Vorhabenbereich vorherrschenden Ackerflächen als Nahrungshabitat ist dagegen meist eher gering. Eine starke Lockwirkung kann jedoch durch Bodenbearbeitung / Mahd / Ernte einzelner Flächen sowie die damit leichter verfügbaren Beutetiere ausgelöst werden.

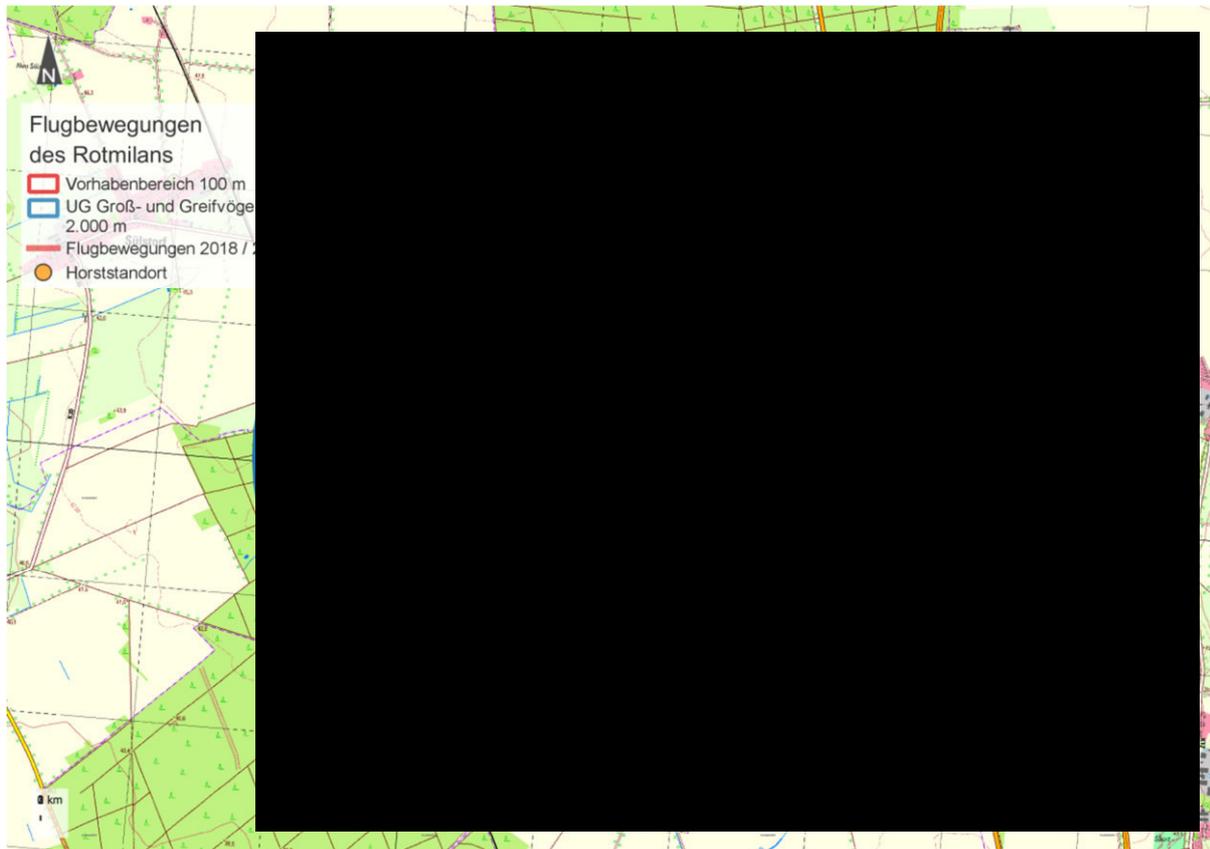


Abbildung 2: Flugbewegungen des Rotmilans im UG (OEVERMANN 2019)

## Rotmilan (*Milvus milvus*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Bezogen auf den Gesamtbestand ist der Rotmilan die Vogelart mit der höchsten Kollisionsgefährdung gegenüber WEA. DÜRR (2019) gibt deutschlandweit 458 bekannte Schlagopfer für die Art an. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gem. AAB (LUNG M-V 2016) ist ein Ausschlussbereich von 1.000 m um Horststandorte von WEA freizuhalten. Die geplante WEA befindet sich außerhalb dieses Ausschlussbereichs, jedoch äußerst knapp innerhalb des Prüfbereichs von 2.000 m.

Aufgrund der als Nahrungshabitat wenig attraktiven Flächen im Vorhabenbereich ist von einer insgesamt geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans im Bereich der geplanten WEA auszugehen. Auch der Agrarraum zwischen Rotmilanhorst und der geplanten WEA besitzt, außer zum Zeitpunkt konkreter Erntereignisse, kaum eine Eignung als Nahrungshabitat. Die Lage der geplanten WEA in der Nähe des Kiefernwaldes lässt die Eignung als Jagdgebiet weiter sinken, da Rotmilane freie Flächen bevorzugen (vgl. BAUER ET AL. 2012). Als Nutzungsschwerpunkte wurden während der Erfassungen [REDACTED] identifiziert, die mit freien Grünlandflächen deutlich attraktivere Nahrungshabitate bilden. Flugbewegungen in diese Richtungen sind daher deutlich wahrscheinlicher.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko für den Rotmilan nach Inbetriebnahme der WEA als gering zu bewerten ist. Von einem signifikant erhöhten kollisionsbedingten Tötungsrisiko gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 nach Errichtung der WEA nicht auszugehen.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA ist für den Rotmilan nicht bekannt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch den Betrieb der WEA erhebliche Störungen auf die Art wirken.

## Rotmilan (*Milvus milvus*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

### **Begründung:**

Eine Beschädigung der Nistplätze sowie ein damit verbundenes Tötungsrisiko sind aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs nicht zu erwarten. Eine unmittelbare Beanspruchung von Horststandorten findet durch das Vorhaben nicht statt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

### Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Lebensraumsprüche/ Biologie (BAUER ET AL. 2012, NLWKN 2011, SÜDBECK ET AL. 2005)

- Ausgedehnte, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes
- Entfernungen zu Siedlungen < 300 m, Aktionsraum 61 km<sup>2</sup>
- Baumbrüter, Baumartenauswahl nach Angebot, Kronenaufbau muss genug Halt für voluminöses Nest sowie Raum für Anflug bieten
- 1 Jahresbrut, Gelege: 1–2 Eier, Brutdauer: 38 - 42 Tage, Nestlingsdauer: 80 - 90 Tage
- Legebeginn ab Mitte Februar
- Jagdgebiete vor allem eutrophe, fisch- und vogelreiche Binnengewässer
- Nahrung: See- und Süßwasserfische ab 10-15 cm Länge bis mehrere kg Gewicht, Vögel, Säuger
- Standvogel, kleine Teile der Population sind Strichvögel

#### Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern

##### Deutschland (GEDEON ET AL. 2014):

- Etwa 85% des deutschen Brutbestandes lebt im Nordostdeutschen Tiefland
- 628 – 643 Brutpaare

##### Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2006, BERICHT GROßVÖGEL 2011):

- Vorkommen nahezu im ganzen Land
- Größere unbesiedelte Gebiete im gewässerarmen südwestlichen Landesteil
- Besonders dichte Besiedlung in Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ sowie an den vorpommerschen Boddenküsten
- 364 Brutpaare

## Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

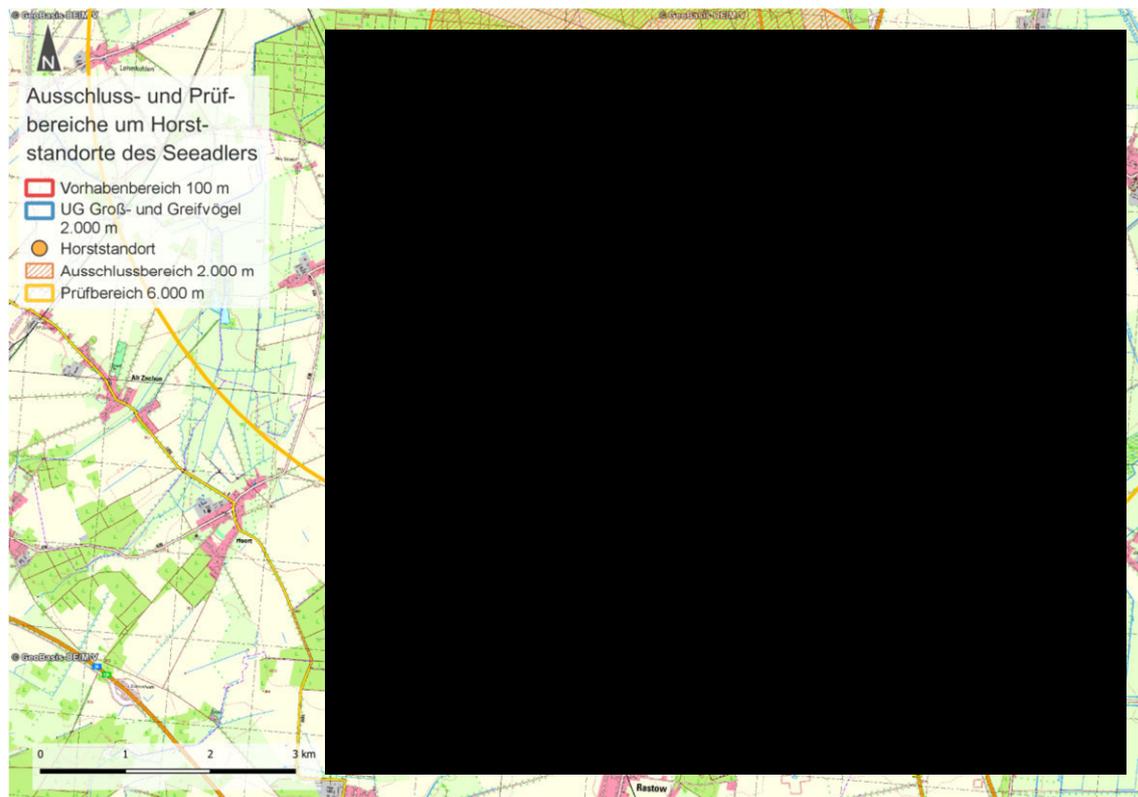
### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       potenziell vorkommend

Ein bekannter Horststandort des Seeadlers liegt [REDACTED]. Der Nistplatz besteht seit 2015, war jedoch im Untersuchungsjahr nachrichtlich nicht besetzt (OEVERMANN 2019). Für die Brutjahre 2015 bis 2017 ist eine Anwesenheit von Altvögeln belegt (MEIER-SCHOMBURG 2017). Ein neuerer Nistplatz befindet sich nach Angaben der UNB Ludwigslust-Parchim [REDACTED] (vgl. Abbildung 1). Für das Jahr 2020 ist nachrichtlich (mdl. Mitteilung des zuständigen Seeadlerhorstbetreuers 05.06.2020). für beide Fortpflanzungsstätten kein Besatz belegt.

Auf eine Kontrolle des Brutplatzes wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2019) verzichtet, um die davon ausgehenden Störwirkungen zu vermeiden.

Gem. Lung M-V (2016c) gilt für den Seeadler ein Schutz der Fortpflanzungsstätte bis fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers, bzw. nach 10 Jahren für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren. Der Vorhabenbereich liegt somit innerhalb des Prüfbereichs der Horste sowie eines potenziellen Brutstandortes, wenn man von einem Horst im Randbereich des VSG Lewitz ausgeht (vgl. Kapitel 3.1.3).



**Abbildung 1: Ausschluss- und Prüfbereiche (gem. AAB) um Horststandorte des Seeadlers**

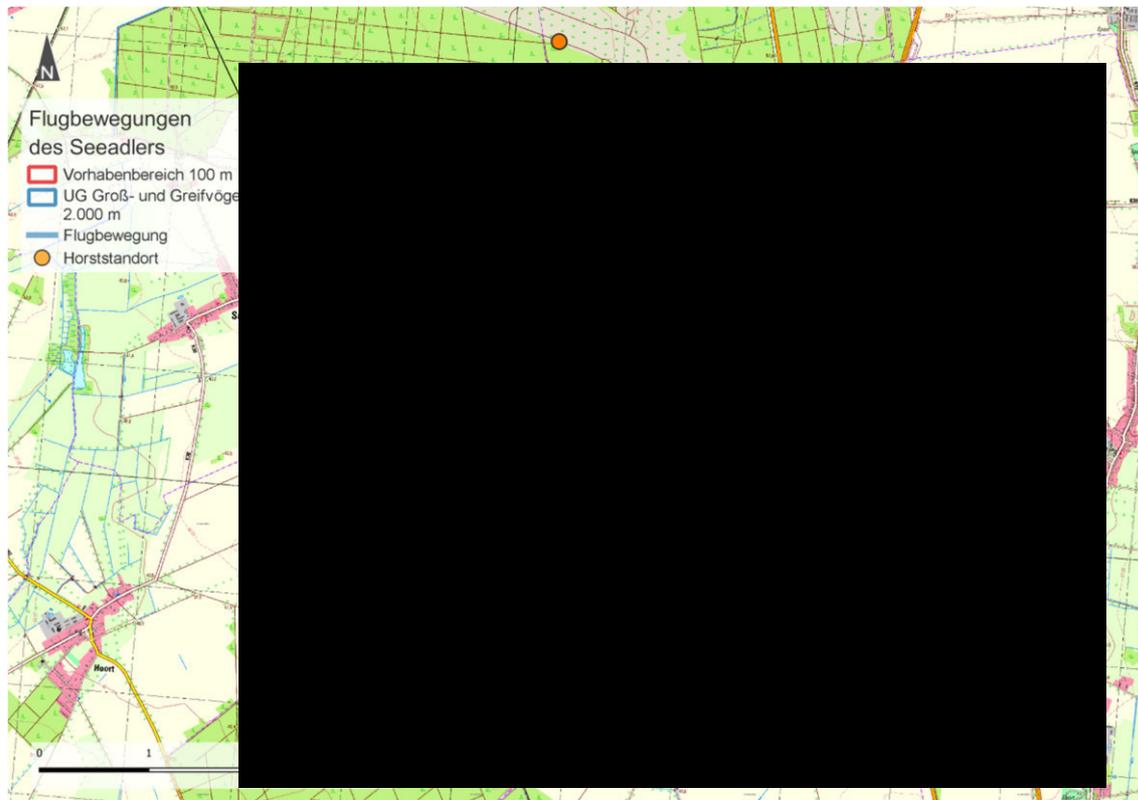
Der Seeadler wurde an drei Terminen während der Rast- und Zugvogelkartierung (OEVERMANN 2019) im UG beobachtet. Zwei adulte Tiere wurden am 24.09.2018 nachgewiesen. Die Vögel kreisten hierbei im [REDACTED] (vgl. Abbildung 2). Da adulte Seeadler in der Regel Standvögel sind, ist von einem Bezug zu den bekannten Horststandorten auszugehen.

Die weiteren Beobachtungen (24.10.2018, 12.02.2019) beschränkten sich auf immature Seeadler. Jungvögel können durchaus weite Strecken ziehen, wenn sie das Revier der Elterntiere verlassen. Von einem direkten Raumbezug dieser Beobachtungen ist daher nicht auszugehen.

Während der Brutsaison konnten keine Seeadler im UG beobachtet werden. Im Sommerhalbjahr ist diese Vogelart deutlich enger an Gewässer gebunden. Die Schwerpunktnutzung lag in diesem Zeitraum daher höchstwahrscheinlich in weiter entfernten Nahrungshabitaten.

## Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Aufgrund des nur sporadischen Auftretens im UG während des Winterhalbjahres sowie der Habitatausstattung kann diesem Gebiet nur eine untergeordnete Wichtigkeit als Nahrungshabitat zugeordnet werden. Die Aufenthaltsdauer war dementsprechend gering.



**Abbildung 2: Flugbewegungen des Seeadlers im Untersuchungsraum (OEVERMANN 2019)**

Gem. AAB (LUNG M-V 2016) ist das Kollisionsrisiko für Seeadler in Flugkorridoren zu identifizierten Nahrungsgewässern > 5 ha signifikant erhöht und schreibt daher einen Ausschlussbereich von 1.000 m entlang dieser Flugkorridore vor.

Im vorliegenden Fall sind die entsprechenden Flugverbindungen zwischen [REDACTED] [REDACTED] gerichtet. Der Settiner See eignet sich aufgrund der Entfernung von den Horststandorten (11 – 13,4 km östlich) und der Habitatausstattung wahrscheinlich wenig als Nahrungsgewässer. FLADE (1994) gibt für den Seeadler eine Entfernung von bis zu 12 km zwischen Horst und Nahrungsgebieten an, sodass der See nur mit weiten Nahrungsflügen erreicht wird und nähere, ergiebigere Gewässerstrukturen bevorzugt werden dürften. Der B [REDACTED] [REDACTED] Entfernung und bekannten Wasservogelkonzentrationen eher an.

Dennoch sind die Nahrungshabitate übergeordneter Bedeutung nach Ansicht des zuständigen Horstbetreuers (mdl. Mitt. vom 16.10.2019) aller Voraussicht nach der Schweriner See, ca. 8,5 km nordöstlich der Horststandorte, sowie aufgrund des Fischreichtums die Lewitzer Fischteiche innerhalb des VSG Lewitz (SPA 2535-402), 11,5 – 14,4 km südöstlich der Horststandorte.

Eine weitere potenzielle Nahrungsquelle ist im Bereich der Legehennenfarm (Gutshof-Ei Banzkow GmbH) nordöstlich des UG vorhanden. „Nach verschiedenen Mitteilungen sind Sichtungen des Seeadlers im [deren] Umfeld [...] gemacht worden.“ (MEIER-SCHOMBURG 2017)

Im Jahr 2017 konnten keine Seeadler im benannten Bereich beobachtet werden. Allerdings herrschte während der ersten Begehungen im Landkreis noch Aufstallungspflicht, so dass die potenzielle Nahrungsquelle (Hühner in Freilandhaltung) für den Seeadler nicht zur Verfügung stand. „Nach Auskunft des Betriebes ist der Seeadler vor allem im Winter ein regelmäßiger „Nahrungsgast“, wobei die Ausfälle der Farm nicht höher sind als die von andren Greifvögeln, wie dem Habicht, oder Ausfälle durch den Fuchs (mdl. Mitteilung der Gutshof-Ei Banzkow GmbH).“ (MEIER-SCHOMBURG 2017)

## Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

DÜRR (2019) gibt für den Seeadler 158 bekannte Schlagopfer innerhalb Deutschlands an. Damit zählt der Seeadler, insbesondere bei Berücksichtigung der Gesamtpopulation, grundsätzlich zu den Arten mit einer hohen Kollisionsgefährdung.

Die AAB (LUNG M-V 2016) fordert kollisionsbedingt die Einhaltung eines 2.000 m Ausschlussbereichs zu Horststandorten des Seeadlers. Dieser Abstand wird durch die geplante WEA eingehalten. Darüber hinaus besteht gem. AAB innerhalb eines Bereichs von 6.000 m um den Horststandort ein erhöhtes Kollisionsrisiko, wenn WEA im Nahbereich von Nahrungsgewässern (200 m Puffer) oder innerhalb der dorthin führenden Verbindungskorridore (1.000 m Puffer) errichtet werden sollen. Die geplante WEA befindet sich innerhalb des 6.000 m Prüfbereichs.

Geeignete Nahrungshabitate fehlen innerhalb des UG, sodass diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Die beobachteten Flugbewegungen (OEVERMANN 2019) lassen den Schluss zu, dass sich die geplante WEA außerhalb der zu erwartenden Haupt-Flugrouten des Seeadler Brutpaares befindet.

Die großräumigere Nutzung während des Winterhalbjahres beschränkte sich auf wenige Flugbewegungen im südlichen Bereich des UG, jedoch nicht in Nähe der geplanten Anlage.

In diesem Bereich ist daher nur von einer geringen Nutzungsfrequenz durch die Art auszugehen. Ein kollisionsbedingtes Tötungsrisiko „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ ist daher nicht zu erwarten.

## Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Der Eingriffsbereich besitzt als Nahrungshabitat für den Seeadler keine wesentliche Bedeutung. Auch sind Seeadler grundsätzlich gegenüber von WEA ausgehenden Störwirkungen nicht empfindlich. So stellen u.a. MÖCKEL & WIESNER (2007) keine Meidung WEA - naher Bereiche (bezogen auf das Nahrungsrevier) fest.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Der Eingriffsbereich befindet sich außerhalb des Tabubereichs (2km) zu bekannten Brutvorkommen. Auch sind keine Gewässer > 5 ha oder die dahin gerichteten Flugkorridore betroffen. Eine Inanspruchnahme von Strukturen im Umfeld der Horststandorte findet durch das Vorhaben nicht statt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

### Schutzstatus



europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Lebensraumsprüche/ Biologie (BAUER ET AL. 2012, NLWKN 2011, SÜDBECK ET AL. 2005)

- offenes, naturnahes, übersichtliches Gelände
- Jagd- und Sitzwarten sowie Spalten, Nischen, Höhlungen obligatorisch
- im Binnenland oft auf anthropogen gestalteten Habitaten
- Langstreckenzieher, Legeperiode ab Ende April
- Geburtsorttreue nachgewiesen
- 1 – 2 Jahresbruten, Gelege: 4 – 6 Eier, Brutdauer 13 – 14 Tage, Nestlingsdauer: 13 – 15 Tage
- Durchschnittliche Revierdichte von 1,4 – 1,9 Revieren auf 10 ha Fläche
- ganzjährig territorial
- Nahrung überwiegend Insekten, auch Gliederfüßer, Würmer sowie kleine Schnecken

#### Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern

##### Deutschland (GEDEON ET AL. 2014):

- naturräumliches Vorkommen auf Heiden und Dünen im Küstenbereich, Hochmoore, Waldbrandflächen sowie hochalpine Matten beschränkt
- Mehrzahl jedoch in trockenen, gehölzarmen anthropogenen Sekundärhabitaten
- langfristige und kurzfristige Bestandsentwicklung rückläufig
- 4.200 – 6.500 Reviere

##### Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2006):

- landesweit stark lückenhafte Verbreitung
- Verbreitungszentren im Südwestlichen Altmoränen und Sandergebiet, im Usedomer Hügel- und Boddenland, in der Ueckermünder Heide sowie im Uckermärkischen Hügelland
- Unsicherheiten in der Erfassung in dünn besiedelten Räumen
- vormals Leitart für Dünen und Dünenheiden
- 900 – 1.000 Brutpaare

## Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell vorkommend

Im UG wurde während der Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2019) ein Brutrevier des Steinschmätzers festgestellt (vgl. Abbildung 1). Am 25.06.2019 wurde ein adultes Tier zusammen mit einem Tier im Jugendkleid beobachtet. Eine Brut ist damit bestätigt (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Das Revierzentrum lag

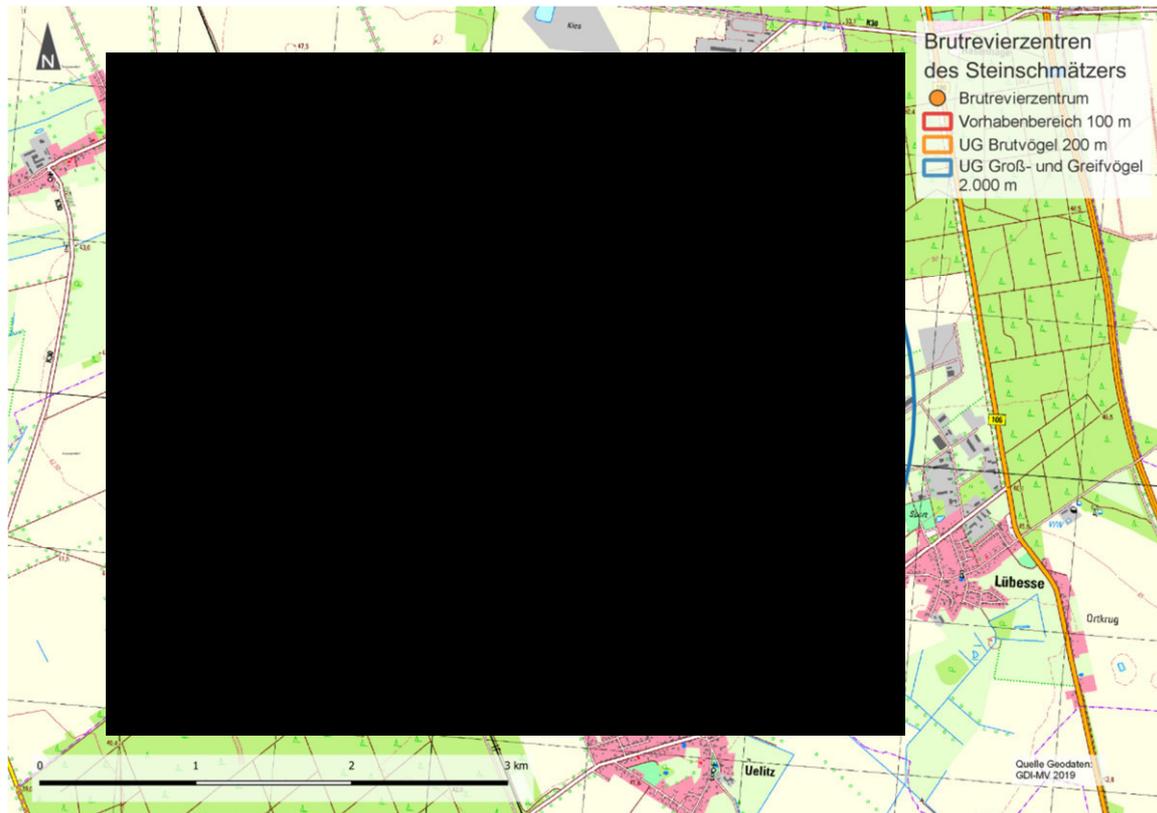


Abbildung 1: Brutrevierzentrum des Steinschmätzers im UG

Der Steinschmätzer ist in agrarisch geprägten Landschaften auf trockene, gehölzarme anthropogen geschaffene Bruthabitate angewiesen (GEDEON ET AL. 2014). Das [REDACTED] bietet einen solchen Lebensraum.

Gefährdungsursachen liegen vor allem in Lebensraumveränderung oder –zerstörung durch intensive Nutzung der Kulturlandschaft. Geschlossene Vegetationsdecken sind für den Steinschmätzer ungünstig, da der Nahrungserwerb vorwiegend zu Fuß oder durch kurze niedrige Verfolgungsflüge und Wartenjagden erfolgt (BAUER ET AL. 2012).

Der durch das Vorhaben in Anspruch genommene Bereich bietet sich für den Steinschmätzer weder als Nahrungs- noch als Bruthabitat an (vgl. Abbildung 2).

## Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)



Abbildung 2: Brutrevierzentrum des Steinschmätzers und technische Planung

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### V 01 – Bauzeitenregelung

Um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (1) durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausschließen zu können, hat die Baufeldräumung, sowie die Anlage von Wegen, Kran- und Stellflächen außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. – 31.07.) zu erfolgen. Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Absperrband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Absperrband versehen. Das Absperrband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden.

Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V 03) kontrolliert. Die Beobachtungsergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vögeln und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren kann dadurch vermieden werden.

## Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

### V 03 – Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

DÜRR (2019) gibt deutschlandweit 3 bekannte Schlagopfer für den Steinschmätzer an. In Bezug zum Gesamtbestand (zwischen 7.000 – 13.000 BP, Bauer et al. 2012) kann dem Steinschmätzer daher nur ein geringes Kollisionsrisiko unterstellt werden. Allerdings ist gerade bei Kleinvögeln von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Steinschmätzers im Bereich des Rotors der geplanten WEA ist jedoch als gering anzusehen. Zum einen bietet sich der Vorhabenbereich nicht als Nahrungshabitat an, zum anderen führen Steinschmätzer ihre Streckenflüge meist knapp über dem Boden aus.

Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher für den Steinschmätzer nicht auszugehen.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Die baubedingten Einwirkungen sind in ihrer Dauer beschränkt. Brutverluste treten zumeist durch direkte Bautätigkeiten auf Brachflächen auf (MEFFERT & DZIOCK 2011). Mithilfe der Bauzeitenregelung (V 01) können baubedingte Störwirkungen während der Brutzeit vermieden werden. Darüber hinausgehende Störwirkungen durch die Anlage und den Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten.

Eine Meidung anlagennaher Bereiche tritt somit insgesamt nicht oder nur in geringem Umfang auf. Ein möglicher (anteiliger) Lebensraumverlust einzelner Brutpaare erreicht nicht populationsrelevante Dimensionen.

## Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

### **Begründung:**

Eine Beschädigung der Nistplätze sowie ein damit verbundenes Tötungsrisiko werden durch die Bauzeitenregelung (V 01) sowie die ökologische Baubegleitung (V 03) vermieden. Gem. LUNG M-V (2016c) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, so dass die Auslösung eines entsprechenden Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vogelgilde: Bodenbrütende Vögel und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren**

**Schutzstatus**

europäische Vogelarte gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

**Bestandsdarstellung**

**Brutvögel im UG:**

**Fitis, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp**

**Lebensraumsprüche / Biologie (BAUER ET AL. 2012, NLWKN 2011, SÜDBECK ET AL. 2005)**

- Offenes Flächen mit vereinzelt Büschen zur Deckung, hauptsächlich in Äckern und entlang von Windschutzstreifen und Waldrändern
- Singwarte in der Nähe der Bruthabitate ist für einige Arten i. d. R. erforderlich
- eine eindeutige Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt nicht

**Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern**

**Deutschland (GEDEON ET AL. 2014):**

- ungefährdete, ubiquitäre Brutvögel in ganz Deutschland
- Habitate in Gebüsch, Hecken, Wäldern, tlw. Siedlungen

**Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2006):**

- Fitis (200.000 – 300.000 Brutpaare), Rotkehlchen (200.000 – 250.000 Brutpaare), Zaunkönig (100.000 – 120.000 Brutpaare) und Zilpzalp (130.000 – 160.000 Brutpaare) landesweit flächendeckend verbreitet

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Im Rahmen der Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2019) wurden die o.g. Arten halbquantitativ erfasst. Für alle Arten lässt sich ein Brutverdacht im UG (Potenzialfläche sowie 200 m Puffer) feststellen. Die vorhandenen Offenflächen bieten gute Habitatqualitäten für die genannten Arten.

Fitis und Rotkehlchen wird eine Häufigkeit\* von II, Zaunkönig und Zilpzalp eine Häufigkeit von III im UG beigemessen.

\*Häufigkeitsklassen: I = 1 – 5, II = 6 – 25 und III = > 25 Brutpaare.

## Vogelgilde: Bodenbrütende Vögel und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### V 01 – Bauzeitenregelung

Um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (1) durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausschließen zu können, hat die Baufeldräumung, sowie die Anlage von Wegen, Kran- und Stellflächen außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. – 31.07.) zu erfolgen. Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Absperrband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Absperrband versehen. Das Absperrband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden.

Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V 03) kontrolliert. Die Beobachtungsergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vögeln und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren kann dadurch vermieden werden.

#### V 03 – Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

DÜRR (2019) gibt deutschlandweit für den Fitis 6, für das Rotkehlchen 34, den Zaunkönig 4 und den Zilpzalp 4 bekannte Schlagopfer an. Das Rotkehlchen kann damit nicht als völlig unempfindlich gegenüber Kollisionsrisiken durch WEA gelten. In Bezug zum Gesamtbestand dieser Art (3,2 – 4,1 Mio. Reviere) gehört das Rotkehlchen jedoch nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten, zumal das Kollisionsrisiko mit zunehmender Anlagenhöhe sinkt.

Bei den geplanten WEA befindet sich das untere Ende der Rotorblattspitze 68,5 m über Grund, so dass sich die Kollisionsgefährdung für diese Arten mit überwiegend geringen Flughöhen reduziert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA-Rotoren ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 somit nicht zu erwarten.

## Vogelgilde: Bodenbrütende Vögel und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Baubedingte Störwirkungen während der Brutzeit werden durch die Bauzeitenregelung (V 01) vermieden.

Darüber hinausgehende Störwirkungen durch die Anlage und den Betrieb der WEA sind, bezogen auf die Gesamtpopulationen dieser Vögel, nicht in erheblichem Maße zu erwarten. Aufgrund der jeweiligen Populationsstärke der Arten ist nicht von einer Populationsrelevanz im lokalen Maßstab auszugehen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Eine Beschädigung der Nistplätze sowie ein damit verbundenes Tötungsrisiko werden durch die Bauzeitenregelung (V 01) sowie die ökologische Baubegleitung (V 03) vermieden. Gem. LUNG M-V (2016c) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, so dass die Auslösung eines entsprechenden Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Vogelgilde: Gehölzfreibrüter

### Schutzstatus



europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### **Brutvögel im UG:**

**Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Goldammer, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe**

#### **Lebensraumsprüche/ Biologie (BAUER ET AL. 2012, NLWKN 2011, SÜDBECK ET AL. 2005)**

- Nestanlage frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen
- Nest wird i.d.R. jedes Jahr aufs Neue angelegt
- Autökologie z.T. sehr unterschiedlich

#### **Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern**

##### **Deutschland (GEDEON ET AL. 2014):**

- in ganz Deutschland verbreitet (Ausnahme: Nebelkrähe)
- ungefährdete, ubiquitäre Brutvögel
- unterschiedliche Lebensansprüche

##### **Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2006):**

- Amsel (250.000 – 300.000 Brutpaare), Buchfink (600.000 – 800.000 Brutpaare), Dorngrasmücke (60.000 – 100.000 Brutpaare), Eichelhäher (ca. 15.000 Brutpaare), Elster (5.000 – 7.000 Brutpaare), Goldammer (170.000 – 200.000 Brutpaare), Kolkrabe (2.800 – 3.000 Brutpaare) und Mönchsgrasmücke (130.000 – 150.000 Brutpaare) nahezu flächendeckend verbreitet
- Nebelkrähe im östliche M-V flächendeckend, im westlichen Landesteil innerhalb des geschlossenen Areals der Rabenkrähe weniger häufig (15.000 – 20.000 Brutpaare)

## Vogelgilde: Gehölzfreibrüter

### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell vorkommend

Im Rahmen der Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2019) wurden o.g. Arten halbquantitativ erfasst. Für Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Goldammer, Kolkrabe und Mönchsgrasmücke wurde im UG (Vorhabenfläche sowie 200 m Puffer) ein Brutverdacht bestimmt. Für die Nebelkrähe wurde eine Brut nachgewiesen.

Die festgestellten Häufigkeiten\* der einzelnen Arten der Gehölzfreibrüter lagen bei I für Eichelhäher, Elster und Kolkrabe. Bei II für Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer sowie Mönchsgrasmücke. Und bei III für den Buchfink.

Im Bereich der westlichen Zuwegung zur WEA betrifft der Eingriffsumfang eine überwiegend mit Eschenblättrigem Ahorn (*Acer negundo*) und Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bestockte Hecke (Biototyp BWW), die als potenzielles Bruthabitat für die hier aufgeführten Vögel dienen könnten (vgl. Abbildung 1). Ein Schutz der Fortpflanzungsstätten besteht für ubiquitäre Arten über die Brutsaison hinaus nicht (LUNG M-V 2016).



Abbildung 1: Eingriffsumfang Hecke (BWW)

\* Häufigkeitsklassen: I = 1 – 5, II = 6 – 25 und III = > 25 Brutpaare

## Vogelgilde: Gehölzfreibrüter

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### V 01 – Bauzeitenregelung

Um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (1) durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausschließen zu können, hat die Baufeldräumung, die Entfernung der beiden Eichen, sowie die Anlage von Wegen, Kran- und Stellflächen außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. – 31.07.) zu erfolgen.

Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Absperrband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Absperrband versehen. Das Absperrband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden. Die Entnahme der beiden Eichen muss vor dem 01. März erfolgen, um sie von einer Begründung von Gehölzfreibrütern freizuhalten. Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V 03) kontrolliert. Die Beobachtungsergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

#### V 03 – Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

DÜRR (2019) gibt deutschlandweite Schlagopfer für die o.g. Vogelarten an. Allerdings sind die Kollisionsofferzahlen für Amsel (14), Buchfink (16), Dorngrasmücke (1), Eichelhäher (8), Elster (5) und Mönchsgrasmücke (7) im Vergleich zu der Gesamtpopulation äußerst gering. Lediglich für Goldammer (32 Schlagopfer), Kolkrabe (25 Schlagopfer) und den Artkomplex Nebelkrähe / Rabenkrähe (49 Schlagopfer) könnte man von einer gewissen Windenergiesensibilität ausgehen. Allerdings sind auch diese Schlagopferzahlen im Vergleich zu den Gesamtpopulationen dieser Gehölzfreibrüter äußerst gering und eine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 ist auch für o.g. Arten somit nicht zu erwarten.

## Vogelgilde: Gehölzfreibrüter

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Baubedingte Störwirkungen während der Brutzeit werden durch die Bauzeitenregelung (V 01) vermieden.

Darüberhinausgehende Störwirkungen durch die Anlage und den Betrieb der WEA sind bezogen auf die Gesamtpopulationen der Arten nicht in erheblichem Maße zu erwarten.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Eine Beschädigung der Nistplätze sowie ein damit verbundenes Tötungsrisiko werden durch die Bauzeitenregelung (V 01) sowie die ökologische Baubegleitung (V 03) vermieden. Gem. LUNG M-V (2016c) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, so dass die Auslösung eines entsprechenden Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **Anhang II**

**Konfliktanalyse (Art-für-Art Protokoll) von Fledermausarten mit  
vorhabensspezifischer Empfindlichkeit (im Ergebnis der Relevanzprüfung)**

## Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung / Biologie (LUNG M-V 2019b):

- große Fledermausart
- breites Spektrum an Lebensräumen, kaum auf Wald angewiesen
- Jagdgebiete meist offene Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen
- Flugrouten oft in ca. 10 – 15 m Höhe entlang Flugstraßen
- Aktionsradius 6,5 – 12 km um Quartier (bei säugenden Weibchen 4,5 km)
- Nahrungsspektrum variiert saisonal (lokale Insektenkonzentrationen)
- Quartiertypen sind Spalten und kleine Hohlräume
- Wochenstubenquartiere in Mitteleuropa fast ausschließlich in und an Gebäuden
- Winterquartiere wenig bekannt, Überwinterung aber auch in Wochenstuben möglich
- ortstreu (Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier nur selten über 40 – 50 km)
- meist 1 Jungtier pro Jahr und Weibchen (Zwillingsgeburten selten)

#### Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2019b):

- in Norddeutschland häufig v.a. in Dörfern und Städten
- regionale Bestände jedoch zum Teil niedrig
- „Belastbare Daten zur Beurteilung der Bestandsgröße und –entwicklung fehlen derzeit.“
- Rote Listen: Deutschland (G), MV (3)

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Für das Untersuchungsgebiet liegen derzeit keine gebiets- oder artspezifischen Verbreitungsdaten dieser Art vor. Auf eine Erfassung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde verzichtet. Im Zuge des angewendeten „Worst-Case-Szenarios“ wird eine hohe Aktivität der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Vorhabenbereich unterstellt. Der geplante Anlagenstandort liegt < 250 m zu stark frequentierten Gehölzrändern (Flugstraßen und Jagdgebiete) entfernt (vgl. Kapitel 5.2.1).

## BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### Vermeidungsmaßnahme:

#### V 02 - Abschaltzeiten (Fledermäuse)

Um eine Erhöhung des Tötungsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ sicher ausschließen zu können, ist vom 01. Mai bis 30. September eine pauschale Abschaltung der geplanten WEA von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzusehen, sofern die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m /sek beträgt. Bei Niederschlag < 2 mm /h ist die Anlage ebenfalls abzuschalten. Eine Erfassung des Niederschlags ist nicht erforderlich, wenn dieser bei den Abschaltzeiten nicht berücksichtigt werden soll, d.h. dass die Anlage sowohl bei einem Niederschlag von < 2 mm /h als auch bei stärkerem Niederschlag nicht betrieben werden soll, wenn die anderen Parameter zutreffen.

Eine Anpassung der Abschaltzeiten kann gem. AAB (LUNG M-V 2016b) auf Grundlage der Ergebnisse des [durchzuführenden] Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Insbesondere der zu geringe Abstand von Windenergieanlagen zu Gehölzstrukturen kann eine Gefährdung für die BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*). DÜRR (2019b) nennt für diese Art deutschlandweit 63 Schlagopfer (Stand 07.01.2019). Da für die Art ein Vorkommen im UG aufgrund des „Worst-Case-Szenarios“ als belegt gilt und sich die Vorhabensfläche im Bereich (bzw. im 200 m Puffer gem. LUNG M-V 2016b) mit erhöhter Fledermausaktivität befindet, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ ohne die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Für die geplante WEA sind daher nach derzeitiger Erkenntnislage „pauschale“ Abschaltzeiten gem. der AAB (LUNG M-V 2016b) umzusetzen (V 02). Hierdurch kann das Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit unter die „Signifikanzschwelle“ gesenkt werden. Bei verbesserter Erkenntnislage, z.B. durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings kann ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen ohne den Verbotstatbestand auszulösen.

## Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotcs gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*) durch die Meidung anlagennaher Bereiche und den damit einhergehenden Verlust von Nahrungsflächen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Auch andere vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren sind nicht geeignet, eine Auslösung des Störungstatbestandes herbeizuführen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotcs gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)/ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Im Rahmen des Vorhabens wird eine überwiegend mit Eschenblättrigem Ahorn (*Acer negundo*) und Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bestockte Windschutzpflanzung (Biototyp BWW) beansprucht. Innerhalb dieser Struktur sind aufgrund der Habitatausstattung keine Wochenstubenquartiere oder Tagesverstecke zu erwarten. Potenziellen Baumhöhlenquartiere werden im Rahmen des Vorhabens ebenfalls nicht beansprucht.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung / Biologie (LUNG M-V 2019b):

- stark an Wald und waldähnliche Landschaften mit altem Baumbestand gebunden
- opportunistischer Jäger des freien Luftraums bis in große Höhen, aber auch strukturgebundene Jagden über Baumwipfeln, bei Abkühlung auch im Kronenbereich
- Teilpopulation unternimmt saisonale Wanderungen
- einzige Fledermausart, die auch regelmäßig in großen Baumhöhlen überwintert
- Winterquartiere in alte, großen und dickwandigen Spechthöhlen oder Felsspalten
- Wochenstuben in Baumhöhlen (v.a. alte Spechthöhlen), Stammaufrissen oder Felsspalten mit 10 – 50 Weibchen ab Mitte Mai gebildet (hohe Standorttreue), Auflösung ab August
- Gebäude und Fledermauskästen spielen nur eine geringe Rolle
- Zwillingssgeburten häufig

#### Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2019b):

- wahrscheinlich flächendeckend verbreitet
- M-V neben Brandenburg ein Hauptreproduktionsgebiet in Deutschland
- besondere Verantwortung für die Art
- Rote Listen: Deutschland (V), MV (3)

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Für das Untersuchungsgebiet liegen derzeit keine gebiets- oder artspezifischen Verbreitungsdaten dieser Art vor. Auf eine Erfassung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde verzichtet. Im Zuge des angewendeten „Worst-Case-Szenarios“ wird eine hohe Aktivität des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) im Vorhabenbereich unterstellt. Der geplante Anlagenstandort liegt < 250 m zu stark frequentieren Gehölzrändern (Flugstraßen und Jagdgebiete) entfernt (vgl. Kapitel 5.2.1).

## Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### Vermeidungsmaßnahme:

##### V 02 - Abschaltzeiten (Fledermäuse)

Um eine Erhöhung des Tötungsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ sicher ausschließen zu können, ist vom 01. Mai bis 30. September eine pauschale Abschaltung der geplanten WEA von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzusehen, sofern die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m /sek beträgt. Bei Niederschlag < 2 mm /h ist die Anlage ebenfalls abzuschalten. Eine Erfassung des Niederschlags ist nicht erforderlich, wenn dieser bei den Abschaltzeiten nicht berücksichtigt werden soll, d.h. dass die Anlage sowohl bei einem Niederschlag von < 2 mm /h als auch bei stärkerem Niederschlag nicht betrieben werden soll, wenn die anderen Parameter zutreffen.

Eine Anpassung der Abschaltzeiten kann gem. AAB (LUNG M-V 2016b) auf Grundlage der Ergebnisse des [durchzuführenden] Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nutzt bei seinen Nahrungsflügen regelmäßig auch Höhenbereiche im Bereich von Rotorblättern. Dies kommt auch in der Schlagopferstatistik von DÜRR (2019b) zum Ausdruck. Diese nennt für den Großen Abendsegler derzeit (Stand 07.01.2019) deutschlandweit 1185 bekannte Schlagopfer. Da für die Art ein Vorkommen im UG aufgrund des „Worst-Case-Szenarios“ als belegt gilt und sich die Vorhabensfläche im Bereich (bzw. im 200 m Puffer gem. LUNG M-V 2016b) mit erhöhter Fledermausaktivität befindet, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ ohne die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Für die geplante WEA sind daher nach derzeitiger Erkenntnislage „pauschale“ Abschaltzeiten gem. der AAB (LUNG M-V 2016b) umzusetzen (V 02). Hierdurch kann das Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit unter die „Signifikanzschwelle“ gesenkt werden. Bei verbesserter Erkenntnislage, z.B. durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings kann ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen ohne den Verbotstatbestand auszulösen.

## Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) durch die Meidung anlagennaher Bereiche und den damit einhergehenden Verlust von Nahrungsflächen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Auch andere vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren sind nicht geeignet, eine Auslösung des Störungstatbestandes herbeizuführen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)/ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Im Rahmen des Vorhabens wird eine überwiegend mit Eschenblättrigem Ahorn (*Acer negundo*) und Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bestockte Windschutzpflanzung (Biototyp BWW) beansprucht. Innerhalb dieser Struktur sind aufgrund der Habitatausstattung keine Wochenstubenquartiere oder Tagesverstecke zu erwarten. Potenziellen Baumhöhlenquartiere werden im Rahmen des Vorhabens ebenfalls nicht beansprucht.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung / Biologie (LUNG M-V 2019b):

- ausgesprochener Waldbewohner mit Sommer- und Winterquartieren in Baumhöhlen
- vereinzelte Annahme auch von Gebäuderitzen
- enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden als Großer Abendsegler
- opportunistischer Konsument von Fluginsekten
- Jagd meist in gradlinigem Flug dicht über oder auch unter Baumkronen und entlang von Waldwegen / Schneisen, auch über größeren Gewässern
- Wanderfledermaus, die saisonal weite Strecken zurücklegt
- Winterquartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen, an Gebäuden
- Wochenstuben mit 10 – 50 Weibchen ab Mitte Mai gebildet, Auflösung ab August, danach Aufsuchen der Paarungsquartiere
- Zwillingsgeburten häufig

#### Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2019b):

- punktuelle Verbreitung
- M-V liegt aktuell am nördlichen Rand es Verbreitungsgebiets
- Rote Listen: Deutschlang (D), MV (1)

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Für das Untersuchungsgebiet liegen derzeit keine gebiets- oder artspezifischen Verbreitungsdaten dieser Art vor. Auf eine Erfassung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde verzichtet. Im Zuge des angewendeten „Worst-Case-Szenarios“ wird eine hohe Aktivität des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) im Vorhabenbereich unterstellt. Der geplante Anlagenstandort liegt < 250 m zu stark frequentieren Gehölzrändern (Flugstraßen und Jagdgebiete) entfernt (vgl. Kapitel 5.2.1).

## Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### Vermeidungsmaßnahme:

#### V 02 - Abschaltzeiten (Fledermäuse)

Um eine Erhöhung des Tötungsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ sicher ausschließen zu können, ist vom 01. Mai bis 30. September eine pauschale Abschaltung der geplanten WEA von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzusehen, sofern die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m /sek beträgt. Bei Niederschlag < 2 mm /h ist die Anlage ebenfalls abzuschalten. Eine Erfassung des Niederschlags ist nicht erforderlich, wenn dieser bei den Abschaltzeiten nicht berücksichtigt werden soll, d.h. dass die Anlage sowohl bei einem Niederschlag von < 2 mm /h als auch bei stärkerem Niederschlag nicht betrieben werden soll, wenn die anderen Parameter zutreffen.

Eine Anpassung der Abschaltzeiten kann gem. AAB (LUNG M-V 2016B) auf Grundlage der Ergebnisse des [durchzuführenden] Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) gehört zu den Fledermausarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. DÜRR (2019B) gibt für die Art derzeit (Stand 07.01.2019) deutschlandweit 180 bekannte Schlagopfer an. Da für die Art ein Vorkommen im UG aufgrund des „Worst-Case-Szenarios“ als belegt gilt und sich die Vorhabensfläche im Bereich (bzw. im 200 m Puffer gem. LUNG M-V 2016B) mit erhöhter Fledermausaktivität befindet, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ ohne die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Für die geplante WEA sind daher nach derzeitiger Erkenntnislage „pauschale“ Abschaltzeiten gem. der AAB (LUNG M-V 2016B) umzusetzen (V 02). Hierdurch kann das Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit unter die „Signifikanzschwelle“ gesenkt werden. Bei verbesserter Erkenntnislage, z.B. durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings kann ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen ohne den Verbotstatbestand auszulösen.

## Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) durch die Meidung anlagennaher Bereiche und den damit einhergehenden Verlust von Nahrungsflächen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Auch andere vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren sind nicht geeignet, eine Auslösung des Störungstatbestandes herbeizuführen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)/ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Im Rahmen des Vorhabens wird eine überwiegend mit Eschenblättrigem Ahorn (*Acer negundo*) und Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bestockte Windschutzpflanzung (Biotoptyp BWV) beansprucht. Innerhalb dieser Struktur sind aufgrund der Habitatausstattung keine Wochenstubenquartiere oder Tagesverstecke zu erwarten. Potenziellen Baumhöhlenquartiere werden im Rahmen des Vorhabens ebenfalls nicht beansprucht.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung / Biologie (LUNG M-V 2019b):

- kleinste Fledermausart Europas
- Jagdgebiete während Trächtigkeit und Jungenaufzucht v.a. Gewässer und Gewässerrandbereiche
- sonst breiteres Spektrum (z.B. Vegetationskanten)
- Aktionsraum größer als bei Zwergfledermaus
- Wochenstubenquartiere an Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen
- Quartiere häufig deutlich individuenreicher als bei Zwergfledermaus

#### Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2019b):

- zahlreiche Vorkommen bekannt
- „Eine sichere Einschätzung der Bestandssituation ist an Hand der bestehenden Datengrundlage derzeit nicht möglich“.
- Rote Listen: Deutschland (D), MV (nicht aufgeführt)

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Für das Untersuchungsgebiet liegen derzeit keine gebiets- oder artspezifischen Verbreitungsdaten dieser Art vor. Auf eine Erfassung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde verzichtet. Im Zuge des angewendeten „Worst-Case-Szenarios“ wird eine hohe Aktivität der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) im Vorhabenbereich unterstellt. Der geplante Anlagenstandort liegt < 250 m zu stark frequentierten Gehölzrändern (Flugstraßen und Jagdgebiete) entfernt (vgl. Kapitel 5.2.1).

## Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### Vermeidungsmaßnahme:

#### V 02 - Abschaltzeiten (Fledermäuse)

Um eine Erhöhung des Tötungsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ sicher ausschließen zu können, ist vom 01. Mai bis 30. September eine pauschale Abschaltung der geplanten WEA von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzusehen, sofern die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m /sek beträgt. Bei Niederschlag < 2 mm /h ist die Anlage ebenfalls abzuschalten. Eine Erfassung des Niederschlags ist nicht erforderlich, wenn dieser bei den Abschaltzeiten nicht berücksichtigt werden soll, d.h. dass die Anlage sowohl bei einem Niederschlag von < 2 mm /h als auch bei stärkerem Niederschlag nicht betrieben werden soll, wenn die anderen Parameter zutreffen.

Eine Anpassung der Abschaltzeiten kann gem. AAB (LUNG M-V 2016b) auf Grundlage der Ergebnisse des [durchzuführenden] Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) ist eine Art mit erhöhter Kollisionsgefährdung. Dies kommt auch in der Schlagopferstatistik von DÜRR (2019b) zum Ausdruck, welche für die Mückenfledermaus derzeit (Stand 07.01.2019) deutschlandweit 134 bekannte Schlagopfer angibt. Damit ist Kollisionsgefährdung der Art zwar geringer als z.B. bei den beiden Arten der Gattung *Nyctalus* oder bei der Zwergfledermaus (DÜRR 2019b) einzuschätzen, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ kann derzeit jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für die geplante WEA sind daher nach derzeitiger Erkenntnislage „pauschale“ Abschaltzeiten gem. der AAB (LUNG M-V 2016b) umzusetzen (V 02). Hierdurch kann das Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit unter die „Signifikanzschwelle“ gesenkt werden. Bei verbesserter Erkenntnislage, z.B. durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings kann ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen ohne den Verbotstatbestand auszulösen.

## Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) durch die Meidung anlagennaher Bereiche und den damit einhergehenden Verlust von Nahrungsflächen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Auch andere vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren sind nicht geeignet, eine Auslösung des Störungstatbestandes herbeizuführen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)/ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Im Rahmen des Vorhabens wird eine überwiegend mit Eschenblättrigem Ahorn (*Acer negundo*) und Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bestockte Windschutzpflanzung (Biotoptyp BWW) beansprucht. Innerhalb dieser Struktur sind aufgrund der Habitatausstattung keine Wochenstubenquartiere oder Tagesverstecke zu erwarten. Potenziellen Baumhöhlenquartiere werden im Rahmen des Vorhabens ebenfalls nicht beansprucht.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung / Biologie (LUNG M-V 2019b):

- Vorkommen in reich strukturierten Waldhabitaten (Laubmischwäldern), feuchten Niederungswäldern, auch in Nadelwäldern und Parklandschaften
- Jagdgebiete in Wäldern und an Waldrändern, häufig an Gewässern
- Orientierung während Streckenflug oft an Leitlinien
- sommerliche Aktionsräume von 10-22 km<sup>2</sup>, einzelne Jagdgebiete bis zu 6,5 km weit vom Quartier entfernt
- Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen und Stammrisse bevorzugt
- Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere v.a. im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern
- zuweilen werden Spaltenquartiere an walddnahen Gebäuden angenommen, solitäre Männchen treten auch in anderen Lebensraumtypen auf
- Weibchen wandern zur Überwinterung aus Wochenstubegebieten ab und überbrücken dabei zweimal jährlich mehrere hundert km

#### Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2019b):

- Wochenstuben in Deutschland weitgehend auf Brandenburg und MV beschränkt
- besondere Verantwortung zur Erhaltung der Reproduktionsgebiete
- „Auf Grund der Ausdehnung des Reproduktionsgebietes ist für Norddeutschland [jedoch] eine Zunahme der Bestände anzunehmen.“
- Rote Listen: Deutschland (-), MV (4)

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Für das Untersuchungsgebiet liegen derzeit keine gebiets- oder artspezifischen Verbreitungsdaten dieser Art vor. Auf eine Erfassung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde verzichtet. Im Zuge des angewendeten „Worst-Case-Szenarios“ wird eine hohe Aktivität der Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) im Vorhabenbereich unterstellt. Der geplante Anlagenstandort liegt < 250 m zu stark frequentierten Gehölzrändern (Flugstraßen und Jagdgebiete) entfernt (vgl. Kapitel 5.2.1).

## Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### Vermeidungsmaßnahme:

#### V 02 - Abschaltzeiten (Fledermäuse)

Um eine Erhöhung des Tötungsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ sicher ausschließen zu können, ist vom 01. Mai bis 30. September eine pauschale Abschaltung der geplanten WEA von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzusehen, sofern die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m /sek beträgt. Bei Niederschlag < 2 mm /h ist die Anlage ebenfalls abzuschalten. Eine Erfassung des Niederschlags ist nicht erforderlich, wenn dieser bei den Abschaltzeiten nicht berücksichtigt werden soll, d.h. dass die Anlage sowohl bei einem Niederschlag von < 2 mm /h als auch bei stärkerem Niederschlag nicht betrieben werden soll, wenn die anderen Parameter zutreffen.

Eine Anpassung der Abschaltzeiten kann gem. AAB (LUNG M-V 2016B) auf Grundlage der Ergebnisse des [durchzuführenden] Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Die Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ist insbesondere während des Zugzeitraums in besonderem Maße kollisionsgefährdet. DÜRR (2019B) gibt für die Art derzeit (Stand 07.01.2019) deutschlandweit 1057 bekannte Schlagopfer an. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ kann ohne die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen daher derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Für die geplante WEA sind daher nach derzeitiger Erkenntnislage „pauschale“ Abschaltzeiten gem. der AAB (LUNG M-V 2016B) umzusetzen (V 02). Hierdurch kann das Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit unter die „Signifikanzschwelle“ gesenkt werden. Bei verbesserter Erkenntnislage, z.B. durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings kann ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen ohne den Verbotstatbestand auszulösen.

## Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) durch die Meidung anlagennaher Bereiche und den damit einhergehenden Verlust von Nahrungsflächen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Auch andere vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren sind nicht geeignet, eine Auslösung des Störungstatbestandes herbeizuführen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)/ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Im Rahmen des Vorhabens wird eine überwiegend mit Eschenblättrigem Ahorn (*Acer negundo*) und Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bestockte Windschutzpflanzung (Biotoptyp BWW) beansprucht. Innerhalb dieser Struktur sind aufgrund der Habitatausstattung keine Wochenstubenquartiere oder Tagesverstecke zu erwarten. Potenziellen Baumhöhlenquartiere werden im Rahmen des Vorhabens ebenfalls nicht beansprucht.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung / Biologie (LUNG M-V 2019b):

- kleine Fledermausart
- Verbreitungsschwerpunkt in Mitteleuropa
- Quartiere in breitem Spektrum an Spalträumen, häufig in oder an Gebäuden
- meist ortstreu, jedoch Fernwanderungen einzelner Individuen belegt
- Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartieren i.d.R. bis ca. 50 km
- Jagd auf kleinen Flächen (Radius ca. 2.000 m) um Quartier
- individuelle Aktionsraumgröße abhängig vom Nahrungsangebot (> 50 ha möglich)
- Lineare Landschaftselemente wichtige Leitlinien sowohl für die Jagd- als auch für Streckenflüge

#### Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2019):

- allgemein verbreitet
- „Zur sicheren Einschätzung der Bestandssituation ist die Datengrundlage jedoch unzureichend“
- Rote Listen: Deutschland (-), MV (4)

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potentiell vorkommend

Für das Untersuchungsgebiet liegen derzeit keine gebiets- oder artspezifischen Verbreitungsdaten dieser Art vor. Auf eine Erfassung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde verzichtet. Im Zuge des angewendeten „Worst-Case-Szenarios“ wird eine hohe Aktivität der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Vorhabenbereich unterstellt. Der geplante Anlagenstandort liegt < 250 m zu stark frequentierten Gehölzrändern (Flugstraßen und Jagdgebiete) entfernt (vgl. Kapitel 5.2.1).

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### Vermeidungsmaßnahme:

#### V 02 - Abschaltzeiten (Fledermäuse)

Um eine Erhöhung des Tötungsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ sicher ausschließen zu können, ist vom 01. Mai bis 30. September eine pauschale Abschaltung der geplanten WEA von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzusehen, sofern die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m /sek beträgt. Bei Niederschlag < 2 mm /h ist die Anlage ebenfalls abzuschalten. Eine Erfassung des Niederschlags ist nicht erforderlich, wenn dieser bei den Abschaltzeiten nicht berücksichtigt werden soll, d.h. dass die Anlage sowohl bei einem Niederschlag von < 2 mm /h als auch bei stärkerem Niederschlag nicht betrieben werden soll, wenn die anderen Parameter zutreffen.

Eine Anpassung der Abschaltzeiten kann gem. AAB (LUNG M-V 2016b) auf Grundlage der Ergebnisse des [durchzuführenden] Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist insbesondere während des Zugzeitraums in besonderem Maße kollisionsgefährdet. DÜRR (2019b) gibt für die Art derzeit (Stand 07.01.2019) deutschlandweit 700 bekannte Schlagopfer an. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ kann ohne die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen daher derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Für die geplante WEA sind daher nach derzeitiger Erkenntnislage „pauschale“ Abschaltzeiten gem. der AAB (LUNG M-V 2016b) umzusetzen (V 02). Hierdurch kann das Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit unter die „Signifikanzschwelle“ gesenkt werden. Bei verbesserter Erkenntnislage, z.B. durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings kann ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen ohne den Verbotstatbestand auszulösen.

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Begründung:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) durch die Meidung anlagennaher Bereiche und den damit einhergehenden Verlust von Nahrungsflächen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Auch andere vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren sind nicht geeignet, eine Auslösung des Störungstatbestandes herbeizuführen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)/ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

#### Begründung:

Im Rahmen des Vorhabens wird eine überwiegend mit Eschenblättrigem Ahorn (*Acer negundo*) und Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bestockte Windschutzpflanzung (Biotoptyp BWW) beansprucht. Innerhalb dieser Struktur sind aufgrund der Habitatausstattung keine Wochenstubenquartiere oder Tagesverstecke zu erwarten. Potenziellen Baumhöhlenquartiere werden im Rahmen des Vorhabens ebenfalls nicht beansprucht.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)